



WERTPAPIERPROSPEKT

für Inhaberschuldverschreibungen

SUNfarming-Anleihe 2025/2030
bis zu einem Gesamtnennbetrag von

EUR 10.000.000,00

– 5,25 % Zinsen p.a.

WKN: A4DFSB | ISIN: DE000A4DFSB3

SUNfarming Anleihe 2025/2030

SUNfarming GmbH
Zum Wasserwerk 12, 15537 Erkner

SUNfarming GmbH

Erkner, Bundesrepublik Deutschland

Wertpapierprospekt zum Zwecke eines öffentlichen Angebots und eines öffentlichen Umtauschangebots

Emission von bis zu EUR 10.000.000

5,25 Prozent Schuldverschreibungen 2025/2030 fällig am 6. November 2030

„SUNfarming Anleihe 2025/2030“

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A4DFS83

Wertpapierkennnummer (WKN): A4DFS8

Die SUNfarming GmbH (die „**Emittentin**“) wird am 6. November 2025 (der „**Begebungstag**“) bis zu EUR 10.000.000 Schuldverschreibungen mit Fälligkeit zum 6. November 2030 (die „**Schuldverschreibungen**“) zu einem Nennbetrag von je EUR 1.000 begeben. Die Schuldverschreibungen werden ab dem 6. November 2025 (einschließlich) bis zum Datum der Fälligkeit am 6. November 2030 (ausschließlich) mit jährlich 5,25 Prozent verzinst, zahlbar jeweils halbjährlich nachträglich am 6. Mai und am 6. November eines jeden Jahres.

Die Schuldverschreibungen werden durch eine Einladung zum Umtausch der Schuldverschreibungen 2020/2025 in die hiesigen Schuldverschreibungen 2025/2030 („**Umtauschangebot**“) und ein öffentliches Angebot sowie eine von der Prüfung und Billigung der CSSF nicht umfasste Privatplatzierung zum Erwerb der hiesigen Schuldverschreibungen 2025/2030 („**Zeichnungsangebot**“) angeboten.

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 3. Februar 2026 in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse), der kein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente ist, einbezogen werden.

Ausgabepreis: 100 Prozent des Nennbetrages

Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin:

5299007PY20Y5BL4OJ88

Prospekt vom 25. September 2025

Dieses Dokument („**Prospekt**“) ist ein Prospekt und einziges Dokument im Sinne des Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 in ihrer jeweils gültigen Fassung („**Prospektverordnung**“) zum Zwecke eines öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg. Dieser Prospekt wurde von der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier („**CSSF**“) gebilligt und in Deutschland an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) gemäß Artikel 25 der Prospektverordnung notifiziert. Der gebilligte Prospekt kann mit den per Referenz einbezogenen Dokumenten auf der Internetseite der Emittentin (www.sunfarming.de/ir) und der Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com) eingesehen und heruntergeladen werden.

Die Emittentin erklärt, dass

- a. dieser Prospekt durch die CSSF als zuständige Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde,
- b. die CSSF diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt, die jedoch nicht die Richtigkeit dieser Informationen betrifft,
- c. eine solche Billigung nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden sollte,
- d. eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden sollte,
- e. eine solche Billigung nicht als Zusicherung in Bezug auf die wirtschaftliche und finanzielle Solidität des Geschäfts oder die Qualität und Solvenz der Emittentin zu verstehen ist;
- f. Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten,
- g. die Prüfung und Billigung des Prospekts durch die CSSF sich nicht auf das Private Placement beziehen, und
- h. die Prüfung und Billigung des Prospekts durch die CSSF sich nicht auf die Zulassung zum Handel im Freiverkehr der Deutsche Börse AG beziehen.

Die Emittentin weist darauf hin, dass der Prospekt auf Grundlage des Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 nur bis zum 25. September 2026 (einschließlich) gültig ist. Es besteht nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 keine Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten, wenn die Angebotsfrist abgelaufen ist oder der Prospekt ungültig geworden ist.

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 in seiner derzeit gültigen Fassung („**US Securities Act**“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person (wie in Regulation S unter dem Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des US Securities Act oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht den Registrierungspflichten des US Securities Act unterliegt.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
2 Zusammenfassung	7
2.1 Einleitung und Warnhinweise.....	7
2.2 Basisinformationen über die Emittentin.....	7
a) Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?	7
b) Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?	9
c) Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?.....	9
2.3 Basisinformationen über die Wertpapiere	10
a) Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?.....	10
b) Wo werden die Wertpapiere gehandelt?	11
c) Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?	11
2.4 Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt.....	12
a) Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?.....	12
b) Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?	13
3 Risikofaktoren	14
3.1 Einleitung Risiken.....	14
3.2 Risiken in Bezug auf die der Emittentin	14
3.2.1 Unternehmensbezogene Risiken aus der Geschäftstätigkeit	14
3.2.2 Wettbewerbs- und marktbezogene Risiken	18
3.2.3 Rechtliche und IT-Risiken.....	21
3.2.4 Regulatorische Risiken	22
3.2.5 Risiken in Bezug auf die Finanzlage der Emittentin	22
3.3 Risiken der Wertpapiere	23
3.3.1 Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der Wertpapiere.....	23
3.3.2 Risiken in Bezug auf das öffentliche Angebot und/oder die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem Markt..	26
4 Allgemeine Informationen.....	28
4.1 Gegenstand des Prospekts	28
4.2 Ermächtigung zur Begebung der Schuldverschreibungen	28
4.3 Clearing	28
4.4 Einbeziehung in den Börsenhandel	28
4.5 Hauptzahlstelle	29
4.6 Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts	29
4.7 Warnhinweise zur Billigung des Prospekts	29
4.8 Weitere Hinweise bezüglich dieses Prospekts und des Angebots	29
4.9 Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre	31

4.10	Kosten der Ausgabe	31
4.11	Interessen Dritter	32
4.12	Verfügbarkeit von Dokumenten zur Einsichtnahme.....	32
4.13	Berichterstattung nach Emission	32
4.14	Aufnahme von Informationen mittels Verweis gemäß Art. 19 Prospektverordnung.....	33
4.15	Informationen zu Branchen-, Markt- und Kundendaten	34
4.16	Zukunftsgerichtete Aussagen	35
4.17	Angaben vonseiten Dritter	35
4.18	Gültigkeitsdauer des Prospekts	36
4.19	Hinweise zu Websites	36
5	Angaben zur Emittentin	37
5.1	Firma, Registrierung, Sitz, kommerzielle Bezeichnung der Emittentin und Rechtsträgerkennung	37
5.2	Unternehmensgegenstand der Emittentin	37
5.3	Abschlussprüfer	37
5.4	Land und Datum der Gründung, Rechtsordnung und Existenzdauer	37
5.5	Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind	37
5.6	Wesentliche Veränderungen der Finanzlage der Emittentin oder der Gruppe	38
5.7	Rating	38
5.8	Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr	38
5.9	Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeit der Emittentin	38
5.10	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge	38
5.11	Angaben über das Kapital der Emittentin.....	38
5.12	Gesellschafterstruktur der Emittentin	38
5.13	Aufbau der SUNfarming-Gruppe.....	39
5.14	Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der SUNfarming-Gruppe	39
6	Organe der Emittentin	41
6.1	Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane	41
6.2	Gesellschafterversammlung	41
6.3	Geschäftsführung	41
6.4	Potenzielle Interessenkonflikte	42
7	Geschäftstätigkeit	43
7.1	Überblick.....	43
7.1.1	Überblick SUNfarming GmbH sowie SUNfarming Gruppe.....	43
7.1.2	Hauptgeschäftsfelder	43
7.1.3	Polen 44	
7.2	Lieferanten und Beschaffung.....	45
7.3	Bau von Solaranlagen	45
7.4	Referenzen an Projekten und Projektpipeline	45

7.5	Mitarbeiter in Schlüsselpositionen	46
7.6	Strategie.....	46
7.7	Marktumfeld	47
7.7.1	Deutschland	47
7.7.2	Polen	49
7.8	Wettbewerb.....	50
7.8.1	Wettbewerb Freiflächen-PV/Agri-PV	50
7.8.2	Wettbewerb gewerbliche Aufdachanlagen (Commercial-Dachanlagen)	50
7.8.3	Wettbewerb, Wettbewerbsstärken und Wettbewerbsposition PV insgesamt	51
7.9	Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit der SUNfarming Gruppe und der Emittentin	51
7.10	Umwelt	53
7.11	Trendinformationen/Aussichten der Emittentin	53
7.12	Rechtsstreitigkeiten, staatliche Interventionen.....	53
7.13	Regulatorisches Umfeld	53
7.14	Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften	53
7.15	Wesentliche Verträge außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs.....	54
7.17	Schuld- und Haftungsübernahmen	54
8	Ausgewählte Finanzangaben der Emittentin	55
9	Angebot, Zeichnung und Verkauf der Schuldverschreibungen	59
9.1	Angebot	59
9.2	Angebotszeitraum	59
9.3	Ausgabepreis, Laufzeit, Verzinsung, Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen und Rendite 60	
9.4	Weitere Ausstattung der Schuldverschreibungen	61
9.5	Durchführung des öffentlichen Angebots.....	62
9.6	Durchführung der Privatplatzierung	63
9.7	Zuteilung und Ergebnisveröffentlichung	63
9.8	Hauptzahlstelle	63
9.9	Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen	64
9.10	Übernahme der Schuldverschreibungen	64
9.11	Verbriefung und Clearing; Zahlungen auf die Schuldverschreibungen.....	64
9.12	Einbeziehung in den Börsenhandel.....	64
9.13	Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot.....	65
9.14	Verkaufsbeschränkungen	65
a)	Allgemeines	65
b)	Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)	65
c)	Vereinigte Staaten von Amerika	66
9.15	Identifikation des Zielmarktes	66
10	Umtauschangebot.....	67

11	Anleihebedingungen.....	73
12	Überblick über wesentliche Regelungen betreffend die Beschlussfassung der Anleihegläubiger	84
12.1	Besondere Regelungen über Abstimmung ohne Versammlung.....	84
12.2	Regelungen über die Gläubigerversammlung, die auf die Abstimmung ohne Versammlung entsprechend anzuwenden sind	85
13	Besteuerung.....	85
14	Glossar/Quellen.....	86

2 Zusammenfassung

2.1 Einleitung und Warnhinweise

Bezeichnung der Wertpapiere

„SUNfarming Anleihe 2025/2030“

Emission von Schuldverschreibungen in Höhe von bis zu EUR 10.000.000 mit einem Kupon von 5,25 Prozent p.a. (Schuldverschreibungen 2025/2030), zur Rückzahlung fällig am 6. November 2030 mit der Internationalen Wertpapier-Identifikationsnummer (International Securities Identification Number) (ISIN): DE000A4DFS83

Emittentin

SUNfarming GmbH Deutschland

Zum Wasserwerk 12, 15537 Erkner

Telefon +49 3362 8859 120

E-Mail info@sunfarming.de

Die Website der Emittentin lautet: www.sunfarming.de. Die Angaben auf der Website sind nicht Teil dieses Prospekts. Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet: 5299007PY20Y5BL4OJ88

Zuständige Billigungsbehörde

Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“)

283, route d'Arlon L1150 Luxembourg

Telefon +352 (0)262 51 – 1 (Telefonzentrale)

E-Mail direction@cssf.lu

Datum der Billigung

25. September 2025

Warnhinweise

Die Zusammenfassung sollte als Prospektinleitung verstanden werden. Die Anlegerin/der Anleger sollte sich daher bei der Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen.

Die Anlegerin/der Anleger kann das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren. Anleger, die wegen der in dem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen wollen, müssen nach den nationalen Rechtsvorschriften ihres Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaigen Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur in dem Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

2.2 Basisinformationen über die Emittentin

a) Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

Sitz und Rechtsform der Emittentin, LEI, das für sie geltende Recht und Land der Eintragung

Die **SUNfarming GmbH** mit Sitz in Erkner (nahe Berlin, im Landkreis Oder-Spree) ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) unter HRB 12015 FF eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Für die Emittentin gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Gesellschaft ist entstanden durch eine am 17. Oktober 2008 im Handelsregister eingetragene formwechselnde Umwandlung der 2004 errichteten SUNfarming GmbH & Co. KG.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet: 5299007PY20Y5BL4OJ88

Haupttätigkeiten der Emittentin

Die Hauptgeschäftsfelder der SUNfarming GmbH sind die Entwicklung, Projektierung und Errichtung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und deren technische und kaufmännische Betriebsführung sowie auch die Lieferung von Photovoltaik-Komponenten (PV-Komponenten) für die Errichtung von Photovoltaikanlagen durch Dritte und Unternehmen der SUNfarming Gruppe. Die SUNfarming Gruppe setzt sich zusammen aus den drei von der Cube Green Energy SUNfarming HoldCo GmbH gehaltenen Schwestergesellschaften SUNfarming Projekt GmbH, der Emittentin und der ST Solarinvest Group GmbH und ihren jeweiligen Tochtergesellschaften („**SUNfarming Gruppe**“). Innerhalb der SUNfarming Gruppe erbringt die Emittentin als Generalunternehmer EPC-Leistungen (EPC Engineering, Procurement and Construction) für die von den Schwestergesellschaften und ihren Projektgesellschaften entwickelten Projekte sowie teilweise eigene durch die Emittentin entwickelten Projekte. Die EPC-Leistung beinhaltet die vollständige Installation von PV-Projekten inklusive deren technische Planung, deren Bau und die Inbetriebnahme mit dem zuständigen Netzbetreiber. Ein weiteres Absatzfeld der Emittentin sind Turn-Key Projektrealisierungen von Photovoltaik-Dach- und Freilandanlagen für Industrieunternehmen, kommunale Träger und Gewerbekunden sowie vereinzelt auch Privatkunden.

Im Rahmen des Kerngeschäfts – der Projekterrichtung als Generalunternehmer (EPC Engineering, Procurement and Construction) – deckt die Emittentin mit ihren Leistungen die detaillierte technische Auslegung der PV-Anlage, die Beschaffung einschließlich der Qualitätskontrolle der technischen Komponenten wie zum Beispiel Module, Wechselrichter, Unterkonstruktionen, Trafo- und Netzanschlussstationen sowie Monitoringsysteme, die Beauftragung aller Montageleistungen sowie die Bauleitung und Steuerung der Einzelgewerke für die Errichtung bis zur Übergabe und Abnahme der Dach- oder Freiland-Solaranlagen ab. Die Montage der Solaranlagen selbst wird unter Führung von vorwiegend eigenen Bauleitern in Zusammenarbeit mit Personaldienstleistern für die Stellung der Monteure mit einem überwiegend festen Beschäftigtenstamm durchgeführt.

Weitere Schwerpunkte der Geschäftstätigkeit der SUNfarming GmbH sind die Unterstützung in der technischen und kaufmännischen Projektentwicklung und -realisierung sowie die Belieferung von Freiflächen-Solaranlagen mit Qualitätskomponenten nach SUNfarming-Standards und die anschließende Bauleitung bei dessen Realisierung für gruppeninterne Freilandanlagen in Polen.

In Deutschland forciert die SUNfarming GmbH ihre Aktivitäten insbesondere auf die Projektierung und den Bau von Freilandanlagen, darunter insbesondere Agri-Solaranlagen. Die Besonderheit dieser Anlagen stellt eine zukünftige Doppelnutzung der Photovoltaikfläche für Landwirtschaft und Energieerzeugung dar.

Die Tätigkeit der Emittentin ist eingebettet in die SUNfarming Gruppe. Die Einbettung in die SUNfarming Gruppe ergibt sich daher, dass die Emittentin als Kernstück der SUNfarming Gruppe bei der Projektentwicklung innerhalb der SUNfarming Gruppe in der Flächenakquise, im Wesentlichen mit Pacht- und Gestattungsverträgen, in der kaufmännischen und technischen Anlagenplanung, in der Einholung behördlicher Genehmigungen und Gutachten, bei weiteren vertraglichen Grundlagen, u. a. mit der Bundesnetzagentur, den Energieversorgern sowie Stromnetzbetreibern, sowie bei der Herstellung der grundbuchdinglichen Sicherheiten für die Investoren und Käufer unterstützend agiert. Auch wird die EPC-Leistung der SUNfarming GmbH überwiegend für den Bau von Solaranlagen innerhalb der SUNfarming Gruppe erbracht.

Hauptanteilseigner

Die Anteile an der SUNfarming GmbH werden seit Februar 2025 zu 100% von der Cube Green Energy SUNfarming HoldCo GmbH („**CGE-SF HoldCo**“) gehalten. Die Anteile wurden im Rahmen einer im Januar 2025 beschlossenen Kapitalerhöhung von den Gesellschaftern der CGE-SF HoldCo eingebracht. Die CGE-SF HoldCo wird mehrheitlich (74,9 Prozent) von der Cube Green Energy Deutschland GmbH gehalten. Die Cube Green Energy Deutschland GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Cube Green Energy Gruppe (CGE Gruppe), einem Portfoliounternehmen eines von I Squared Capital Advisors (US) LLC („**ISQ**“) verwalteten Infrastrukturfonds. ISQ ist ein unabhängiger Fondsmanager, der bei der US-Börsenaufsichtsbehörde Securities and Exchange Commission als Anlageberater registriert ist und sich auf die weltweite Anlage und Verwaltung von Infrastrukturvermögen mit Schwerpunkt auf Europa, Nordamerika, Asien und Lateinamerika spezialisiert hat.

Die bisherigen Gesellschafterfamilien Schrum und Tauschke halten über ihre Verwaltungsgesellschaften den verbleibenden Anteil von 25,1 Prozent an der CGE-SF HoldCo.

Geschäftsführung

Geschäftsführer sind Martin Tauschke, Nikolaos Alexander Meißner (seit 22.01.2025) und Thies Peter Schrum (seit 22.01.2025).

Abschlussprüfer

Die Domus Steuerberatungs-AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mit Sitz in Berlin und der Geschäftsanschrift Lentzeallee 107, D-14195 Berlin, hat die Jahresabschlüsse und Kapitalflussrechnungen der Emittentin zum 31. Dezember 2024 und 2023 geprüft und mit den in

diesem Prospekt wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen. Die Domus Steuerberatungs-AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts, Rauchstr. 26, 10787 Berlin.

b) Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Die Finanzangaben beziehen sich auf Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 979/2019 der Kommission vom 14. März 2019. Die ausgewählten Finanzinformationen per 31. Dezember 2024 und 2023 sind dem nach **HGB („Handelsgesetzbuch“)** erstellten und geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin entnommen. Die Prüfungen erfolgten in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

Ausgewählte Daten zur Gewinn- und Verlustrechnung

in TEUR	zum 31. Dezember 2024 (geprüft)	zum 31. Dezember 2023 (geprüft)	zum 30. Juni 2025 (ungeprüft)	zum 30. Juni 2024 (ungeprüft)
Jahresüberschuss	422	1.142	96	191

Ausgewählte Bilanzdaten

in TEUR	zum 31. Dezember 2024 (geprüft)	zum 31. Dezember 2023 (geprüft)	zum 30. Juni 2025 (ungeprüft)
Netto-Finanzverbindlichkeiten	33.743	36.204	32.274

Netto-Finanzverbindlichkeiten definiert als Differenz aus langfristigen Verbindlichkeiten plus kurzfristige Schulden einschließlich Rückstellungen abzüglich Kassenbestand und Bankguthaben

Ausgewählte Angaben zur Kapitalflussrechnung

in TEUR	zum 31. Dezember 2024 (geprüft)	zum 31. Dezember 2023 (geprüft)	zum 30. Juni 2025 (ungeprüft)	zum 30. Juni 2024 (ungeprüft)
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-7.459	-2.357	6.562	305
Cashflow aus Investitionstätigkeit	8.301	418	-89	9
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-783	843	-6.044	-257
Zahlungsmittelfonds am Ende der Periode	808	748	1.237	805

c) Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Emittentenbezogene Risiken

- Im Ablauf Projekterrichtung (EPC Engineering, Procurement and Construction) können Störungen auftreten. Für die Errichtung von Photovoltaik- oder Energiespeicher-Anlagen bedarf es vorgelagerter Projektierungs- und Entwicklungsleistungen. Sollten diese erforderlichen Leistungen nicht oder nur verzögert oder zu unwirtschaftlichen

Bedingungen erfolgen können, kann dies dazu führen, dass das jeweilige Projekt nicht, nur verzögert oder verändert oder zu Mehrkosten oder mit Mindereinnahmen realisiert werden kann.

- Die Emittentin ist in Abhängigkeiten von Zulieferern im Solarmarkt. Dies betrifft insbesondere die Lieferfähigkeit an sich als auch im begrenzten Maße die Preisentwicklungen von einzelnen PV-Komponenten für die EPC-Leistung. Insbesondere kommen viele Komponenten im PV-Bereich aus dem asiatischen Raum, was zu einer Verzögerung in der Projektrealisierung führen könnte.
- Die Emittentin ist auf die Mitglieder des Management-Teams in der SUNfarming Gruppe angewiesen. Es könnte der Emittentin oder anderen Unternehmen der SUNfarming Gruppe nicht gelingen, entsprechend hoch qualifizierte Führungskräfte zur Besetzung von Schlüsselpositionen für sich zu gewinnen und zu halten. Dadurch bedingte Defizite in der unternehmerischen Führung könnten sich nachteilig auf ihren Marktanteil, die Gewinnspannen und die Gesamtrentabilität auswirken.
- Die Emittentin ist als Generalunternehmer, Entwickler und Errichter von Photovoltaikanlagen von der wirtschaftlichen Marktentwicklung abhängig. Dies könnte zu EPC-Auftragsrückgängen für die Gesellschaft führen.
- Zunehmender Wettbewerb in der Branche könnte sich nachteilig auf ihren Marktanteil, die Gewinnspannen und die Gesamtrentabilität auswirken.
- Die Emittentin unterliegt wirtschaftlichen und konjunkturellen Risiken in Bezug auf den Strommarkt, wobei ein dauerhafter Preisrückgang am Strommarkt sich auf die Erträge der Photovoltaik (PV)-Freiflächenanlagen und -dächanlagen negativ auswirken könnte. Dies könnte zu EPC-Auftragsrückgängen für die Gesellschaft führen.
- Es besteht das Risiko der Abhängigkeit von regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Fördermaßnahmen für die Photovoltaik. Aktuell ist das „Solarpaket 1“, welches besondere Förderungen für (Agri-)Photovoltaikanlagen sowie eine Erhöhung des 20 MW (Megawatt) Ausschreibungslimits für Solaranlagen auf 50 MW vorgesehen hat, noch nicht von der EU-Kommission genehmigt. Sowohl der Energiemarkt allgemein als auch der Strommarkt und insbesondere der Bereich der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien ist im hohen Maße von regulatorischen Vorgaben und auch Fördermaßnahmen abhängig, die bei Änderungen – insbesondere im Gesetz für den Ausbau erneuerbaren Energien (EEG) – einen erheblichen negativen Einfluss auf die Geschäftsentwicklung haben können. Insbesondere wird vor dem Hintergrund der auslaufenden beihilferechtlichen Genehmigung des geltenden EEG-Förderregimes zum 31.12.2026 eine grundlegende Reform des EEG Förderregimes erwartet, die ab dem Jahr 2027 in Kraft treten soll.

2.3 Basisinformationen über die Wertpapiere

a) Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und ISIN der Wertpapiere

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz mit der International Securities Identification Number (ISIN): DE000A4DFS83

Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl und Laufzeit der begebenen Wertpapiere

Die Emission erfolgt in EUR.

Die Anleihe hat einen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000 und ist eingeteilt in bis zu 10.000 Inhaberschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000. Die Laufzeit der Anleihe beginnt am 6. November 2025 (der „**Begebungstag**“) und endet mit Ablauf des 6. November 2030 (das „**Laufzeitende**“). Solange noch nicht alle Schuldverschreibungen fällig und zurückgezahlt sind, mindestens jedoch für die Dauer von zehn Jahren, wird dieser Wertpapierprospekt auf der Internetseite der Emittentin unter www.sunfarming.de/ir veröffentlicht.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Inhaber der Schuldverschreibungen haben das Recht auf Auszahlung der jährlichen Zinsen in Höhe von 5,25 Prozent, zahlbar halbjährlich nachträglich zum 6. Mai und 6. November, sowie bei Fälligkeit auf die Rückzahlung des Nennbetrags.

Die Anleihebedingungen gewähren den Anleihegläubigern das Recht, die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen insgesamt oder teilweise zu verlangen, sofern ein „Kontrollwechsel“ im Zusammenhang mit der Emittentin stattfindet („Gläubiger-Rückzahlungswahlrecht“), wenn Optionsausübungen von mindestens 25 % der noch insgesamt ausstehenden Schuldverschreibungen eingegangen sind, wie im Einzelnen in § 5 der Anleihebedingungen beschrieben.

Die Inhaber der Schuldverschreibungen können ihre Schuldverschreibungen kündigen, wenn die Gesellschaft bestimmte wesentliche Verpflichtungen nach den Anleihebedingungen nicht erfüllt, zum Beispiel wenn sie mit der Zahlung von Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen in Verzug gerät (fünfzehn Tage nach Fälligkeit), im Falle eines Verzugs der Emittentin mit der Zahlung von Finanzverbindlichkeiten mit einem Betrag über EUR 1 Mio. oder der Zahlungseinstellung.

Des Weiteren enthalten die Anleihebedingungen Ausschüttungsbegrenzungen der Emittentin (§ 2 c) der Anleihebedingungen), besondere Transparenzverpflichtungen der Emittentin (§ 7 a) der Anleihebedingungen), übliche Regelungen zur Begebung weiterer Schuldverschreibungen und zum Rückkauf sowie zu Änderungen der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger.

Kündigungsrechte der Emittentin

Der Emittentin ist eine vorzeitige volle oder teilweise Rückzahlung der Schuldverschreibungen aus betrieblichen oder steuerlichen Gründen nach den Anleihebedingungen möglich. Die Emittentin kann nach den Anleihebedingungen erstmals nach Ablauf von drei Jahren vorzeitig kündigen. Wenn 80 Prozent oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden, ist die Emittentin berechtigt, die verbleibenden Anleihen zu kündigen. Die Anleihebedingungen enthalten Bestimmungen hinsichtlich einer Negativverpflichtung der Emittentin für die Besicherung von zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeiten.

Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur der Emittentin im Fall der Insolvenz

Rangordnung: Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin. Sie stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Beschränkungen der freien Handelbarkeit

Die Handelbarkeit der Anleihe ist nicht beschränkt.

b) Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 3. Februar 2026 in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) einbezogen werden.

c) Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

- Im Fall der Insolvenz der Emittentin besteht für die Anleihegläubiger ein Risiko bis hin zum Totalverlust. Bei kreditfinanziertem Erwerb der Schuldverschreibung müssen Anleihegläubiger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit bedienen.
- Die Emittentin könnte nicht in der Lage sein, genügend Liquidität zu generieren, um im Falle eines Kontrollwechsels gemäß den Anleihebedingungen bei Ausübung der Put Option durch Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen zurückzuerwerben. Auch könnte die Emittentin am Laufzeitende oder im Falle einer Verpflichtung zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen oder zu refinanzieren.
- Die Anleihegläubiger sind insbesondere bei steigenden Zinsen oder einer hohen Inflation dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen und somit dem Risiko eines Kursverlustes ausgesetzt, welches entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.
- Insbesondere bei hohen Inflationsraten besteht das Risiko, dass die inflationsbereinigte Rendite von der nominellen Rendite erheblich abweicht. Bei einer höheren Inflationsrate als der nominellen Rendite abzüglich Steuern liegt inflationsbereinigt eine negative Rendite vor.

- Die Veräußerbarkeit und Handelbarkeit der Schuldverschreibungen können mangels liquiden Markts stark eingeschränkt oder unmöglich sein.
- Es besteht das Risiko, dass der börsliche Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse widerrufen und ausgesetzt wird. Infolgedessen wäre die Handelbarkeit der Anleihen deutlich erschwert und im ungünstigen Fall nicht mehr gegeben, sodass unter Umständen der Anleger das Ende der Laufzeit abwarten muss.

2.4 Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

a) Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Angebot

Angeboten wird ein festverzinsliches Wertpapier in verbriefter Form. Die Emittentin bietet Schuldverschreibungen in einer Gesamtanzahl von 10.000 mit einem Nennbetrag von EUR 1.000 und einem Zinssatz von 5,25 Prozent zum Erwerb an (das „**Angebot**“). Der Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen beträgt bis zu EUR 10.000.000. Bei dem Umtausch werden die Anleihen (WKN A254UP) eins zu eins getauscht mit den neuen Anleihen (WKN A4DFS8). Es erfolgt zudem eine Zahlung der bis zum Valutatag der neuen Anleihe aufgelaufenen Stückzinsen von EUR 26,01. Der Ausgabepreis beträgt 100 Prozent des Nennbetrags. Das Angebot besteht aus:

- 1) einem von der Emittentin durchgeführten öffentlichen Umtauschangebot sowie im Großherzogtum Luxemburg zusätzlich durch Schalten einer Anzeige im Tageblatt an die Inhaber der von der Emittentin am 16. November 2020 begebenen Schuldverschreibungen 2020/2025 (ISIN DE000A254UP9) im aktuell ausstehenden Gesamtnennbetrag von EUR 10.000.000 mit einem Zinssatz von 5,5 % p.a. und einer Laufzeit von fünf Jahren und einer Rückzahlung mit Endfälligkeit 16. November 2025 (die „**Schuldverschreibungen 2020/2025**“), ihre Schuldverschreibungen 2020/2025 in die angebotenen Schuldverschreibungen zu tauschen, das voraussichtlich am 29. September 2025 im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin veröffentlicht wird (das „**Umtauschangebot**“);
- 2) einem öffentlichen Angebot in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg sowie im Großherzogtum Luxemburg zusätzlich durch Schalten einer Anzeige im Tageblatt und durch die Emittentin über ihre Website www.sunfarming.de/ir (das „**SUNfarming-Angebot**“);
- 3) außerhalb des prospektpflichtigen öffentlichen Angebots aus einer Privatplatzierung an qualifizierte Anleger (die „**Privatplatzierung**“).

Es gibt keine vorab festgelegten Tranchen. Die Zuteilung erfolgt im öffentlichen Angebot soweit möglich nach Priorität, im Übrigen im Ermessen der Emittentin.

Zeitplan

Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg vom 26. September 2025 bis zum 25. September 2026 direkt über die Emittentin und vom 30. September 2025 bis zum 23. Oktober 2025 (18:00 Uhr MEZ) im Rahmen eines Umtauschangebotes öffentlich und vom 26. September 2025 bis zum 25. September 2026 im Rahmen einer Privatplatzierung an qualifizierte Anleger angeboten („**Angebotszeitraum**“). Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verkürzen.

25. September 2025 Billigung des Wertpapierprospekts durch die CSSF

Unverzüglich nach Billigung Veröffentlichung des gebilligten Prospekts auf der Webseite der Emittentin (www.sunfarming.de/ir) und auf der Webseite der Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com)

26. September 2025 Beginn Privatplatzierung

29. September 2025 Veröffentlichung des Umtauschangebots (WKN A254UP) im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin

30. September 2025 Beginn des Umtauschangebots (WKN A254UP)

13. Oktober 2025 Beginn des öffentlichen Angebots

23. Oktober 2025**(18:00 Uhr MEZ)**

Ende des Umtauschangebots (WKN A254UP)

6. November 2025

Begebungstag und Lieferung der Schuldverschreibungen

3. Februar 2026

Voraussichtliche Beantragung der Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse)

25. September 2026

Ende der Privatplatzierung und des öffentlichen Angebots, wenn nicht etwa aufgrund einer Vollplatzierung das öffentliche Angebot und die Privatplatzierung vorzeitig beendet wurden.

Lieferung

Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen des Umtauschangebotes und des SUNfarming-Angebots gezeichneten Schuldverschreibungen erfolgen voraussichtlich mit Valuta ab 6. November 2025 über die Zahlstelle und die depotführenden Stellen. Für Lieferungen und Abrechnungen ab dem Valutatag, dem 6. November 2025, wird die Emittentin Stückzinsen berechnen.

Kosten der Emission und des Umtauschangebots

Die Höhe der gesamten durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen entstehenden Kosten wird bei Vollplatzierung und einer Umtauschquote von 40 % auf bis zu rund EUR 650.000 (ca. 6,5 % des Emissionsvolumens) geschätzt. Die Emittentin wird den Anlegern keine Kosten in Rechnung stellen. Von den Kosten entfallen EUR 510.000 auf variable Kosten, die als Vertriebsprovision von der Höhe der Platzierung abhängen. Dies wird sich aufgrund von Erfahrungswerten ungefähr zu 10 Prozent auf Lewisfield und zu 90 Prozent auf noch zu beauftragende Finanzintermediäre beziehen. Die festen Kosten von EUR 140.000 entfallen u. a. auf Prospekterstellung (insgesamt EUR 60.000), Financial Advisor (EUR 17.500), PR und Investor Relations (EUR 15.000) sowie Kosten der Prospektbilligung. Die Kosten der Zahlstellenfunktionen, Zeichnung, Service, Verbriefung und Abrechnung sowie Anleiheplatzierung sind teilweise fix, teilweise variabel.

b) Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?**Gründe der Emission, Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse**

Der geschätzte Nettoerlös zuzüglich des Umtauschangebotes beträgt unter der Annahme einer Vollemission voraussichtlich EUR 9.350.000. Die Emittentin erhält einen Emissionserlös nur aus dem Zeichnungsangebot und nicht aus dem Umtauschangebot. Bei einer Vollplatzierung ergäbe sich unter Berücksichtigung von Kosten in Höhe von EUR 650.000 ein Betrag von EUR 9.350.000, der nach Abzug des auf die Ausübung des Umtauschrechtes entfallenden Nennbetrages den Nettoemissionserlös der Anleihe ergeben würde. Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös vornehmlich zur Refinanzierung der zur Rückzahlung anstehenden Anleihe 2020/2025 (WKN A254UP) 2025 – gegebenenfalls über die Ablösung eines Zwischenkredites - zu verwenden. Etwaige weitere freie Mittel, würden ausschließlich für die Finanzierung von Projekten im Solarbereich und Energiespeicherbereich verwendet werden. Dies erfolgt insbesondere durch die Finanzierung der Projektentwicklung und des Komponentenerwerbs für die Projektterrichtung (EPC Engineering, Procurement and Construction).

Übernahmevertrag

Das Angebot unterliegt keinem Übernahmevertrag.

Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot

Die Lewisfield Deutschland GmbH („Lewisfield“), Berlin, steht als Finanzierungsberater („Financial Advisor“) in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. Lewisfield erhält eine Provision, deren Höhe in Teilen von der Höhe des platzierten Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots abhängt. Insofern hat Lewisfield auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

3 Risikofaktoren

3.1 Einleitung Risiken

Anleger sind im Zusammenhang mit den in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen emittentenbezogenen sowie wertpapierbezogenen Risiken ausgesetzt.

Anleger sollten vor der Entscheidung über den Kauf der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen der SUNfarming GmbH (die „**Emittentin**“) die nachfolgenden wesentlichen Risikofaktoren und die übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und berücksichtigen. Die im Folgenden aufgeführten Risikofaktoren sind für die Emittentin (3.2.1 bis 3.2.5) bzw. die Wertpapiere (3.3) spezifisch und wesentlich, wobei die Wesentlichkeit der Risikofaktoren auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen beurteilt wird. 3.2.1 bis 3.2.5 sowie 3.3.1. und 3.3.2 stellen Kategorien im Sinne der ESMA-Guidelines dar, Unterkategorien werden nicht verwendet.

Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Diese Auswirkungen können auch die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung von Zinsen oder zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger in erheblichem Maße nachteilig beeinflussen. An erster Stelle in den jeweiligen Gruppen wird das Risiko genannt, welches aufgrund der Eintrittswahrscheinlichkeit oder der Höhe der Auswirkung am bedeutendsten ist. Für die weiteren Risiken bedeutet die gewählte Reihenfolge weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken. Da sowohl die Auswirkung als auch die Wahrscheinlichkeit bei der Bestimmung des potenziellen Einflusses berücksichtigt wurden, ist es möglich, dass ein Risiko mit einer höheren Eintrittswahrscheinlichkeit, aber einer geringeren Auswirkung als gewichtiger in Bezug auf die Wesentlichkeit des Risikofaktors als ein Risiko mit niedrigerer Eintrittswahrscheinlichkeit, aber einer höheren Auswirkung betrachtet wird. Die Reihenfolge der Kategorien sagt nichts über die Wesentlichkeit der jeweiligen Kategorie aus. Die wichtigsten Risiken werden in der Zusammenfassung aufgenommen. Die Reihenfolge der Risiken in der Zusammenfassung folgt der Reihenfolge dieser Risiken im Prospekt und ist damit keine zusätzliche Abstufung der Risiken, soweit diese unterschiedlichen Kategorien im Sinne der ESMA-Guidelines entnommen wurden. Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sich zudem rückwirkend betrachtet als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Darüber hinaus können weitere Risiken, Unsicherheiten und Aspekte von Bedeutung sein, die der Emittentin gegenwärtig nicht bekannt sind oder von ihr als nicht wesentlich eingeschätzt werden.

3.2 Risiken in Bezug auf die der Emittentin

3.2.1 Unternehmensbezogene Risiken aus der Geschäftstätigkeit

Im Ablauf der Projekterrichtung (EPC) können Störungen auftreten.

Für die Errichtung von Photovoltaik- oder Energiespeicher-Anlagen bedarf es vorgelagerter Projektierungs- und Entwicklungsleistungen, zum Beispiel die technische Planung des Projektes, die Liefersicherung der notwendigen Komponenten, die Begutachtung des Baugrunds sowie die Sicherung und technische Planung des Netzanschlusses. Sollten unter anderem diese erforderlichen Leistungen nicht oder nur verzögert oder zu unwirtschaftlichen Bedingungen erfolgen können, kann dies dazu führen, dass das jeweilige Projekt nicht, nur verzögert oder verändert oder zu Mehrkosten oder mit Mindereinnahmen realisiert werden kann. Derartige Störungen können sich z.B. in Form von nicht erkannten oder erkennbaren Umständen (wie den Eigenschaften des Baugrundes, einer fehlerhaften Umsetzung der Planung, Lieferproblemen, Qualitätsmängeln von Komponenten, Bauleitungsfehlern, fallenden Vermarktungspreisen des Stroms oder anfänglichen oder erst in der Bauphase auftretenden Projektierungs- und Planungsfehlern) oder durch Verzögerungen im Genehmigungsprozess oder aber auch durch Witterungsbedingungen ergeben. Treten Altlasten in der Projektfläche unerwartet oder in unerwartetem Umfang auf, kann die Beseitigung derselben nur unter Eingehung zusätzlicher Kosten oder gar nicht möglich sein. Während der Bauphase kann es zu Verzögerungen kommen, soweit Unterbrechungen in den Lieferketten vorliegen, für die es verschiedene Gründe geben kann, insbesondere auch internationale Konflikte oder eine erneute Pandemie. Während der Bauphase kann es zudem dazu kommen, dass ein an der Erstellung beteiligtes Unternehmen nicht weiter tätig werden kann oder will. Umstände außerhalb der Photovoltaik- oder Energiespeicher-Anlage, etwa Baumaßnahmen oder Anlagen auf Nachbargrundstücken, können ebenfalls dazu führen, dass die Fertigstellung nicht oder nur verzögert erfolgt. Die genannten Umstände können neben dem Bauabbruch oder der verzögerten Fertigstellung auch dazu führen, dass die jeweilige Photovoltaik- oder Energiespeicher-Anlage nur zu Mehrkosten oder mit Mindereinnahmen realisiert oder betrieben werden kann. Der Eintritt eines der oben genannten Risiken kann die Durchführung von Projekten nachteilig beeinflussen und Auswirkungen auf die Projektkosten und deren Erfolg haben. Die Realisierung dieser Risiken kann auch dazu führen, dass die Projektrealisierung abgebrochen werden muss.

Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Risiko der Abhängigkeiten von Zulieferern im Solarmarkt

Der Erfolg der SUNfarming GmbH basiert unter anderem auf dem Qualitätsanspruch und der Qualitätssicherung der Komponenten und den Dienstleistungen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Rahmen des EPC- oder des PV-Komponenten-Liefergeschäfts. Die wichtigsten Komponenten kauft die Emittentin in der Regel bei weltmarktführenden, langjährigen und zuverlässigen Herstellern ein. Diese Komponenten, insbesondere die Solarmodule, sind vorwiegend explizit für die SUNfarming mit einem entsprechenden Gütesiegel „German Quality Control“ versehen. Lieferkontingente und Konditionen werden in der Regel halbjährlich, für größere Bestellvolumina auch nochmals individuell, vereinbart. Durch Bezugsmengen- und Preisabhängigkeiten sowie Abnahmeverpflichtungen können wirtschaftliche Risiken bei der Emittentin durch zu hohe Bevorratung oder unvorhersehbare und deutlich reduzierte Marktpreise für Bezug und Absatz die Folge sein.

Im Falle des Ausfalls eines Hauptlieferanten hätte diese starke Abhängigkeit spürbare Auswirkungen, da andere Lieferanten aufgrund des Zeit- und Kostendrucks bei der Emittentin möglicherweise die Bezugsmengen und Preise bestimmen. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin aufgrund der aktuellen Überkapazität der Lieferanten als gering bis mittel ein, lediglich für die Beschaffung von Transformatoren und Netzeinspeisestationen wie Umspannwerken ist das Risiko aufgrund der hohen Nachfrage und langen Lieferzeiten mittel bis groß, sofern ein Lieferant für eine bestellte Lieferung ausfällt.

Für die Errichtung von Photovoltaik- oder Energiespeicher-Anlagen sind die Kunden auch bei Beauftragung der Emittentin als Generalunternehmer von deren fristgerechter Belieferung mit Teilen, Komponenten, Produktionsausrüstung und Dienstleistungen von angemessener Qualität, in ausreichender Quantität und zu angemessenen Preisen von Dritten abhängig, wobei durch die Covid-19-Pandemie, den Krieg in der Ukraine, die Angriffe der Huthis auf den internationalen Seeverkehr im Roten Meer und auch die Auseinandersetzung zwischen dem Iran und Israel und auch die hierdurch bedingten politischen Maßnahmen spezifische Probleme im Bereich der Lieferketten exemplarisch aufgezeigt wurden. Bloße Verzögerungen bei der Belieferung können zu Ertragsverschiebungen, möglicherweise auch zu Kündigungen oder ggf. Schadensersatzansprüchen durch Kunden oder Schwierigkeiten bei der Auftragserteilung führen. Störungen in den Lieferketten für PV-Anlagen, insbesondere aus dem asiatischen Raum, würden sich über Lieferverzögerungen und Lieferengpässe auf die Fertigstellung der Projekte auswirken.

Generell kann es für die Emittentin als Generalunternehmer zukünftig schwierig sein, im Fall einer Lieferunterbrechung oder erhöhten Nachfrage in der gesamten Branche einen Lieferanten durch einen anderen zu ersetzen, die Anzahl der Lieferanten zu erhöhen oder eine Komponente rechtzeitig oder überhaupt durch eine andere zu ersetzen. Die bisherige Entwicklung zeigt, dass Lieferengpässe und Lieferunterbrechungen auf ganz verschiedenen Ursachen beruhen können, etwa dem Ausfall wichtiger Produktionsstätten, Naturkatastrophen, Schließung von Häfen, einer Sperrung des Suezkanals, Angriffen auf empfindliche Verkehrswege wie die Meerenge im Roten Meer durch die Huthis, Verknappungen bei Rohstoffen, Auswirkungen von Embargos, Anstieg von Pandemien in bestimmten Produktionsstätten, Verknappungen von Transportkapazitäten. Es ist auch nach der Covid-19-Pandemie nicht ausgeschlossen, dass noch gefährlichere Mutationen auftreten oder ein gänzlich neues Virus auftaucht. Etwa notwendig werdende rigide Quarantänemaßnahmen können etwa in China ganze Provinzen betreffen oder wie in 2021 mit Shanghai eine für die Wirtschaft und den Export besonders wichtige Stadt und somit sämtliche Produktionsstätten, die hiermit im Zusammenhang stehen. Durch den aktuellen Kriegszustand in der Ukraine ist es nicht ausgeschlossen, dass neben bestimmten Auswirkungen unmittelbar auf Lieferketten durch eine mögliche weitere Verteuerung von Energie auch bestimmte Produktionsprozesse in Teilen von Europa unrentabel werden und dadurch sich ebenfalls Auswirkungen auf Lieferketten ergeben können. Es ist weiterhin bei dem Ukraine-Krieg nicht ausgeschlossen, dass dieser in der Weise eskaliert, dass auch andere Gebiete zu Kriegszonen werden können. Entsprechende Drohungen seitens Russlands wurden hierzu mehrfach geäußert.

Bei Lieferschwierigkeiten von wesentlichen Bestandteilen für Photovoltaikanlagen oder Energiespeichern oder sonstigen für die Netzanbindung notwendigen Bestandteilen wie etwa Umspannwerken bestünde das Risiko, dass eigens von der Emittentin realisierte Projekte möglicherweise erheblich an Wert verlieren, da die Projekte, wenn überhaupt, nur sehr verzögert realisiert werden können. Das Risiko eines Projektwertverlustes trifft überwiegend aber die Projektgesellschaften der SUNfarming Gruppe, die keine Tochtergesellschaften der Emittentin sind, da die Lieferzeiten bei Beginn der Errichtung bekannt und fixiert sind und sowohl von dem Kunden als auch der SUNfarming GmbH akzeptiert werden. Insoweit ist die Emittentin von Wertverlusten mittelbar betroffen, da Auftraggeber der SUNfarming Gruppe oder externe Auftraggeber sich in diesem Fall entscheiden könnten, ein Projekt nicht zu realisieren, was die Auftragslage der Emittentin negativ beeinflussen würde.

Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Im Ablauf der Projektentwicklung können Störungen auftreten.

Die Emittentin finanziert neben dem Zukauf von Komponenten und Dienstleistungen für den Bau von Anlagen (EPC-Geschäft) ebenfalls eigene Projektentwicklungen. In diesem Bereich plant die Emittentin, die Entwicklungsmaßnahmen innerhalb des geplanten Zeitrahmens und zu den kalkulierten Kosten zu realisieren. Auch wenn die Arbeiten in der Projektentwicklung von Photovoltaik- oder Energiespeicher-Anlagen weitgehend standardisiert sind, so ist dennoch die Einhaltung des projektierten Zeit- und Kostenrahmens im jeweiligen Einzelfall von Unsicherheiten und externen Faktoren abhängig. Sollte es während der Entwicklungsphase etwa zu unvorhergesehenen Schwierigkeiten kommen, wie zum Beispiel zu deutlich höheren als den kalkulierten Entwicklungskosten oder Verzögerungen bei der Mitwirkung von Behörden oder Dienstleistern oder zu erheblichen Mängeln in der Leistung eines beauftragten Unternehmens oder dessen Ausfall, kann dies erhebliche Mehrkosten oder erhebliche Verzögerungen verursachen.

Unabhängig von der Erteilung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen bedarf es zur Errichtung von Photovoltaik- oder Energiespeicher-Anlagen der Sicherung grundstücksbezogener Rechte und eventuell weiterer Nutzungsrechte, auch im Hinblick auf den Anschluss an das Stromnetz. Sollten die erforderlichen Rechte nicht oder nur verzögert oder zu unwirtschaftlichen Bedingungen gesichert werden können, kann dies dazu führen, dass das jeweilige Projekt nicht, nur verzögert oder verändert oder zu Mehrkosten oder mit Mindereinnahmen realisiert oder betrieben werden kann. Der Eintritt eines der oben genannten Risiken kann die Durchführung von Projekten nachteilig beeinflussen und Auswirkungen auf die Projektkosten und deren Erfolg haben. Die Realisierung dieser Risiken kann auch dazu führen, dass die Projektentwicklung abgebrochen werden muss.

Die Realisierung dieser Risiken trifft für die mehrheitlich nicht von der Emittentin entwickelten Projekte unmittelbar im Wesentlichen auf die jeweiligen betroffenen Projektgesellschaften der Schwestergesellschaften der Emittentin zu. In Bezug auf die Emittentin kann dies aber dazu führen, dass infolge des Wertverlustes oder Wertloswerdens der betroffenen Projekte die Projektgesellschaften, welche die Kunden der Emittentin sind, die Projekte nicht mehr wie geplant bei der Emittentin für den Bau beauftragen. Dies könnte zu erheblichen Einnahmeverlusten bei der Emittentin führen und möglicherweise auch erhebliche Auswirkungen haben auf die Fähigkeiten der Emittentin, Zinsen zu zahlen oder die die Anleihe zurückzuzahlen. Gleiches Risiko trifft für den Fall zu, dass die nicht zur Emittentin gehörenden Projektgesellschaften das Projekt selbständig entwickeln und dann aus gleichen Gründen einen ursprünglich geplanten EPC-Auftrag an die Emittentin verweigern.

Die Emittentin ist auf die Mitglieder des Management-Teams angewiesen. Es könnte der Emittentin nicht gelingen, entsprechend hoch qualifizierte Führungskräfte zur Besetzung von Schlüsselpositionen für sich zu gewinnen und zu halten. Dadurch bedingte Defizite in der unternehmerischen Führung könnten sich nachteilig auf ihren Marktanteil, die Gewinnspannen und die Gesamtrentabilität auswirken.

Der zukünftige unternehmerische Erfolg der Emittentin hängt zu einem wesentlichen Teil von der Arbeit des Management-Teams der SUNfarming GmbH ab. Die Mitglieder des derzeit für die Emittentin tätigen Management-Teams verfügen über weitreichende unternehmensspezifische Erfahrungen, Branchen-Know-how und weitreichende Kontakte in der Solarbranche, weshalb sie im Falle ihres Wegfalls entsprechend schwer zu ersetzen wären. Mit Management-Team sind hier nicht nur die jeweiligen Geschäftsführer, sondern auch andere Mitarbeiter in leitender Position gemeint.

Die Emittentin kann nicht gewährleisten, dass sie zukünftig in der Lage sein wird, ihre Führungskräfte und sonstige qualifizierte Mitarbeiter in Schlüsselpositionen zu halten. Ebenso kann die Emittentin nicht gewährleisten, dass sie zukünftig in der Lage sein wird, in dem jeweils von ihrem gewünschten Umfang weitere geeignete Führungskräfte und sonstige qualifizierte Mitarbeiter in Schlüsselpositionen zu gewinnen, um ausgeschiedene Mitarbeiter zu ersetzen oder um ein von ihr angestrebtes Wachstum zu realisieren.

Sollten Führungskräfte und sonstige qualifizierte Mitarbeiter in Schlüsselpositionen bei der Emittentin ausscheiden und es dieser nicht gelingen, einen geeigneten personellen Ersatz zu finden und an sie zu binden, könnte dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Es bestehen Risiken hinsichtlich der Anzahl und Verfügbarkeit von Standorten, die für die Realisierung von gewerblichen Aufdach- oder Freiflächenphotovoltaik-Anlagen sowie Speicherlösungen in der Freifläche geeignet sind.

Die Schwestergesellschaften der SUNfarming GmbH sind im Rahmen der Geschäftstätigkeit als Projektentwickler auf geeignete Standorte für die Projektierung von Photovoltaik- oder Energiespeicher-Anlagen in der Freifläche angewiesen. Ohne entwickelte Projekte erhält die Emittentin keine EPC- oder Lieferaufträge aus der SUNfarming Gruppe sowie von externen Auftraggebern, so dass die Emittentin hiervon auch mittelbar betroffen ist. Der Erfolg im Rahmen der Projektierung dieser Anlagen ist maßgeblich von der Güte der jeweiligen Standorte abhängig, sodass die Standorte wesentlichen Einfluss auf den wirtschaftlichen Erfolg der Geschäftstätigkeit haben. Die Anzahl der für die Errichtung von Photovoltaik- oder Energiespeicher-Anlagengerechten Standorte ist auch aufgrund der Förderungsbedingungen nicht unbegrenzt.

Eine Intensivierung des Wettbewerbs um geeignete Projektrechte und Projektstandorte könnte ferner dazu führen, dass die Auftraggeber der Emittentin künftig weniger oder sogar überhaupt keine geeigneten Projektrechte und Projektstandorte identifizieren und erwerben können. Wenn zu den bestehenden Projekten und Aufträgen keine oder deutlich weniger Projekte bzw. Aufträge wie geplant hinzukommen, würde sich dies auf die zukünftigen Einnahmen der Emittentin erheblich negativ auswirken. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Im Ablauf der Projektentwicklung können Störungen auftreten.

Die Emittentin finanziert neben dem Zukauf von Komponenten und Dienstleistungen für den Bau von Anlagen (EPC-Geschäft) ebenfalls eigene Projektentwicklungen. In diesem Bereich plant die Emittentin, die Entwicklungsmaßnahmen innerhalb des geplanten Zeitrahmens und zu den kalkulierten Kosten zu realisieren. Auch wenn die Arbeiten in der Projektentwicklung von Photovoltaik- oder Energiespeicher-Anlagen weitgehend standardisiert sind, so ist dennoch die Einhaltung des projektierten Zeit- und Kostenrahmens im jeweiligen Einzelfall von Unsicherheiten und externen Faktoren abhängig. Sollte es während der Entwicklungsphase etwa zu unvorhergesehenen Schwierigkeiten kommen, wie zum Beispiel zu deutlich höheren als den kalkulierten Entwicklungskosten oder Verzögerungen bei der Mitwirkung von Behörden oder Dienstleistern oder zu erheblichen Mängeln in der Leistung eines beauftragten Unternehmens oder dessen Ausfall, kann dies erhebliche Mehrkosten oder erhebliche Verzögerungen verursachen.

Unabhängig von der Erteilung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen bedarf es zur Errichtung von Photovoltaik- oder Energiespeicher-Anlagen der Sicherung grundstücksbezogener Rechte und eventuell weiterer Nutzungsrechte, auch im Hinblick auf den Anschluss an das Stromnetz. Sollten die erforderlichen Rechte nicht oder nur verzögert oder zu unwirtschaftlichen Bedingungen gesichert werden können, kann dies dazu führen, dass das jeweilige Projekt nicht, nur verzögert oder verändert oder zu Mehrkosten oder mit Mindereinnahmen realisiert oder betrieben werden kann. Der Eintritt eines der oben genannten Risiken kann die Durchführung von Projekten nachteilig beeinflussen und Auswirkungen auf die Projektkosten und deren Erfolg haben. Die Realisierung dieser Risiken kann auch dazu führen, dass die Projektentwicklung abgebrochen werden muss.

Die Realisierung dieser Risiken trifft für die mehrheitlich nicht von der Emittentin entwickelten Projekte unmittelbar im Wesentlichen auf die jeweiligen betroffenen Projektgesellschaften der Schwestergesellschaften der Emittentin zu. In Bezug auf die Emittentin kann dies aber dazu führen, dass infolge des Wertverlustes oder Wertloswerdens der betroffenen Projekte die Projektgesellschaften, welche die Kunden der Emittentin sind, die Projekte nicht mehr wie geplant bei der Emittentin für den Bau beauftragen. Dies könnte zu erheblichen Einnahmeverlusten bei der Emittentin führen und möglicherweise auch erhebliche Auswirkungen auf die Fähigkeiten der Emittentin, Zinsen zu zahlen oder die die Anleihe zurückzuzahlen. Gleiches Risiko trifft für den Fall zu, dass die nicht zur Emittentin gehörenden Projektgesellschaften das Projekt selbständig entwickeln und dann aus gleichen Gründen einen ursprünglich geplanten EPC-Auftrag an die Emittentin verweigern.

Die Genehmigungen und Bebauungspläne für Erneuerbare-Energien-Projekte können angegriffen werden

Für die Errichtung von Photovoltaik- oder Energiespeicher-Anlagen sind regelmäßige Genehmigungen (z. B. Baugenehmigung, Betriebsgenehmigung oder Stromeinspeisegenehmigung) erforderlich und die Bauleitverfahren müssen erfolgreich durchlaufen werden (z. B. Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (B-Plan), Antrag auf Baugenehmigung und teilweise Anpassung eines Flächennutzungsplanes (F-Plan)). In Deutschland erfordert die Errichtung einer Photovoltaik- oder Energiespeicher-Anlage z. B. in der Regel eine Baugenehmigung und einen satzungsbeschlossenen Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan. Es besteht das Risiko, dass solche Genehmigungen nicht oder nur unter nicht erwarteten belastenden Nebenbestimmungen erlangt werden können, unwirksam erteilt wurden, erfolgreich angefochten oder aus anderen Gründen später zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Ferner besteht die Möglichkeit, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung von gewerblichen Aufdach- oder Freiflächenphotovoltaik-Anlagen sowie Speicherlösungen verschärft werden und dadurch die Entwicklung, Projektierung und Realisierung von gewerblichen Aufdach- oder Freiflächenphotovoltaik-Anlagen sowie Speicherlösungen erschwert, verzögert oder

sogar verhindert werden. Bei Übertragungen von Projektrechten besteht das Risiko, dass Behörden oder sonstige Dritte diesen Übertragungen nicht zustimmen und dadurch Genehmigungen/Lizenzen unwirksam sind oder werden.

Des Weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass bereits erteilte Genehmigungen oder die Bauleitplanung im Rahmen von förmlichen Verfahren überprüft werden. Hierbei besteht das Risiko, dass eine Genehmigung oder die Grundlagen für Genehmigungen ganz oder teilweise aufgehoben wird, was dazu führen kann, dass ein Vorhaben nicht oder nicht im geplanten Umfang realisiert werden kann bzw. ganz oder teilweise zurückgebaut werden muss. Derartige Verzögerungen können verschiedene Folgen nach sich ziehen. So kann die Finanzierung der Projekte insgesamt teurer werden und zu einer niedrigeren Rentabilität führen, wenn beispielsweise Bereitstellungszinsen zu zahlen sind oder das Zinsniveau steigt. Darüber hinaus können Verzögerungen in der Bauphase bei Überschreitung von Fertigstellungsterminen zu Einbußen oder Vertragsstrafen, etwa bei Stromlieferverträgen (PPA) mit einem garantierten Startzeitpunkt der Einspeisung sowie nach Maßgabe des EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz), führen. Projektverzögerungen bewirken zudem, dass die übrigen Entwicklungsrisiken über einen längeren Zeitraum bestehen und sich dadurch ihre Eintrittswahrscheinlichkeit erhöht. Für den Fall, dass die Genehmigung aufgehoben werden sollte, kann ein Vorhaben nicht realisiert werden; es müsste ggf. eine neue Genehmigung eingeholt werden, bei der möglicherweise zusätzliche Nebenbestimmungen zu beachten wären. In einem Widerspruchsverfahren ist es auch denkbar, dass die Behörde weitere Nebenbestimmungen anordnet.

Die Realisierung dieser Risiken trifft unmittelbar im Wesentlichen auf die jeweiligen betroffenen Projektgesellschaften zu. In Bezug auf die Emittentin kann dies dazu führen, dass die betroffenen Projekte an Wert verlieren oder sogar wertlos werden, sodass die Projektgesellschaften, welche die Kunden der Emittentin sind, die Projekte nicht mehr wie geplant bei der Emittentin für den Bau beauftragen.

Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben. Damit wäre die wesentliche Quelle der Einnahmen der Emittentin berührt mit möglicherweise auch erheblichen Auswirkungen auf die Fähigkeiten der Emittentin, Zinsen zu zahlen oder die Anleihe zurückzuzahlen.

Die SUNfarming GmbH ist möglicherweise nicht in der Lage, qualifizierte Mitarbeiter zu rekrutieren bzw. dauerhaft an sich zu binden, was das Wachstum der Emittentin begrenzen und sich negativ auf ihre Entwicklung auswirken könnte.

Die Emittentin geht davon aus, dass ihre zukünftige Tätigkeit zu einem großen Teil von ihrer Fähigkeit abhängt, hochqualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen und an sich zu binden, die mit der Branche und den Kunden der Emittentin vertraut und erfahren sind. Zu dem Risiko, dass möglicherweise geeignete Mitarbeiter gar nicht verfügbar sind, kommt das Wettbewerbsrisiko auf dem Markt hinzu, dass möglicherweise andere Arbeitgeber für dieses Personal attraktiver sind.

Der Wettbewerb um geeignetes Personal ist intensiv und es ist nicht auszuschließen, dass sich dieser Wettbewerb zukünftig weiter verschärft. Insbesondere im technischen Bereich und in ländlichen Regionen sind Fachkräfte ohnehin schwer zu gewinnen, so dass etwaige Fluktuation zu Personalengpässen führen kann. Die Emittentin konkurriert auf dem Personalmarkt mit zahlreichen Unternehmen, einschließlich größerer, etablierter Wettbewerber, die über wesentlich größere finanzielle Ressourcen verfügen können als die Emittentin und die möglicherweise auch in der Lage sind, höhere Vergütungspakete anzubieten, um qualifiziertes Personal anzuziehen und zu halten. Vor diesem Hintergrund kann nicht garantiert werden, dass es der SUNfarming GmbH gelingen wird, qualifiziertes Personal zu gewinnen und zu halten, welches sie benötigt, um ihr Geschäft in Zukunft effektiv zu betreiben oder um ihr Geschäft im Einklang mit ihrer Strategie weiter auszubauen.

Sofern die Emittentin möglicherweise nicht in der Lage sein sollte, qualifizierte Mitarbeiter zu rekrutieren und an sich zu binden, könnte dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

3.2.2 Wettbewerbs- und marktbezogene Risiken

Die Emittentin ist als Generalunternehmer, Entwickler und Errichter von Photovoltaikanlagen von der wirtschaftlichen Marktentwicklung abhängig.

Das in den letzten Jahren rasante Wachstum im Solarmarkt in Deutschland und anderen Ländern basiert wesentlich auf den regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Förderungen. Somit ist auch die Geschäftstätigkeit der Emittentin aktuell von der Fortführung staatlicher Fördermaßnahmen der Photovoltaik abhängig. Im Hinblick auf die förderbezogene Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht das Risiko, dass sich die Rahmenbedingungen für staatliche Fördermaßnahmen unkalkulierbar und rasch ändern können und Förderungen für künftige Projekte reduziert oder gänzlich versagt werden. Insbesondere wird das derzeit geltende

Förderregime nach dem EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) spätestens ab dem Jahr 2027 einer umfassenden Reform unterliegen. Auch steht die Genehmigung für das bereits verabschiedete Solarpaket 1 durch die Europäische Kommission noch aus.

Neben den staatlichen Fördermaßnahmen ist die Entwicklung der Strompreise mitentscheidend für die wirtschaftliche Umsetzung von Photovoltaikprojekten. Die Strompreise generell haben sich in den letzten Jahren wieder auf das Niveau vor der Ukraine-Krise normalisiert. Aufgrund der Elektrifizierung sowohl der Mobilität als auch des Wärmemarktes wird ein deutlicher Anstieg des Gesamtstromverbrauchs in Deutschland und damit mittel- bis langfristig ein gleichbleibendes Strompreinsniveau prognostiziert. Infolge des deutlichen Zubaus von PV-Anlagen besteht an sonnenreichen Tagen, insbesondere zur Mittagszeit, vielfach ein Überangebot, wodurch Negativstrompreise entstehen; die bei negativen Strompreisen eingespeisten Produktionsmengen unterliegen unter dem EEG keiner Förderung. Negative Strompreise können die Rentabilität von PV-Projekten daher unter Druck setzen. Ein weiterer und forciert Ausbau von großen Energiespeichereinrichtungen (BESS - Battery Energy Storage System) sowie der stetige Netzausbau wirken dieser Entwicklung mittelfristig entgegen. Es wird prognostiziert, dass die negativen Strompreise in den nächsten 2-3 Jahren wieder deutlich absinken. Ein verzögerter Ausbau der BESS und des Netzes können die Wirtschaftlichkeit von Photovoltaikprojekten negativ beeinflussen und die Realisierung neuer Projekte verschieben.

Wesentliche Verschlechterungen der Förderkulisse sowie niedrige Strompreise könnten bis zur Aufgabe von in der Entwicklung befindlichen Projektvorhaben mangels fehlender Wirtschaftlichkeitsprognosen oder zu insgesamt deutlich weniger Projekten im Markt führen. Bereits im Bau befindliche und mit den Investoren über Generalübernehmerverträge vertraglich vereinbarte Projekte sind von einer möglichen Einstellung des Projektvorhabens aufgrund der Reduzierung oder des Wegfalls zukünftiger Förderungen eher wenig berührt, da hier Abnahmeverpflichtungen bestehen. Vorgenannte Risiken könnten aber zu EPC-Auftragsrückgängen für die Gesellschaft führen.

Zunehmender Wettbewerb in der Branche könnte sich nachteilig auf den Marktanteil, die Gewinnspannen und die Gesamtrentabilität der Emittentin auswirken.

Steigender Energiebedarf und insbesondere steigende Strompreise können dazu führen, dass der Markt für Anbieter im Geschäftsfeld der SUNfarming Gruppe attraktiver wird, was zu einem verstärkten Wettbewerb insbesondere auch um Standorte führen kann. Steigender Wettbewerb kann sich in der Weise auswirken, dass der Zugang zu geeigneten Flächen erschwert wird bzw. nur zu wirtschaftlich ungünstigeren Konditionen möglich ist. Eventuell steigende Strompreise können dazu führen, dass für Inhaber von Grundstücken, die für gewerbliche Aufdach- oder Freiflächenphotovoltaik-Anlagen sowie Speicherlösungen geeignet sind, leichter attraktive Gesamtpakete von der Planung und Errichtung bis zur Begleitung der Nutzungsphase entwickelt werden können.

Zuschläge aus Ausschreibungen der BNetzA oder zukünftige Subventionen könnten wegen größeren Wettbewerbs sinken. Mit mehr Anbietern kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Margen in dem Bereich der Projektentwicklung, Projekterrichtung und des Betriebs von Projekten sinken können. Dies könnte zu EPC-Auftragsrückgängen für die Gesellschaft führen.

Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Die Emittentin unterliegt wirtschaftlichen und konjunkturellen Risiken in Bezug auf den Strommarkt, wobei ein dauerhafter Preisrückgang am Strommarkt für Endkunden oder ein weiterer Preisrückgang am Markt für PPAs die Attraktivität der Photovoltaik- oder Energiespeichereinrichtungen und damit mittelbar auch den Marktwert der Projektrechte hierfür negativ beeinflussen würde.

Der Strommarkt unterliegt weltwirtschaftlichen und konjunkturellen Risiken, die sich nicht nur im Bereich des Strombedarfs, sondern auch bei den Preisen für andere Energieträger realisieren können. Strompreiserhöhungen führen nicht notwendig zu deutlich erhöhten Strompreisen über den gesamten Zeitraum der Anleihe. Strompreissteigerungen können erhebliche Verwerfungen der Gesamtwirtschaft bedingen, die sich auch mittelbar auf den Geschäftsverlauf der Emittentin auswirken können.

Dauerhafte Preisrückgänge am Strommarkt für Endkunden in Deutschland würden die Attraktivität der Aufdach- und Freiflächenanlagen negativ beeinflussen und damit Auswirkungen auf den Geschäftsumfang der Emittentin haben und die finanzielle Lage der Emittentin über sinkende Einnahmen und Wertverluste bei den Projektgesellschaften erheblich beeinflussen. Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen und somit bedingen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Die Emittentin als Errichter von Projekten und Lieferant von PV-Komponenten unterliegt Risiken aus Störungen im Bereich der Lieferketten, wodurch die Möglichkeit besteht, dass gewerbliche Aufdach- oder Freiflächenphotovoltaik-Anlagen sowie Speicherlösungen, wenn überhaupt, nur verzögert errichtet werden können, was sich unmittelbar auf die Geschäftstätigkeit negativ auswirken würde.

Die Emittentin als Errichter von Projekten und Lieferant von PV-Komponenten unterliegt Risiken aus Störungen im Bereich der Lieferketten insbesondere aus China und weiteren insbesondere asiatischen Ländern. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass die Photovoltaik- oder Energiespeicher-Anlagen, wenn überhaupt, nur verzögert errichtet werden können. Dies würde sich unmittelbar auf die Erträge auswirken.

Im Ablauf der Projektentwicklung und der Projekterrichtung können marktbedingt durch den langsamen Netzausbau in Deutschland mit langen Netzanschlusszeiten für größere PV-Anlagen und den Mangel an Fachkräften wie Installateuren und Netztechnikern Verzögerungen und Störungen auftreten.

Durch den langsamen Netzausbau in Deutschland ergeben sich lange Netzanschlusszeiten für größere PV-Anlagen und diese können somit zu erheblichen Verzögerungen im Projektablauf führen. Zudem führen Überkapazitäten in den sonnigen Mittagsstunden zu einer erheblichen Belastung der Verteilnetze. Planzahlen zeigen, dass Deutschland bis 2030 über 300.000 zusätzliche Arbeitskräfte für den Ausbau der erneuerbaren Energien benötigen wird. Zum Beispiel fehlen Installateure und Netztechniker, wodurch sich der Netzausbau weiter verzögert und neue PV-Anlagen erst später in Betrieb gehen können. Die genannten Umstände können neben dem Bauabbruch oder der verzögerten Fertigstellung auch dazu führen, dass die jeweilige gewerblichen Aufdach-, Freiflächen- oder Agri-Photovoltaik-Anlagen sowie Speicheranlagen nur zu Mehrkosten oder mit Mindereinnahmen realisiert oder betrieben werden können. Der Eintritt eines der oben genannten Risiken kann die Durchführung von Projekten nachteilig beeinflussen und Auswirkungen auf die Projektkosten und deren Erfolg haben. Die Realisierung dieser Risiken kann auch dazu führen, dass die Projektrealisierung oder Projektentwicklung abgebrochen werden muss. Damit wäre die wesentliche Quelle der Einnahmen der Emittentin berührt mit möglicherweise auch erheblichen Auswirkungen auf die Fähigkeiten der Emittentin, Zinsen zu zahlen oder die Anleihe zurückzuzahlen.

Risiko eines Konfliktes zwischen China und Taiwan oder einer sonstigen wirtschaftlichen Eskalation in Bezug auf China.

Der militärische Angriff Russlands auf die Ukraine hat gezeigt, dass eine kriegerische Auseinandersetzung wegen der hiermit mittelbar verbundenen Folgen wie wirtschaftlichen Sanktionen eine erhebliche Auswirkung konkret auf den Energiemarkt haben kann. Im Falle einer militärischen Intervention Chinas gegenüber Taiwan wäre etwa mit wirtschaftlichen Sanktionen gegen China zu rechnen, die sich möglicherweise auch auf Produkte aus dem Photovoltaik- oder Energiespeicherbereich erstrecken können. Auch ohne kriegerische Handlungen ist es nicht ausgeschlossen, dass es zu wirtschaftlichen Eskalationen mit Sanktionen in Bezug auf China kommt oder dass im Rahmen einer derartigen Eskalation China von selbst entscheidet, den Export von bestimmten Gütern einzuschränken.

Bei Lieferschwierigkeiten von wesentlichen Bestandteilen für Photovoltaikanlagen oder Energiespeicher oder sonstigen für die Netzanbindung notwendigen Bestandteilen wie etwa Umspannwerken bestünde das Risiko, dass Projekte möglicherweise erheblich an Wert verlieren, da die Projekte, wenn überhaupt, nur sehr verzögert realisiert werden können. Die Realisierung dieser Risiken trifft unmittelbar die jeweiligen betroffenen Projektgesellschaften, die Kunden der Emittentin sind. In Bezug auf die Emittentin kann dies dazu führen, dass vertraglich zugesicherte Lieferfristen nicht eingehalten werden können oder Projekte, für die die Emittentin beauftragt werden sollte, nicht realisiert werden. Damit wäre die wesentliche Quelle der Einnahmen der Emittentin berührt mit möglicherweise auch erheblichen Auswirkungen auf die Fähigkeiten der Emittentin, Zinsen zu zahlen oder die Anleihe zurückzuzahlen.

Risiko der Abhängigkeiten von Preisentwicklungen im Absatz- und Beschaffungsmarkt für gewerbliche Aufdach- oder Freiflächenphotovoltaik-Anlagen, Photovoltaikkleinanlagen sowie Speicherlösungen.

Die wachsende Nachfrage nach Strom aus Erneuerbaren Energien ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen. Der Energiebedarf steigt aufgrund des weltweiten technischen Fortschritts rasch an. Konventionelle, fossile Energieträger stehen nur noch zeitlich begrenzt in ausreichenden Mengen zur Verfügung. Die Stromgewinnung aus Kohle, Gas oder Erdöl wird zunehmend unwirtschaftlich und ökologisch inakzeptabel. Die alternative Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien wird weltweit wachsend gefördert. Strom ist neben Grund und Boden sowie Wasser eine der wichtigsten Ressourcen für die Menschheit und damit ökonomisch wie politisch markt- und preissensibel. Angebot und Nachfrage nach Strom und dessen Preisentwicklung bestimmen in einem engen Zusammenhang sowohl Absatz- als auch Bezugspreise im Photovoltaikmarkt. Aufgrund der weltweit hohen Nachfrage nach Ressourcen wie Solarmodulen, Aluminium, Lithium oder Stahl kann die aktuell steigende Preisentwicklung der Komponenten weiter anhalten bzw. an Dynamik nur leicht verlieren. Aus den vorgenannten Abhängigkeiten könnten trotz betriebswirtschaftlicher Ablaufprozess- und Kostenoptimierungen Risiken sinkender Rentabilitäten bei der Herstellung von Photovoltaikanlagen sowohl für die Emittentin als auch für mögliche Erwerber der Projektrechte erwachsen. Dies würde sich voraussichtlich auch auf die Attraktivität der Anlagen und der Projektrechte in der Weise auswirken, dass etwaige Erwerber für Photovoltaik- oder Energiespeicher Projektrechte nur geringere Entgelte zahlen.

Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Risiko von Zinsänderungen für den geplanten Betrieb von gewerbliche Aufdach- oder Freiflächenphotovoltaik-Anlagen, Photovoltaikkleinanlagen sowie Speicherlösungen im Bestand aufgrund erhöhter Vorfinanzierungskosten.

Der Betrieb einer Photovoltaik-Anlage oder eines Energiespeichers basiert wirtschaftlich weitgehend auf einer Vorfinanzierung der zukünftigen Erträge. Aufgrund der Vorfinanzierungsfunktion ist der wirtschaftliche Erfolg der Projekte auch vom Zinsumfeld für langfristige Projektfinanzierungen abhängig. Mit höheren Zinsen bei ansonsten gleichbleibenden Umständen verlieren Projekte an Wert.

Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

3.2.3 Rechtliche und IT-Risiken

Es bestehen Risiken hinsichtlich Gewährleistungs-, Minderungs-, Schadensersatz- und Rücktrittsrechten im Zusammenhang mit der Errichtung und/oder Veräußerung sowie in der Betriebsführung von Photovoltaik-Anlagen.

Die SUNfarming GmbH übernimmt als Planer, Errichter oder Veräußerer von Photovoltaik-Anlagen sowie als Dienstleister für technische und kaufmännische Betriebsführung im Rahmen der Verträge verschiedene Gewährleistungen sowie Freistellungs- oder Entschädigungsverpflichtungen gegenüber den Auftraggebern. Sollte die Emittentin vertragliche Vereinbarungen gegenüber den Käufern oder Auftraggebern verletzen, könnten sich Ansprüche auf Schadensersatz, Vertragsstrafe oder auch auf Minderung oder Rückabwicklung des Vertrages ergeben.

Eventuelle Gewährleistungsverpflichtungen eines Lieferanten sind wesentlich abhängig von seiner Mängelakzeptanz, den vertraglich vereinbarten Herstellergarantien und seiner zukünftigen Bonität, die Mängel auch beheben zu können.

Die Emittentin ist Risiken aus Cyberangriffen auf IT-Systeme (CRM, ERP, Fernwartung) ausgesetzt.

Cyberangriffe auf IT-Systeme, wie CRM (Customer Relationship Management), ERP (Enterprise Resource Planning), Fernwartung, können Betriebsunterbrechungen verursachen. Betriebsunterbrechungen basierend auf Störungen der IT-Systeme können zu Schadensersatzansprüchen, zu verringerten Einnahmen und zu Reputationsverlusten führen, insbesondere dann, wenn sich die Störungen nicht kurzfristig beheben lassen oder in zeitlichen Abständen auftreten sollten.

Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen und somit bedingen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Die Emittentin ist Risiken aus Rechtsstreitigkeiten ausgesetzt.

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit ist die Emittentin marktüblichen Risiken aus Rechtsstreitigkeiten ausgesetzt. Die Ergebnisse von künftigen Verfahren können oft nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden, sodass aufgrund von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen oder der Vereinbarung von Vergleichen Aufwendungen entstehen können, die nicht oder nicht in vollem Umfang durch Versicherungsleistungen gedeckt sind und erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der betroffenen Tochtergesellschaften und damit mittelbar oder unmittelbar der Emittentin haben können. Das Compliance-System und die Überwachungsmöglichkeiten der Emittentin könnten nicht ausreichend sein, um Gesetzesverletzungen zu verhindern oder erfolgte Gesetzesverletzungen aufzudecken. Wie bei anderen im Wettbewerb mit der Emittentin stehenden Unternehmen besteht auch bei der Emittentin prinzipiell die Gefahr, dass gegen anwendbare rechtliche Vorschriften verstoßen wird. Verstöße gegen Compliance Vorschriften können grundsätzlich zu Bußgeldern, Sanktionen, gerichtlichen Verfügungen bezüglich zukünftigen Verhaltens, der Verpflichtung zur Herausgabe von Gewinnen, dem Ausschluss aus bestimmten Geschäften, dem Verlust bestimmter Genehmigungen oder Konzessionen oder zu anderen Restriktionen führen.

3.2.4 Regulatorische Risiken

Risiko der Abhängigkeit von regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Fördermaßnahmen für die Photovoltaik und Speicherlösungen.

Die Emittentin und die SUNfarming Gruppe sind als Generalunternehmer, Entwickler und Errichter von Projekten im gewerblichen Aufdachbereich, Freiflächen- und Agri-PV-Bereich sowie von Speicherlösungen von der wirtschaftlichen Marktentwicklung abhängig. Das in den letzten Jahren rasante Wachstum etwa im Photovoltaikmarkt in Deutschland und anderen Ländern basierte neben der allgemeinen Tendenz der Verbraucher, sich energetisch unabhängiger von fossilen Energiequellen zu machen, wesentlich auf den regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Förderungen. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union könnten zukünftig eine Politik betreiben, die auf den Wert der Projekte, die die Emittentin in der finalen Projektentwicklung oder zu diesem Zeitpunkt bereits zur Errichtung unter Vertrag hat, nachteilige Auswirkungen hat. Die neue Regierung in Deutschland wird eine Reform des geltenden EEG-Förderregimes (EEG: Erneuerbare-Energien-Gesetz) zur Anpassung an die EU-Vorgaben bis 2027 vornehmen müssen. Erschwerungen der Förderbedingungen und Erfordernisse der Netzstabilität könnten zu Einschränkungen der Förderungen führen. Auch können die Auswirkungen des Ukraine-Krieges derartige politische Entscheidungsprozesse beeinflussen. Aktuell ist das „Solarpaket 1“, welches unter anderem vorzugswürdige Regelungen für Agri-Photovoltaikanlagen sowie eine Erhöhung des PV-Ausschreibungsdeckels von 20 MW (Megawatt) auf 50 MW je Projekt im Umkreis von 2 km vorsieht, noch nicht von der EU-Kommission genehmigt. Solche Entscheidungen können sowohl politischer, rechtlicher, förderungsrechtlicher oder steuerlicher Art sein. So können Steuerreformen, ggf. eine restriktive Förder- oder Energiepolitik, eine andere nachteilige Wirtschafts- und Geldpolitik sowie Änderungen von Kapitalmarktbedingungen das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Es kann z. B. nicht ausgeschlossen werden, dass durch künftige Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit oder die Wettbewerbsbedingungen der Emittentin negativ beeinflusst werden. Dies gilt insbesondere für die Förderung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz sowie weitere gesetzliche Regelungen und Rahmenbedingungen zur Realisierung von Erneuerbare-Energien-Projekten. Somit ist auch die Geschäftstätigkeit der Emittentin teilweise von der Fortführung staatlicher Fördermaßnahmen der Photovoltaik oder Energiespeicherung abhängig. Im Hinblick auf die förderbezogene Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht das Risiko, dass sich die Rahmenbedingungen für staatliche Fördermaßnahmen unkalkulierbar und rasch ändern können und Förderungen für künftige Projekte reduziert oder gänzlich versagt werden. Dies könnte bis zur Aufgabe von in der Entwicklung befindlichen Projektvorhaben mangels fehlender Wirtschaftlichkeitsprognosen führen oder zumindest die Attraktivität für Investoren, die diese Anlagen erwerben sollen, erheblich mindern. Besonders wichtig sind hier die Höhe und die Dauer der staatlich garantierten Einspeisevergütung, die eine sichere Kalkulation über einen Zeitraum von über 20 Jahren als Mindesteinnahmen sicherstellt.

Jedes der vorgenannten Risiken könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Die Realisierung dieser Risiken trifft zwar überwiegend unmittelbar nur die jeweiligen betroffenen Projektgesellschaften der Schwestergesellschaften und externen Auftraggeber. In Bezug auf die Emittentin kann dies aber dazu führen, dass die Projektgesellschaften und externen Auftraggeber die Realisierung und damit die Beauftragung der Emittentin als Generalunternehmer und Servicedienstleister für ihre PV-Projekte einstellen. Dies könnte zu EPC-Auftragsrückgängen für die Gesellschaft führen. Damit wäre die wesentliche Quelle der Einnahmen der Emittentin berührt mit möglicherweise auch erheblichen Auswirkungen auf die Fähigkeiten der Emittentin, Zinsen zu zahlen oder die Anleihe zurückzuzahlen.

3.2.5 Risiken in Bezug auf die Finanzlage der Emittentin

Risiken aus ausstehenden Anleihen und Fremdfinanzierungen.

In dem Zeitraum 2025 bis 2027 sind aus den bisher begebenen Anleihen und Vermögensanlagen der SUNfarming GmbH zum Stand 30. Juni 2025 Tilgungen von EUR 19.197.000 vorgesehen, zu denen Zinsbelastungen hinzukommen. Im Einzelnen betrifft dies die folgenden Unternehmensfinanzierungen:

Die SUNfarming GmbH hat im Rahmen der Ausgabe der Anleihe 2020/2025 (WKN A254UP) 10.000 Schuldverschreibungen mit der Laufzeit 16. November 2020 bis zum 15. November 2025 mit einer Verzinsung von 5,5 % p. a., Fälligkeit zum 15. November 2025, zu einem Nennbetrag von je EUR 1.000 emittiert, welche als Anleihen in der Bilanz ausgewiesen werden. Das Ziel der Anleihe 2025/2030 ist aber im Wesentlichen die Refinanzierung dieser Altanleihe über das Umtauschangebot und eine Rückzahlung.

Die SUNfarming GmbH hat im Rahmen der Ausgabe der Anleihe 2022/2027 (WKN A3MQM78) 9.197 Schuldverschreibungen mit der Laufzeit 14. März 2022 bis 13. März 2027 mit einer Verzinsung von 5,0 % p. a., Fälligkeit zum 13. März 2027, zu einem Nennbetrag von je EUR 1.000 emittiert, welche als Anleihen in der Bilanz ausgewiesen werden.

Sollte die SUNfarming GmbH die Mittel zur Finanzierung der jeweils fälligen Zahlungen nicht generieren können oder auch nicht in der Lage sein, gegebenenfalls erforderliche Anschlussfinanzierungen zu finden, könnte dies zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Es kann sein, dass zur Rückzahlung der Anleihe eine teilweise oder vollständige Refinanzierung erfolgen muss und dass diese nicht zu wirtschaftlich akzeptablen Konditionen oder auch überhaupt nicht möglich ist.

Es ist geplant, diese Anleihe vorrangig aus dem laufenden Geschäftsbetrieb und gegebenenfalls einer teilweise Refinanzierung zurückzuzahlen. Sollte es nicht möglich sein, die Anleihe im Wesentlichen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb zurückzuführen, wäre die Anleihe überwiegend oder sogar ausschließlich aus einer Refinanzierung zurückzuführen. Sofern zusätzliche Finanzmittel zur Rückzahlung der Anleihe benötigt werden, aber nicht, nicht zeitgerecht oder nur zu ungünstigen Konditionen zur Verfügung stehen und die Emittentin in diesen Fällen nicht in der Lage sein sollte, selbst zusätzliche Mittel bereitzustellen, könnte dies dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

3.3 Risiken der Wertpapiere

3.3.1 Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der Wertpapiere

Im Fall der Insolvenz der Emittentin besteht für die Anleihegläubiger ein Risiko bis hin zum Totalverlust. Bei kreditfinanziertem Erwerb der Schuldverschreibung muss der Anleihegläubiger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit bedienen.

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen hängt davon ab, dass es der Emittentin gelingt, im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs oder durch Refinanzierungsmaßnahmen ausreichend liquide Mittel zu generieren. Der Eintritt der wirtschaftlichen Ziele und Erwartungen der Emittentin kann nicht garantiert werden. Es besteht das Risiko eines teilweisen oder sogar vollständigen Verlusts der Kapitaleinlagen und der Zinsen.

Im Falle einer Insolvenz der Emittentin haben Anleger der Emittentin keinen direkten Zugriff auf die Vermögenswerte der Emittentin. Eine bevorrechtigte Stellung der Anleger im Insolvenzverfahren der Emittentin besteht nicht. Es besteht auch keine Einlagensicherung für die Schuldverschreibungen.

Dass im Fall des Verlustes oder eines Teilverlustes die zur Finanzierung des Anleiheerwerbs aufgenommenen Verbindlichkeiten trotzdem weiterhin bedient werden müssen, sollte jeder Anleger, der Anleihen teils oder vollständig mit Kredit finanziert, in die Anlageentscheidung einfließen lassen.

Die Emittentin könnte nicht in der Lage sein, genügend Liquidität zu generieren, um im Falle eines Kontrollwechsels gemäß den Anleihebedingungen bei Ausübung der Put Option durch Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen zurückzuerwerben. Auch könnte die Emittentin am Laufzeitende oder im Falle einer Verpflichtung zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen oder zu refinanzieren.

Bei einem Kontrollwechsel (wie in den Anleihebedingungen definiert) ist jede/r Anleihegläubiger/In unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag insgesamt oder teilweise zu verlangen. Jedoch könnte die Emittentin nicht in der Lage sein, diese Verpflichtungen zu erfüllen, sollte sie nicht über genügend Liquidität zum Zeitpunkt des Kontrollwechsels oder der Rückzahlung verfügen. Zudem könnten zukünftige Verbindlichkeiten die Fähigkeit der Emittentin zur Rückzahlung beeinträchtigen oder ihrerseits bei einem Kontrollwechsel zur Rückzahlung fällig werden. Des Weiteren könnten auch Finanzierungsrisiken dahingehend bestehen, dass der Emittentin im Falle einer Verpflichtung zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen keine hierfür erforderlichen Finanzierungsquellen zur Verfügung stehen oder anderweitige Finanzierungen aus dem Vermögen der Emittentin nicht möglich sind. Desgleichen könnte die Emittentin am Laufzeitende nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen oder zu refinanzieren. Dies könnte wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und gegebenenfalls zur Insolvenz führen.

Mit der Anleihe gehen keinerlei Mitwirkungsrechte einher, sodass der Anleihegläubiger sich nicht gegen möglicherweise nicht in seinen Interessen liegenden Maßnahmen wenden kann.

Die Anleger der Schuldverschreibungen werden Gläubiger der Emittentin und stellen dieses Fremdkapital zur Verfügung. Die Schuldverschreibungen vermitteln weder Gewinnbeteiligungsrechte noch eine gesellschaftsrechtliche oder unternehmerische Beteiligung. Sie sind auch nicht mit Stimmrechten ausgestattet und gewähren keinerlei Mitgliedsrechte, Geschäftsführungsbefugnisse oder Mitspracherechte. Unternehmerische Entscheidungen werden immer vor dem Hintergrund bestimmter Annahmen über zukünftige Entwicklungen getroffen. Aufgrund der fehlenden Mitwirkungsrechte können sich Inhaber der Schuldverschreibungen nicht gegen Geschäftsführungsmaßnahmen wenden, die möglicherweise nicht den Interessen eines Fremdkapitalgebers entsprechen, wie etwa die Aufnahme weiteren Fremdkapitals.

Die Schuldverschreibungen sind möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet, die ein Investment in Vermögenswerte mit „grünen Anlagekriterien“ (Green Bond – Grüne Anleihen) anstreben.

Die Emittentin beabsichtigt, die unter Abzug der umgetauschten Anleihen entstehenden Nettoemissionserlöse neben einer Refinanzierung der Anleihe 2020/2025 (WKN A254UP) ausschließlich für die Finanzierung von Projekten im Solarbereich und im Speicherbereich zu verwenden. Dies erfolgt durch die Finanzierung des Komponentenerwerbs, der Projektentwicklung und der Projekterrichtung.

Nach den Green Bond Principles ist aber nicht nur die Verwendung in einem „grünen Bereich“ erforderlich, sondern es wird zur Transparenz auch ein Framework und eine Beurteilung durch einen unabhängigen Dritten empfohlen. Aufgrund der mit einer derartigen externen Überprüfung verbundenen Kosten ist dies von der Emittentin aktuell nicht beabsichtigt. Insoweit wird den Green Bond Principles der ICMA nicht gefolgt.

Gleichwohl geht die Emittentin davon aus, dass die Anleihe durch den ausschließlichen Fokus auf Photovoltaik und Speicherlösungen hier in Form der Refinanzierung der Anleihe 2020/2025 (WKN A254UP) Grüne Investments finanziert. Die Emittentin strebt konkrete ESG-Ziele an, insbesondere mit Fokus auf „E“ durch das ökologische Ziel einer nachhaltigen Energieproduktion ohne fossile oder atomare Quellen. Die Entwicklung von Solaranlagen und Energiespeichern ist ein Baustein der EU-Vision zur Klimaneutralität. Solaranlagen, PV-Dachanlagen und Energiespeicher leisten aufgrund ihrer weitgehenden CO₂-Neutralität einen positiven und messbaren Beitrag zur Abschwächung des Klimawandels.

Durch die von der Emittentin und errichteten oder Solar- und Energiespeicher Projekte leisten die Emittentin und die SUNfarming Gruppe wichtige Beiträge zu mehreren UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs):

- SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie
Photovoltaikanlagen erzeugen saubere, erneuerbare Energie.
- SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz
Die Photovoltaikanlagen und Energiespeicher tragen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei.

Die „SUNfarming Anleihe 2025/2030“ entspricht daher nach Einschätzung der Emittentin den Rahmenbedingungen der EU-Taxonomie und der EU-Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2020/852 (Artikel 9) für nachhaltige Investments. Betroffen ist hierbei Art. 9 a) Klimaschutz in Verbindung mit Art. 10 Absatz 1a und der Richtlinie (EU) 2018/2001. In deren Art. 1 Ziffer 1 wird die Energie aus erneuerbaren Quellen wie folgt definiert: „1. „Energie aus erneuerbaren Quellen“ oder „erneuerbare Energie“ aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Photovoltaik) und geothermische Energie, Salzgradient-Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft, Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas“.

Die Tätigkeit der Emittentin im Bereich Photovoltaik entspricht den Erfordernissen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in deren Anhang I 4 Energie 4.1 Stromerzeugung mittels Photovoltaik-Technologie.

Die erforderlichen Informationen in Bezug auf den Green Bond sind in dem Prospekt vollständig enthalten, um den Anlegern eine informierte Entscheidung hierüber zu ermöglichen.

Die folgenden Einschränkungen betreffen keine Umstände, die von der Emittentin selbst beeinflusst werden können, also nicht die Investitionen in die Bereiche, die aktuell so wie oben mitgeteilt von der EU Taxonomie umfasst sind.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Schuldverschreibungen, einschließlich der Verwendung zur Refinanzierung der Anleihe 2020/2025 über den Umtausch und die Rückzahlung der Anleihe, den Anforderungen eines Investors oder künftigen gesetzlichen oder quasi-rechtlichen Standards für Investitionen in Vermögenswerte mit „grünen“ Merkmalen genügen werden. Die Emittentin behauptet nicht und hat im Zusammenhang mit dieser Emission keine Analyse von Dritten hinsichtlich der Einhaltung irgendwelcher Standards erhalten.

Die Emittentin ist nach Maßgabe der Anleihebedingungen berechtigt, weitere Schuldverschreibungen zu begeben, wodurch sich der Verschuldungsgrad der Emittentin erhöhen könnte.

Die Emittentin ist nach Maßgabe der Anleihebedingungen berechtigt, weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Dadurch könnte sich der Verschuldungsgrad der Emittentin erhöhen und das Risiko der Anlage in den Schuldverschreibungen steigen, weil dadurch die Gesamtverschuldungsquote der Emittentin steigt. Hierdurch könnten die bis dahin emittierten Schuldverschreibungen an Wert verlieren. Anleger, die ihre Schuldverschreibungen vor der Endfälligkeit veräußern wollen, sind dadurch dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ausgesetzt. Eine Veräußerung könnte infolgedessen nur zu ungünstigen Konditionen oder gar nicht möglich sein.

Es existiert keine Beschränkung für die Höhe der Verschuldung der Emittentin.

Es bestehen keine vertraglichen, gesetzlichen oder sonstigen Beschränkungen hinsichtlich der Aufnahme bzw. des Eingehens von weiteren Verbindlichkeiten durch die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen. Eine weitere Verschuldung der Emittentin kann die Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Schuldverschreibungen gefährden.

Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden und widerwillig Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren, falls die Anleihegläubiger nach den Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen.

Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden und widerwillig Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren, falls die Anleihegläubiger nach den Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen. Sofern ein gemeinsamer Vertreter zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt wird, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Anleihegläubiger könnten daher ganz oder teilweise das Recht verlieren, ihre Rechte gegenüber der Emittentin geltend zu machen oder durchzusetzen.

Durch eine Kündigung und vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen können Anleihegläubigern finanzielle Nachteile entstehen.

Der Emittentin steht gemäß den Anleihebedingungen an einem von ihr anzugebenden Wahl-Rückzahlungstag innerhalb des Wahlrückzahlungszeitraums sowie jederzeit bei geringem ausstehendem Betrag oder aus Steuergründen die Möglichkeit der Kündigung zur Verfügung. Wird davon Gebrauch gemacht, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor Ablauf der zunächst vereinbarten Laufzeit. Durch eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen ergibt sich das Risiko, dass Zinsansprüche zum Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung erlöschen und nicht mehr geltend gemacht werden können. Außerdem besteht das Risiko, dass die Anleihegläubiger aufgrund der verkürzten Laufzeit der Schuldverschreibungen nur eine geringere Gesamtrendite erhalten. Auch besteht das Risiko, dass die Anleihegläubiger den aus der Rückzahlung vereinnahmten Betrag gegebenenfalls lediglich mit einer niedrigeren Rendite reinvestieren können (Wiederanlagerisiko).

Den Anlegern steht nach den Anleihebedingungen kein ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungen zu. Daher haben die Anleihegläubiger vor Ablauf der Laufzeit der Schuldverschreibungen keinen Anspruch darauf, eine Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zu verlangen.

Es besteht das Risiko, dass bei einer Änderung des deutschen Steuerrechts, die die Emittentin verpflichtet, zusätzliche Beträge auf die Zinszahlungen einzubehalten, die Emittentin die Anleihe vorzeitig zurückzahlt.

Der Emittentin ist eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen nach den Anleihebedingungen möglich, falls die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge auf die Schuldverschreibungen als Folge einer Änderung der deutschen Steuergesetze verpflichtet ist. Eine vorzeitige Rückzahlung bedeutet, dass der Anleger die Beträge dann anderweitig – möglicherweise zu schlechteren Bedingungen – anlegen müsste.

3.3.2 Risiken in Bezug auf das öffentliche Angebot und/oder die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem Markt

Die Anleihegläubiger sind insbesondere bei steigenden Zinsen oder einer hohen Inflation dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen und somit dem Risiko eines Kursverlustes ausgesetzt, welches entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.

Die Entwicklung des Marktpreises der Schuldverschreibungen hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie den Veränderungen des Zinsniveaus, der Politik der Notenbanken, allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen, der Inflationsrate sowie fehlender oder überhöhter Nachfrage nach den Schuldverschreibungen. Nach einer langen Zeit der Niedrigzinsen und einer vergleichsweise niedrigen Inflation waren die Marktzinsen gestiegen und die Inflation hatte Höchststände erreicht, die seit einigen Jahrzehnten nicht erreicht wurden. Weitere wesentliche Zinserhöhungen sind nicht wahrscheinlich, aber nicht auszuschließen. Die Inflation ist hingegen deutlich gesunken. Die Anleihegläubiger können wegen der verschiedenen Einflüsse auf den Kurs der Anleihe damit dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt sein, das entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern. Wenn ein Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen bis zur Endfälligkeit behält, werden die Schuldverschreibungen gemäß den Anleihebedingungen zurückgezahlt.

Die Schuldverschreibungen sind bis zur Rückzahlung festverzinslich. Der Inhaber von festverzinslichen Wertpapieren unterliegt insbesondere dem Risiko, dass sich der Kurs für die Wertpapiere infolge einer Änderung der gegenwärtigen Zinssätze im Kapitalmarkt (Marktzins) verändert. Während der Nominalzinssatz eines festverzinslichen Wertpapiers während der Dauer des Wertpapiers fest ist, ändern sich die Marktzinsen üblicherweise täglich. Wenn sich der Marktzins ändert, ändert sich der Marktpreis für das Wertpapier in die entgegengesetzte Richtung. Wenn der Marktzins, z. B. im Falle von steigenden Inflationsraten, steigt, fällt üblicherweise der Kurs des Wertpapiers. Wenn der Marktzins fällt, steigt normalerweise der Kurs für ein festverzinsliches Wertpapier. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sich Änderungen des Marktzinses nachteilig auf den Kurs der Schuldverschreibung auswirken und im Falle eines Verkaufs vor Ende der Laufzeit zu Verlusten für die Inhaber der Schuldverschreibungen führen können. Wenn Inhaber der Schuldverschreibungen ihre Schuldverschreibungen bis zum Ende ihrer Laufzeit halten, sind die Änderungen im Marktzins für die Inhaber ohne Bedeutung, da die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt werden.

Für Anleger, die die angebotenen Schuldverschreibungen in einem Betriebsvermögen halten oder die aus anderen Gründen Bücher mit einem (regelmäßigen) Vermögensstatus (Bilanz) führen müssen, besteht das Risiko, dass der Wert der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit sinkt und sie, obgleich sie die Schuldverschreibungen weiter halten, nicht liquiditätswirksame Verluste infolge von notwendig werdenden buchmäßigen Abschreibungen ausweisen müssen.

Insbesondere bei hohen Inflationsraten besteht das Risiko, dass die inflationsbereinigte Rendite von der nominellen Rendite erheblich abweicht. Bei einer höheren Inflationsrate als der nominellen Rendite abzüglich Steuern liegt inflationsbereinigt eine negative Rendite vor.

Die Verzinsung einer Anleihe weist die nominelle Rendite aus, bei der wirtschaftlich auch Steuerabzüge zu berücksichtigen sind. Jede Inflation bedingt eine Abweichung der inflationsbereinigten Rendite von der nominellen Rendite. Hohe Inflationsraten führen dazu, dass beide Werte erheblich voneinander abweichen. Wenn die Inflationsrate höher liegt als die nominelle Rendite abzüglich der persönlichen Steuerbelastung, liegt inflationsbereinigt eine negative Rendite vor.

Die Veräußerbarkeit und Handelbarkeit der Schuldverschreibungen können mangels liquiden Marktes stark eingeschränkt oder unmöglich sein.

Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar. Trotz der vorgesehenen Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) können die Veräußerbarkeit und Handelbarkeit während der Laufzeit stark eingeschränkt oder unmöglich sein, wenn aufgrund fehlender Nachfrage kein liquider Sekundärmarkt besteht oder ein solcher Markt, sofern er besteht, nicht fortgesetzt wird. Allein die Tatsache, dass die Schuldverschreibungen in den Handel einbezogen werden können, führt nicht zwingend zu größerer Liquidität als bei außerbörslich gehandelten Schuldverschreibungen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Anleihegläubiger seine Schuldverschreibungen nicht, nicht zum gewünschten Zeitpunkt oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern kann. Die Möglichkeit des Verkaufs der Schuldverschreibungen kann darüber hinaus in einzelnen Ländern weiteren Beschränkungen unterliegen. Zudem kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen aufgrund der geringen Liquidität und anderer Faktoren Schwankungen ausgesetzt sein.

Sollten die Schuldverschreibungen nicht in einen börslichen Handel einbezogen werden oder zukünftig nicht mehr einbezogen sein, wäre ihre Veräußerbarkeit stark eingeschränkt oder gar nicht möglich. Im ungünstigsten Fall muss der Anleihegläubiger daher damit rechnen, seine Schuldverschreibungen börslich oder auch außerbörslich nicht verkaufen zu können und das Ende der Laufzeit der

Schuldverschreibungen abwarten zu müssen. Außerdem wird es in diesem Fall für die Schuldverschreibungen keinen an der Börse ermittelten Kurs geben.

Die Anleihegläubiger sind dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, das entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.

Die Entwicklung des Marktpreises der Schuldverschreibungen hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie den Veränderungen des Zinsniveaus, der Politik der Notenbanken, allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen, der Inflationserwartung, der Inflationsrate, der wirtschaftlichen Situation der Emittentin sowie fehlender oder überhöhter Nachfrage nach den Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger sind damit dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, das entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.

Der Preis der Schuldverschreibungen könnte sinken, falls sich die Kreditwürdigkeit der Emittentin oder Marktteilnehmer ihre Einschätzung der Kreditwürdigkeit der Emittentin ändern.

Sofern sich, beispielsweise aufgrund der Verwirklichung eines der auf die Emittentin bezogenen Risiken, die Wahrscheinlichkeit verringert, dass die Emittentin ihre aus den Schuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen voll erfüllen kann, wird der Preis der Schuldverschreibungen sinken. Selbst wenn sich die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin ihre aus den Schuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen voll erfüllen kann, tatsächlich nicht verringert, können Marktteilnehmer dies dennoch anders wahrnehmen und der Preis der Schuldverschreibungen kann deshalb sinken. Weiterhin könnte sich die Einschätzung von Marktteilnehmern zu der Kreditwürdigkeit unternehmerischer Kreditnehmer allgemein oder von Kreditnehmern, die in derselben Branche wie die Emittentin tätig sind, nachteilig verändern. Sofern eines dieser Risiken eintritt, könnten Dritte die Schuldverschreibungen entweder gar nicht oder nur zu einem geringeren Kaufpreis als vor dem Eintritt des Risikos zu kaufen gewillt sein. Unter diesen Umständen wird der Preis der Schuldverschreibungen fallen.

Es besteht das Risiko, dass der börsliche Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse widerrufen und ausgesetzt wird. Infolgedessen wäre die Handelbarkeit der Anleihen deutlich erschwert und im ungünstigen Fall nicht mehr gegeben, sodass unter Umständen der Anleger das Ende der Laufzeit abwarten muss.

Die Schuldverschreibungen der Emittentin sollen in den Handel im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) einbezogen werden. Aufgrund der Einbeziehung in den Open Market der Deutsche Börse AG ist die Emittentin zu verschiedenen Folgepflichten und Verhaltensstandards verpflichtet. Die Nichterfüllung der Folgepflichten und die Nichteinhaltung der Verhaltensstandards führen grundsätzlich zu verschiedenen Rechtsfolgen, die auch den Ausschluss der Schuldverschreibungen vom Handel an einer Wertpapierbörse beinhalten können. Hierdurch kann es dazu kommen, dass Anleihegläubiger ihre Schuldverschreibungen nicht oder nur noch deutlich erschwert handeln können und dadurch einen wesentlichen Nachteil (z. B. einen sinkenden Marktpreis) erleiden. Dies könnte insbesondere die Verkehrsfähigkeit der Schuldverschreibungen der Emittentin negativ beeinflussen und zu einer Verringerung des Marktpreises führen, sodass die Anleihegläubiger hierdurch einen wesentlichen Nachteil erleiden. Im ungünstigsten Fall muss der Anleihegläubiger daher damit rechnen, seine Schuldverschreibungen börslich nicht verkaufen zu können und das Ende der Laufzeit der Anleihe abwarten zu müssen. Außerdem wird es in diesem Fall für die Schuldverschreibungen keinen an der Börse ermittelten Kurs geben.

Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise platziert werden könnten, würde sich dies voraussichtlich negativ auf die Kursentwicklung und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken.

Es ist nicht gesichert, dass sämtliche EUR 10.000.000 an Schuldverschreibungen auch platziert werden. Dies kann dazu führen, dass die Anleihe nur in einem wesentlich geringeren Volumen ausgegeben wird und der Gesellschaft im Rahmen der Emission erheblich geringere Mittel zufließen. Dies würde dazu führen, dass der Emittentin entsprechend weniger Kapital zur Verfügung steht. Auch könnte sich dies negativ auf die Kursentwicklung und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken.

4 Allgemeine Informationen

4.1 Gegenstand des Prospekts

Gegenstand des Prospekts ist das öffentliche Angebot in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg von bis zu EUR 10.000.000 Schuldverschreibungen mit Fälligkeit zum 6. November 2030 in einer Stückelung von jeweils EUR 1.000 (das „Angebot“). Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und untereinander gleichberechtigte Verbindlichkeiten der Emittentin, die gegenüber allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren und unbedingten Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht und stellen Schuldverschreibungen auf die/den Inhaber/in gemäß §§ 793 ff. BGB dar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.

Die Schuldverschreibungen 2025/2030 werden durch die Emittentin in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg im Wege eines öffentlichen Angebots und eines öffentlichen Umtauschangebotes angeboten. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und des Großherzogtums Luxemburg erfolgt kein öffentliches Angebot und kein öffentliches Umtauschangebot.

Das öffentliche Angebot richtet sich nicht an verschiedene Kategorien von Anlegern. Die Privatplatzierung richtet sich an institutionelle, professionelle Anleger. Es gibt keine Kontingente für bestimmte Anlegergruppen.

Die angebotenen Schuldverschreibungen werden zum Nennbetrag von EUR 1.000 je Schuldverschreibung angeboten.

Die Schuldverschreibungen „SUNfarming Anleihe 2025/2030“ tragen die folgenden Wertpapierkennziffern:

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A4DFS B3

Wertpapierkennnummer (WKN): A4DFS B

Financial Instrument Short Name (FISN): SUNFARMING GMBH/5.25 IHS 20301106

4.2 Ermächtigung zur Begebung der Schuldverschreibungen

Die Schaffung und Begebung der Schuldverschreibungen wird durch Beschluss der Geschäftsführung der Emittentin am 25. September 2025 und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung der Emittentin am 25. September 2025 beschlossen.

4.3 Clearing

Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde ohne Zinsschein als Rahmenurkunde (nachstehend die „Globalurkunde“) über die Gesamtemission verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG (ab dem 26. September 2025: Clearstream Europe AG), Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 7500 mit Sitz in Frankfurt am Main und der Geschäftsanschrift Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („Clearstream“), in Girosammelverwahrung hinterlegt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe erfüllt sind. Die Schuldverschreibungen sind für das Clearing durch Clearstream angenommen worden.

4.4 Einbeziehung in den Börsenhandel

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 3. Februar 2026 in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse) einbezogen. Eine Einbeziehung in einen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) erfolgt nicht.

4.5 Hauptzahlstelle

Die Quirin Privatbank AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg unter der Nummer HRB 87859 mit Sitz in Berlin und der Geschäftsanschrift, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, (die „Zahlstelle“) ist Hauptzahlstelle.

4.6 Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts

Die SUNfarming GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) unter der Nummer HRB 12015 FF mit Sitz in Erkner unter der Geschäftsanschrift Zum Wasserwerk 12, 15537 Erkner (nachfolgend auch die „Emittentin“), übernimmt gemäß Artikel 11 der Prospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts (der „Prospekt“) und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in dem Prospekt richtig sind und darin keine Angaben aufgenommen wurden, die die Aussagen des Prospekts verzerren können.

Sie erklärt zudem, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage dieses Prospekts verzerren können.

4.7 Warnhinweise zur Billigung des Prospekts

Die Emittentin erklärt ferner, dass

- a. dieser Prospekt durch die CSSF als zuständige Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde,
- b. die CSSF diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt, die jedoch nicht die Richtigkeit dieser Informationen betrifft,
- c. eine solche Billigung nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden sollte,
- d. eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden sollte,
- e. eine solche Billigung nicht als Zusicherung in Bezug auf die wirtschaftliche und finanzielle Solidität des Geschäfts oder die Qualität und Solvenz des Emittenten zu verstehen ist;
- f. Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten,
- g. die Prüfung und Billigung des Prospekts durch die CSSF sich nicht auf das Private Placement beziehen und
- h. die Prüfung und Billigung des Prospekts durch die CSSF sich nicht auf die Zulassung zum Handel im Freiverkehr der Deutsche Börse AG beziehen.

Die Emittentin weist darauf hin, dass der Prospekt auf Grundlage des Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 nur bis zum 25. September 2026 (einschließlich) gültig ist. Es besteht nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 keine Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten, wenn die Angebotsfrist abgelaufen ist oder der Prospekt ungültig geworden ist.

4.8 Weitere Hinweise bezüglich dieses Prospekts und des Angebots

Niemand ist befugt, andere als die in diesem Prospekt gemachten Angaben oder Tatsachen zu verbreiten. Sofern solche Angaben dennoch verbreitet werden sollten, dürfen derartige Angaben oder Tatsachen nicht als von der Emittentin autorisiert betrachtet werden. Weder die nach diesen Regeln erfolgte Überlassung dieses Prospekts noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen darunter stellen eine Gewährleistung dar, dass

(i)

die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt zutreffend sind,

(ii)

keine wesentliche nachteilige Veränderung in der Geschäftstätigkeit oder der Finanzlage der Emittentin, die wesentlich im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Schuldverschreibungen ist, zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt stattgefunden hat,

(iii)

andere im Zusammenhang mit der Begebung der Schuldverschreibungen stehende Angaben zu einem anderen Zeitpunkt als dem Zeitpunkt, zu dem sie mitgeteilt wurden oder auf den sie datiert wurden, zutreffend sind.

Sollten sich nach Billigung dieses Prospekts oder vor dem Schluss des öffentlichen Angebots wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben ergeben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten, ist die Emittentin nach der Prospektverordnung verpflichtet, den Prospekt entsprechend nachzutragen.

Dieser Prospekt muss mit allen etwaigen Nachträgen gelesen und ausgelegt werden.

Die Schuldverschreibungen sind nicht für jeden Anleger geeignet. Anleger sollten vor der Entscheidung über den Erwerb der Schuldverschreibungen eigene Erkundigungen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einholen und eigene Bewertungen der Kreditwürdigkeit der Emittentin vornehmen. Weder dieser Prospekt noch andere in Verbindung mit den Schuldverschreibungen gemachte Angaben stellen eine Empfehlung an Anleger seitens der Emittentin dar, die Schuldverschreibungen zu erwerben. Jeder potenzielle Anleger in Schuldverschreibungen muss auf der Grundlage ihrer/seiner eigenen unabhängigen Beurteilungen und, soweit sie/er es unter Berücksichtigung der Sachlage für erforderlich hält, unter Hinzuziehung professioneller Beratung darüber entscheiden, ob der Kauf der Schuldverschreibungen in voller Übereinstimmung mit ihren/seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen und mit allen anwendbaren Anlagegrundsätzen, Leitsätzen und Einschränkungen steht und für sie/ihn eine geeignete und sachgerechte Anlage darstellt. Insbesondere sollte jede/r potenzielle Käufer/in den Schuldverschreibungen:

(i)

ausreichende Kenntnis und Erfahrung haben, die sie/ihn in die Lage versetzt, eine aussagefähige Beurteilung der Schuldverschreibungen, der mit einer Investition in die Schuldverschreibungen verbundenen Vorteile und Risiken und der Informationen, die im Prospekt sowie den durch Verweis einbezogenen Dokumenten und sämtlichen Nachträgen enthalten sind, vorzunehmen;

(ii)

Zugang zu und Kenntnisse im Umgang mit geeigneten Analyseinstrumenten haben, um unter Berücksichtigung ihrer/seiner konkreten finanziellen Situation und der beabsichtigten Investitionen eine Investition in die Schuldverschreibungen und die Auswirkungen, die eine solche Investition auf ihr/sein gesamtes Portfolio haben könnte, beurteilen zu können;

(iii)

ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität zur Verfügung haben, um sämtliche Risiken im Zusammenhang mit einer Anlageentscheidung für die Schuldverschreibungen tragen zu können, einschließlich solcher Risiken, die entstehen, wenn Kapital oder Zinsen in einer oder mehreren Währungen gezahlt werden oder die Währung, in der Kapital oder Zinsen gezahlt werden, von der Währung des potenziellen Käufers verschieden ist;

(iv)

ein genaues Verständnis der Bedingungen der Schuldverschreibungen und des Verhaltens der einschlägigen Indizes und Finanzmärkte haben; und

(v)

allein oder mit der Hilfe eines Finanzberaters in der Lage sein, mögliche Szenarien für wirtschaftliche Faktoren, Zinssätze oder andere Parameter auszuwerten, die möglicherweise eine Auswirkung auf ihre/seine Investition und ihre/seine Fähigkeit haben, dass sich daraus ergebende Risiko zu tragen.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot der Schuldverschreibungen dar und ist keine Aufforderung der Emittentin, die Schuldverschreibungen zu kaufen. Weder dieser Prospekt noch irgendeine Information, die im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen steht, sollten als Empfehlung der Emittentin an einen Empfänger einer solchen Information angesehen werden, die Schuldverschreibungen zu kaufen. Niemand ist befugt, andere als die in diesem Prospekt gemachten Angaben oder Tatsachen zu verbreiten.

Sofern in diesem Prospekt auf Websites von Dritten verwiesen wird oder andere Hyperlinks zu Angaben Dritter enthalten sind, so sind deren Inhalte unter keinen Umständen Bestandteil dieses Prospekts.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke der Unterbreitung eines Angebots in denjenigen Rechtsordnungen verwendet werden, in denen ein solches Angebot unzulässig ist, oder gegenüber Personen, gegenüber denen ein solches Angebot rechtswidrig wäre.

Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass dieser Prospekt rechtmäßig verbreitet wird oder dass die Schuldverschreibungen nach den Anforderungen der jeweiligen Rechtsordnung rechtmäßig in Übereinstimmung mit anwendbaren Registrierungsvorschriften oder anderen rechtlichen Voraussetzungen oder gemäß anwendbaren Ausnahmetatbeständen angeboten werden. Die Emittentin übernimmt ferner keine Haftung für die Unterstützung des Angebots oder der Verbreitung des Prospekts. Insbesondere wurden von der Emittentin keinerlei Handlungen in denjenigen Rechtsordnungen vorgenommen, in denen solche Handlungen zum Zwecke des Angebots oder der Verbreitung erforderlich sind.

Das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der Schuldverschreibungen und die Aushändigung dieses Prospekts unterliegen in einigen Rechtsordnungen Beschränkungen. Personen, die in Besitz dieses Prospekts gelangen, werden von der Emittentin aufgefordert, sich selbst über solche Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Insbesondere sind und werden die Schuldverschreibungen auch in Zukunft nicht nach Vorschriften des US Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung registriert und unterliegen bestimmten Voraussetzungen des US-Steuerrechts.

Soweit in diesem Prospekt nicht anderweitig definiert und sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, beziehen sich „€“, „Euro“, „EUR“ und „Eurocent“ auf die Währung, die zu Beginn der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt wurde und in Artikel 2 der Verordnung (EG) 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer jeweils gültigen Fassung definiert ist.

Potenzielle Anleger sollten die unter Kapitel „Risikofaktoren“ in diesem Prospekt beschriebenen Faktoren beachten.

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich nicht um PRIIPS im Sinne der VO (EU) 1286/2014.

4.9 Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts (einschließlich etwaiger Nachträge) durch Finanzintermediäre im Sinne von Art. 23 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 (jeweils ein „Finanzintermediär“) für die am 30. September 2025 beginnende und spätestens am 25. September 2026 endende Angebotsfrist in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg zu und erklärt diesbezüglich, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen übernimmt.

Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft.

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet an die die Zustimmung gebunden ist. Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

4.10 Kosten der Ausgabe

Die Höhe der gesamten durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen entstehenden Kosten wird bei Vollplatzierung und einer Umtauschquote von 40 % auf bis zu rund EUR 650.000 (ca. 6,5 % des Emissionsvolumens) geschätzt. Die Emittentin wird den Anlegern

keine Kosten in Rechnung stellen. Von den Kosten entfallen EUR 510.000 auf variable Kosten, die als Vertriebsprovision von der Höhe der Platzierung abhängen. Dies wird sich aufgrund von Erfahrungswerten ungefähr zu 10 Prozent auf Lewisfield und zu 90 Prozent auf noch zu beauftragende Finanzintermediäre beziehen. Die festen Kosten von EUR 140.000 entfallen u. a. auf Prospekterstellung (insgesamt EUR 60.000), Financial Advisor (EUR 17.500), PR und Investor Relations (EUR 15.000), sowie Kosten der Prospektbilligung. Die Kosten der Zahlstellenfunktionen, Zeichnung, Service, Verbriefung und Abrechnung sowie Anleiheplatzierung sind teilweise fix, teilweise variabel.

4.11 Interessen Dritter

Die Lewisfield Deutschland GmbH („**Lewisfield**“), Berlin, steht als Finanzierungsberater („**Financial Advisor**“) in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. Lewisfield erhält eine Provision, deren Höhe in Teilen von der Höhe des platzierten Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots abhängt. Insofern hat Lewisfield auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

4.12 Verfügbarkeit von Dokumenten zur Einsichtnahme

Solange noch nicht alle Schuldverschreibungen fällig und zurückgezahlt sind, mindestens jedoch für die Dauer von zehn Jahren, können die nachfolgenden Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin eingesehen werden. Ebenso sind die nachstehend aufgeführten Dokumente auf der Internetseite der Emittentin unter <https://sunfarming.de/unternehmen/ir/dokumente> veröffentlicht:

- die Satzung der Emittentin;
- dieser Wertpapierprospekt einschließlich etwaiger Nachträge (soweit und solange gesetzlich erforderlich);
- der nach HGB („Handelsgesetzbuch“) erstellte und geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2024
- die nach HGB erstellte und geprüfte Kapitalflussrechnung der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2024
- der nach HGB erstellte und geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2023
- die nach HGB erstellte und geprüfte Kapitalflussrechnung der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2023
- der nach HGB erstellte ungeprüfte Zwischenabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 30. Juni 2025
- die Anleihebedingungen.

Zukünftige Jahresabschlüsse oder Zwischenabschlüsse der Emittentin werden in den Geschäftsräumen und auf der Website der Emittentin unter <https://sunfarming.de/unternehmen/ir/dokumente> zur Verfügung gestellt.

Die Emittentin stellt auf Verlangen jedem potenziellen Anleger eine Version des Prospekts auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung. Für den Fall, dass ein potenzieller Anleger ausdrücklich eine Papierkopie anfordert, stellt ihm die Emittentin eine gedruckte Fassung des Prospekts zur Verfügung.

4.13 Berichterstattung nach Emission

Die Emittentin beabsichtigt schon wegen der nahezu ausschließlichen Refinanzierungsfunktion der Anleihe keine auf die Anleihe bezogene jährliche Berichterstattung nach der Emission bis zur vollständigen Rückzahlung der Anleihe.

4.14 Aufnahme von Informationen mittels Verweis gemäß Art. 19 Prospektverordnung

Informationen, welche zuvor oder gleichzeitig auf elektronischem Wege von der Emittentin veröffentlicht und bei der CSSF in einem elektronischen Format mit Suchfunktion vorgelegt wurden, werden per Verweis in diesen Prospekt einbezogen und sind Teil davon:

- der nach HGB („Handelsgesetzbuch“) erstellte und geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2024
- eine elektronische Version der mittels Verweises aufgenommenen Information ist auch auf der Website der Emittentin unter <https://sunfarming.de/unternehmen/ir/dokumente> verfügbar

und kann über folgenden Hyperlink direkt abgerufen werden:

<https://sunfarming.de/wp-content/uploads/2025/06/SUNfarming-GmbH-Jahresabschluss-31.12.2024.pdf>

Die Seitenangaben bezieht sich auf die Seiten des PDF.

Deckblatt	PDF, Seite 1
Bilanz	PDF, Seiten 2-4
Gewinn- und Verlustrechnung	PDF, Seiten 5-6
Anhang	PDF, Seiten 7-12
Anlagenspiegel	PDF, Seiten 13-14
Lagebericht	PDF, Seiten 15-21
Bestätigungsvermerk	PDF, Seiten 22-26
Allgemeine Geschäftsbedingungen	PDF, Seiten 27-28
Erklärung zur Einhaltung der Anleihebedingungen	PDF, Seite 29

- der nach HGB erstellte und geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2023
- eine elektronische Version der mittels Verweises aufgenommenen Information ist auch auf der Website der Emittentin unter <https://sunfarming.de/unternehmen/ir/dokumente> verfügbar

und kann über folgenden Hyperlink direkt abgerufen werden:

<https://sunfarming.de/wp-content/uploads/2024/06/SUNfarming-GmbH-Jahresabschluss-12.2023.pdf>

Die Seitenangaben bezieht sich auf die Seiten des PDF.

Deckblatt	PDF, Seite 1
Bilanz	PDF, Seiten 2-4
Gewinn- und Verlustrechnung	PDF, Seiten 5-6
Anhang	PDF, Seiten 7-12
Anlagenspiegel	PDF, Seiten 13-14
Lagebericht	PDF, Seiten 15-21
Bestätigungsvermerk	PDF, Seiten 22-26
Allgemeine Geschäftsbedingungen	PDF, Seiten 27-28
Erklärung zur Einhaltung der Anleihebedingungen	PDF, Seite 29

- die nach HGB erstellte und geprüfte Kapitalflussrechnung der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2024
- eine elektronische Version der mittels Verweises aufgenommenen Information ist auch auf der Website der Emittentin unter <https://sunfarming.de/unternehmen/ir/dokumente> verfügbar

und kann über folgenden Hyperlink direkt abgerufen werden:

https://sunfarming.de/wp-content/uploads/2025/08/61233_Bescheinigung-KFR-2024.pdf

Die Seitenangaben bezieht sich auf die Seiten des PDF.

Bescheinigung über die
Prüfung der Kapitalflussrechnung
für den Zeitraum 1. Januar bis 31.
Dezember 2024

PDF, Seiten 1-2

- die nach HGB erstellte und geprüfte Kapitalflussrechnung der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2023
- eine elektronische Version der mittels Verweises aufgenommenen Information ist auch auf der Website der Emittentin unter <https://sunfarming.de/unternehmen/ir/dokumente> verfügbar

und kann über folgenden Hyperlink direkt abgerufen werden:

<https://sunfarming.de/wp-content/uploads/2025/09/Kapitalflussrechnung-2023.pdf>

Die Seitenangaben bezieht sich auf die Seiten des PDF.

Bescheinigung über die
Prüfung der Kapitalflussrechnung
für den Zeitraum 1. Januar bis 31.
Dezember 2023
Kapitalflussrechnung

PDF, Seiten 1-2

PDF, Seite 3

- der nach HGB erstellte ungeprüfte Zwischenabschluss der Emittentin zum 30. Juni 2025
- eine elektronische Version der mittels Verweises aufgenommenen Information ist auch auf der Website der Emittentin unter <https://sunfarming.de/unternehmen/ir/dokumente> verfügbar

und kann über folgenden Hyperlink direkt abgerufen werden:

<https://sunfarming.de/wp-content/uploads/2025/09/Halbjahresabschluss-2025.pdf>

Die Seitenangaben bezieht sich auf die Seiten des PDF.

Deckblatt	PDF, Seite 1
Bilanz	PDF, Seiten 2-3
Gewinn- und Verlustrechnung	PDF, Seiten 4-5
Anhang	PDF, Seiten 6-9
Anlagenspiegel	PDF, Seiten 10-12
Kapitalflussrechnung	PDF, Seite 13
Erklärung zur Einhaltung der Anleihebedingungen	PDF, Seite 14

Informationen, die nicht in der Referenzliste enthalten sind, sind nicht über die Referenz in den Prospekt einbezogen und sind für den Anleger entweder nicht relevant oder werden an anderer Stelle im Prospekt dargestellt.

Alle hier mittels Referenz einbezogenen Dokumente können unter <https://sunfarming.de/unternehmen/ir/dokumente> und auf der Webseite der Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com) eingesehen werden. Die Emittentin stellt auf Verlangen jedem potenziellen Anleger eine Version der Dokumente auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung. Für den Fall, dass ein potenzieller Anleger ausdrücklich eine Papierkopie anfordert, stellt ihm die Emittentin eine gedruckte Fassung des Dokuments zur Verfügung.

4.15 Informationen zu Branchen-, Markt- und Kundendaten

Dieser Prospekt enthält Branchen-, Markt- und Kundendaten sowie Berechnungen, die aus Branchenberichten, Marktforschungsberichten, öffentlich erhältlichen Informationen und kommerziellen Veröffentlichungen entnommen sind („**externe Daten**“). Externe Daten wurden insbesondere für Angaben zu Märkten und Marktentwicklungen verwendet.

Der Prospekt enthält darüber hinaus Schätzungen von Marktdaten und daraus abgeleiteten Informationen, die weder aus Veröffentlichungen von Marktforschungsinstituten noch aus anderen unabhängigen Quellen entnommen werden können. Diese Informationen beruhen auf internen Schätzungen der Emittentin, die auf der langjährigen Erfahrung ihrer Know-how-Träger, Auswertungen von Fachinformationen (Fachzeitschriften, Messebesuche, Fachgespräche) oder innerbetrieblichen Auswertungen beruhen, und können daher von den Einschätzungen der Wettbewerber der Emittentin oder von zukünftigen Erhebungen durch Marktforschungsinstitute oder anderen unabhängigen Quellen abweichen.

Anderen Einschätzungen der Emittentin liegen dagegen veröffentlichte Daten oder Zahlenangaben aus externen, öffentlich zugänglichen Quellen zugrunde.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Marktinformationen wurden größtenteils von der Emittentin auf Basis solcher Studien zusammengefasst und abgeleitet. Einzelne Studien wurden lediglich dann zitiert, wenn die betreffende Information dieser Studie unmittelbar entnommen werden kann. Im Übrigen beruhen die Einschätzungen der Emittentin, soweit in diesem Prospekt nicht ausdrücklich anders dargestellt, auf internen Quellen.

Branchen- und Marktforschungsberichte, öffentlich zugängliche Quellen sowie kommerzielle Veröffentlichungen geben im Allgemeinen an, dass die Informationen, die sie enthalten, aus Quellen stammen, von denen man annimmt, dass sie verlässlich sind, dass jedoch die Genauigkeit und Vollständigkeit solcher Informationen nicht garantiert wird und die darin enthaltenen Berechnungen auf einer Reihe von Annahmen beruhen. Diese Einschränkungen gelten folglich auch für diesen Prospekt.

Externe Daten wurden von der Emittentin nicht auf ihre Richtigkeit überprüft.

Ein Glossar mit den verwendeten Fachbegriffen befindet sich am Ende des Prospekts.

4.16 Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen betreffen zukünftige Tatsachen, Ereignisse sowie sonstige Umstände, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse beziehen. Angaben unter Verwendung der Worte wie „erwarten“, „schätzen“, „planen“, „beabsichtigen“ oder ähnlicher Formulierungen deuten auf solche in die Zukunft gerichtete Aussagen hin. Zukunftsgerichtete Aussagen beruhen auf gegenwärtigen Schätzungen und Annahmen, die von der Emittentin zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach ihrem besten Wissen vorgenommen werden.

In diesem Prospekt betreffen zukunftsgerichtete Aussagen unter anderem

- (i)
die Umsetzung der strategischen Vorhaben der Gesellschaft und die Auswirkungen dieser Vorhaben auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft;
- (ii)
die Verwendung des Emissionserlöses;
- (iii)
Marktentwicklungen, die für die Ertragslage der Emittentin von Bedeutung sind, wie etwa die Entwicklung der Wettbewerbssituation, die politischen und regulatorischen Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien, die Erwartungen der Gesellschaft über die Auswirkungen von wirtschaftlichen, operativen, rechtlichen und sonstigen Risiken, die das Geschäft der Emittentin und der Gruppe betreffen, und sonstige Aussagen über die künftige Geschäftsentwicklung der Emittentin und der SUNfarming-Gruppe und allgemeine wirtschaftliche Entwicklungen und Tendenzen.

Diese zukunftsgerichteten Aussagen sind Risiken und Ungewissheiten ausgesetzt, die dazu führen könnten, dass die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder sonstige zukünftige Tatsachen, Ereignisse oder Umstände wesentlich von den Erwartungen abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden (insbesondere schlechter sind).

Die geplante Mittelverwendung im Bereich der erneuerbaren Energien steht unter dem Vorbehalt von veränderten Umständen, die möglicherweise andere Investitionen in Erneuerbare Energien als vorzugswürdig erscheinen lassen.

Die Emittentin übernimmt keine Verpflichtung zur Aktualisierung von zukunftsgerichteten Aussagen oder zur Anpassung zukunftsgerichteter Aussagen an künftige Ereignisse oder Entwicklungen, soweit dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

4.17 Angaben vonseiten Dritter

Angaben vonseiten Dritter wurden korrekt wiedergegeben und sind nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet. Darüber hinaus werden die Quelle(n) der Angaben benannt.

4.18 Gültigkeitsdauer des Prospekts

Die Emittentin weist darauf hin, dass der Prospekt auf Grundlage des Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 nur ein Jahr nach Billigung des Wertpapierprospektes, bis zum 25. September 2026, gültig ist. Es besteht nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 keine Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten, wenn die Angebotsfrist abgelaufen ist oder der Prospekt ungültig geworden ist.

4.19 Hinweise zu Websites

Keine Informationen, die auf einer in diesem Prospekt erwähnten Website enthalten sind, sind Teil dieses Prospekts oder werden anders als durch Verweis hierauf in diesen Prospekt übernommen. Diese Informationen wurden daher auch nicht von der CSSF geprüft oder gebilligt. Die CSSF billigt diesen Prospekt gemäß der Verordnung (EU) 2017/112 ohnehin nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit der im Prospekt enthaltenen Informationen, die jedoch nicht die Richtigkeit dieser Informationen betrifft.

5 Angaben zur Emittentin

5.1 Firma, Registrierung, Sitz, kommerzielle Bezeichnung der Emittentin und Rechtsträgerkennung

Die Emittentin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die unter der Firma SUNfarming GmbH im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) unter HRB 12015 FF eingetragen ist.

Ihre Geschäftsanschrift lautet Zum Wasserwerk 12, 15537 Erkner, sie kann unter Tel. +49 3362 / 88 59 120 oder über die E-Mail-Adresse info@sunfarming.de kontaktiert werden. Ihre Website lautet: www.sunfarming.de. Die Angaben auf der Website sind nicht Teil dieses Prospekts.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet: 5299007PY20Y5BL4OJ88

Die gesetzliche Firmierung der Emittentin ist „SUNfarming GmbH“.

5.2 Unternehmensgegenstand der Emittentin

Der Unternehmensgegenstand der Emittentin ist nach § 2 ihrer Satzung der Vertrieb, die Projektierung und die Beratung in der Finanzierung von solaren Anlagen zur Strom- und Wärmegewinnung sowie die Durchführung aller in diesem Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. Innerhalb des Gesellschaftszwecks ist die Emittentin zu allen Handlungen und zu allen Maßnahmen berechtigt, die zu seiner Erfüllung notwendig oder nützlich sind.

5.3 Abschlussprüfer

Die Domus Steuerberatungs-AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mit Sitz in Berlin und der Geschäftsanschrift Lentzeallee 107, D-14195 Berlin, hat die Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31. Dezember 2024 und 2023 und die Kapitalflussrechnungen für die Jahre 2023 und 2024 geprüft und mit den in diesem Prospekt wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen. Die Domus Steuerberatungs-AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts, Rauchstr. 26, 10787 Berlin.

5.4 Land und Datum der Gründung, Rechtsordnung und Existenzdauer

Die Emittentin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Für die Emittentin gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Gesellschaft ist entstanden durch eine am 17. Oktober 2008 im Handelsregister eingetragene formwechselnde Umwandlung der 2004 errichteten SUNfarming GmbH & Co. KG. Ihr eingetragener Sitz ist Zum Wasserwerk 12, 15537 Erkner. Das Geschäftsjahr der Emittentin entspricht dem Kalenderjahr und läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Emittentin ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

5.5 Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind

Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die im hohen Maße für die Bewertung der Solvenz die Emittentin in negativer Hinsicht relevant sind, liegen nicht vor. In für die Bewertung der Solvenz positiver Hinsicht wirkt sich der Einstieg der Cube Green Energy Deutschland GmbH (siehe Abschnitt 7.1.1.) aus. Als Hauptgesellschafter beabsichtigt die Cube Green Energy Deutschland GmbH die SUNfarming Gruppe in der Entwicklung, der Errichtung und dem Betrieb ihrer Projektpipeline zu unterstützen sowie Expertise und Zugang zu Beschaffungsstrategien für Komponenten und Skalierungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

5.6 Wesentliche Veränderungen der Finanzlage der Emittentin oder der Gruppe

Seit dem Datum des Halbjahresabschlusses zum 30. Juni 2025 liegen keine wesentlichen Veränderungen der Finanzlage der Emittentin oder der Gruppe (Emittentin und Tochtergesellschaft) vor.

5.7 Rating

Diese Schuldverschreibung oder die Emittentin verfügen über kein Rating, welches im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt wurde.

5.8 Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr

Seit dem 31. Dezember 2024 liegt keine wesentliche Veränderung in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin vor.

5.9 Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeit der Emittentin

Die Finanzierung der Emittentin soll wie bisher aus der Veräußerung von Projekt-Dienstleistungen, insbesondere aus der Errichtung von solaren Dach- und Freilandanlagen sowie dem Verkauf von PV-Komponenten erfolgen. Ergänzt wird diese Finanzierung durch die Finanzierung der Projektentwicklungs- und Projekterrichtungsaktivität über Anleihen, die zum Teil langjährige Projektfinanzierungszyklen ermöglichen.

5.10 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Der geschätzte Nettoerlös zuzüglich des Umtauschangebotes beträgt unter der Annahme einer Vollemission voraussichtlich EUR 9.350.000. Die Emittentin erhält einen Emissionserlös nur aus dem Zeichnungsangebot und nicht aus dem Umtauschangebot. Bei einer Vollplatzierung ergäbe sich unter Berücksichtigung von Kosten in Höhe von EUR 650.000 ein Betrag von EUR 9.350.000, der nach Abzug des auf die Ausübung des Umtauschrechtes entfallenden Nennbetrages den Nettoemissionserlös der Anleihe ergeben würde. Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös vornehmlich zur Refinanzierung der zur Rückzahlung anstehenden Anleihe 2020/2025 (WKN A254UP) 2025 – gegebenenfalls über die Ablösung eines Zwischenkredites - zu verwenden. Etwaige weitere freie Mittel, würden ausschließlich für die Finanzierung von Projekten im Solarbereich und Energiespeicherbereich verwendet werden. Dies erfolgt insbesondere durch die Finanzierung der Projektentwicklung und des Komponentenerwerbs für die Projekterrichtung (EPC).

5.11 Angaben über das Kapital der Emittentin

Das Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 30.000,00. Das Stammkapital der Emittentin ist voll eingezahlt. Das Stammkapital ist in 30.000 GmbH-Anteile zu EUR 1 aufgeteilt. Die Gesellschaftsanteile vermitteln unter anderem Stimmrechte und Gewinnbezugsrechte.

5.12 Gesellschafterstruktur der Emittentin

Die Anteile an der SUNfarming GmbH werden seit Februar 2025 zu 100 % von der Cube Green Energy SUNfarming HoldCo GmbH („CGE-SF HoldCo“) gehalten. Die Anteile wurden im Rahmen einer im Januar 2025 beschlossenen Kapitalerhöhung von den Gesellschaftern der CGE-SF HoldCo eingebracht. Die CGE-SF HoldCo wird mehrheitlich (74,9 Prozent) von der Cube Green Energy Deutschland GmbH gehalten. Die Cube Green Energy Deutschland GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Cube Green Energy Gruppe (CGE Gruppe), einem Portfoliounternehmen der eines von I Squared Capital Advisors (US) LLC („ISQ“) verwalteten Infrastrukturfonds. ISQ ist ein unabhängiger Fondsmanager, der bei der US-Börsenaufsichtsbehörde Securities and Exchange Commission als Anlageberater registriert ist und sich auf die weltweite Anlage und Verwaltung von Infrastrukturvermögen mit Schwerpunkt auf Europa, Nordamerika, Asien und Lateinamerika spezialisiert hat. Die bisherigen Gesellschafterfamilien Schrum und Tauschke halten über ihre Verwaltungsgesellschaften den verbleibenden Anteil von 25,1 Prozent an der CGE-SF HoldCo.

Damit wird die Emittentin von der Cube Green Energy SUNfarming HoldCo GmbH und mittelbar von Cube Green Energy Deutschland GmbH beherrscht. Vereinbarungen, die zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Änderung in der Beherrschung der Emittentin führen könnten, liegen zum Tage der Prospektbilligung nicht vor.

Regelungen zur Verhinderung eines Missbrauchs der Beherrschung des Unternehmens ergeben sich nur aus dem Gesetz und der Rechtsprechung.

5.13 Aufbau der SUNfarming-Gruppe

Die Gesellschaft ist an einer inländischen Gesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, und zwar der SUNfarming Fakt Projekt GmbH mit Sitz in Erkner, einer Vorratsgesellschaft ohne aktiven Geschäftsbetrieb, mit 100 % beteiligt. Aus diesem Grunde wird kein Organigramm abgebildet.

Die SUNfarming Gruppe, deren Teil die Emittentin ist, besteht im Wesentlichen aus drei Geschäftsbereichen, die wie folgt unterschieden werden und in folgenden Gesellschaften organisiert sind:

- 1) **SUNfarming Projekt GmbH** inkl. Tochtergesellschaften: Die Gesellschaft ist für die Projektentwicklung sowie über ihre Tochtergesellschaften für die Investition und den Betrieb der deutschen Photovoltaik- oder Energiespeicher-Anlagen zuständig. Beteiligungen an Projektgesellschaften der SUNfarming Gruppe werden für alle in Deutschland befindlichen Projekte direkt oder indirekt von der SUNfarming Projekt GmbH gehalten.
- 2) **SUNfarming GmbH (Emittentin)**: Die Gesellschaft war historisch und ist noch übergangsweise für bestehende Projekte für die komplette Bandbreite von der Projektentwicklung über die technische Planung und den Bau von Solaranlagen zuständig. Im Innenverhältnis zu den Gesellschaften der SUNfarming Gruppe ist die Emittentin auch zukünftig als Know-how-Träger unterstützend für die Projektentwicklung tätig. Ferner ist sie mit ihrem Team aus Technikern und Service-Mitarbeitern für die technische und kaufmännische Betriebsführung für die SUNfarming Gruppen-Gesellschaft SUNfarming Service & Management GmbH aktiv. Die Haupttätigkeit der SUNfarming GmbH gegenüber Dritten und der SUNfarming Gruppe bildet daher die Errichtung von Photovoltaik- oder Energiespeicher-Anlagen sowie der Handel mit den Komponenten dieser Anlagen. Die Emittentin ist die umsatzstärkste Einzel-Gesellschaft und durch ihre bisherige komplette Abbildung aller Wertschöpfungsketten das Herzstück innerhalb der SUNfarming Gruppe.
- 3) **ST Solarinvest Group GmbH**: Die Gesellschaft ist eine Holdinggesellschaft für die SUNfarming Projekte in Polen (Projektentwicklung, Errichtung und Betriebsführung von eigeninvestierten PV-Projekten) sowie für das Service & Management Geschäft (hier die technische Betriebsführung inklusive Monitoring und Service und Wartung sowie die kaufmännische Betriebsführung).

Die vorgenannten Gesellschaften sind jeweils Schwestergesellschaften, deren alleinige Gesellschafterin die Cube Green Energy SUNfarming HoldCo GmbH ist.

5.14 Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der SUNfarming-Gruppe

Die SUNfarming GmbH gemeinsam mit der SUNfarming Gruppe blicken auf eine erfolgreiche Vergangenheit zurück, die die Basis für das künftige Wachstum und die Zusammenarbeit mit dem neuen Hauptgesellschafter bildet. Exemplarisch werden hier die wesentlichsten Ereignisse in der Vergangenheit aufgelistet:

2004

Gründung als Einkaufsgenossenschaft und Planungsbüro für den BRM Bundesverband Regenerative Mobilität e.V. (damals: BBK Bundesverband Biogene Kraftstoffe e.V.)

2007

Einführung des „SUNfarming“-Qualitätssiegel für Solarmodule als Basis für die Finanzierungsmöglichkeit von asiatischen Solarmodulen in Deutschland und der EU

2010

Die ersten Megawatt-Projekte wurden in Deutschland realisiert plus Gründung einer SUNfarming Repräsentanz in Großbritannien.

2014

Die ersten Megawatt-Projekte wurden im Ausland (Großbritannien) realisiert.

2016

Jahresrekordwert der installierten Photovoltaik-Anlagenleistung von 60 MW

2017

Erfolgreicher Markteintritt und die Umsetzung von Großprojekten in der Türkei

2018

Nach Gründung der SUNfarming Polska in 2013 die Realisierung der ersten Photovoltaik-Anlage (4x1 MW) in Polen

2020

Beginn der Projektentwicklung von großflächigen Agri-Solar-Projekten in Deutschland

2022

Die Gesamtleistung stieg von 23,1 Mio. EUR 2021 auf 43,7 Mio. EUR. Insbesondere konnten die Umsatzerlöse aus dem deutschen Projektgeschäft von 13,1 Mio. EUR im Vorjahr auf 29,3 Mio. EUR erhöht werden. Die Leistungen aus dem ausländischen Liefergeschäft (hier: insbesondere Polen) sind von 2,6 Mio. EUR auf 11,3 Mio. EUR deutlich angewachsen.

2023

Solaranlagen mit einem Umsatzvolumen von 9,4 Mio. EUR wurden in Deutschland fertiggestellt und verkauft sowie ein Bestand an unfertigen Leistungen im Wert von 29,8 Mio. EUR geschaffen. Darüber hinaus lieferte SUNfarming rund 14,2 Mio. EUR an Komponenten für Solaranlagen nach Polen. Die Gesamtleistung im Jahr 2023 betrug somit 48,6 Mio. EUR (Vorjahr: 43,7 Mio. EUR; Wachstum von 11,3 %).

2024

Solaranlagen mit einem Umsatzvolumen von 19,7 Mio. EUR wurden in Deutschland fertiggestellt und verkauft. Es wurde ein Bestand an unfertigen Leistungen im Wert von 35,4 Mio. EUR geschaffen. Sonstige Umsatzerlöse, insbesondere aus Serviceleistungen, beliefen sich auf 6,5 Mio. EUR.

2025

Die Cube Green Energy SUNfarming HoldCo GmbH, welche mehrheitlich (74,9 %) von Cube Green Energy Deutschland GmbH gehalten wird, hat im Februar 2025 100 % der Geschäftsanteile an der SUNfarming GmbH übernommen. Die SUNfarming GmbH ist damit Teil der Cube Green Energy Group, einem in Berlin ansässigen Entwickler und Stromerzeuger für erneuerbare Energien.

6 Organe der Emittentin

6.1 Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane

Organe der Emittentin sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Die Aufgabenfelder dieser Organe sind im GmbH-Gesetz, in der Satzung und in den von der Gesellschafterversammlung erlassenen Anweisungen und Zustimmungsvorbehalten für die Geschäftsführung geregelt.

6.2 Gesellschafterversammlung

Die Cube Green Energy SUNfarming HoldCo GmbH, welche mehrheitlich von Cube Green Energy Deutschland GmbH gehalten wird, hat im Februar 2025 100 % der Geschäftsanteile an der SUNfarming GmbH übernommen. Damit wird die Emittentin von der Cube Green Energy SUNfarming HoldCo GmbH und mittelbar von Cube Green Energy Deutschland GmbH beherrscht. Vereinbarungen, die zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Änderung in der Beherrschung der Emittentin führen könnten, liegen nicht vor.

6.3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Emittentin besteht aus den Geschäftsführern Martin Tauschke, Nikolaos Alexander Meißner (seit 22.01.2025) und Thies Peter Schrum (seit 22.01.2025). Die Geschäftsführer haben Einzelvertretungsbefugnis und sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Geschäftsführer sind im Übrigen an diejenigen Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis gebunden, die sich aus dem Gesellschaftsvertrag und den von den Gesellschaftern erlassenen Anweisungen und Zustimmungsvorbehalten für die Geschäftsführung ergeben. Die Gesellschaft hat nach § 5 der Satzung einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Einzelvertretungsbefugnis sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB können gewährt werden. Unabhängig von einer Einzelvertretungsbefugnis werden in § 5 der Satzung zahlreiche Geschäfte von der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung abhängig gemacht, unter anderem: Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften; der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften; der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundbesitz oder der Abschluss und die Kündigung von Dienstleistungsverträgen mit Kunden mit einem Jahresumsatz von mehr als EUR 100.000 im Einzelfall.

Die Geschäftsführung der Emittentin führt als Leitungsorgan die Geschäfte, entwickelt die strategische Ausrichtung und setzt diese um. Die Geschäftsführer sind unter der Geschäftsadresse der Gesellschaft, Zum Wasserwerk 12, 15537 Erkner, erreichbar.

Geschäftsführer sind:

Martin Tauschke

Martin Tauschke ist Diplom-Betriebswirt (BA). Er studierte Betriebswirtschaftslehre mit der Fachrichtung Bank an der Berufsakademie Berlin. Nach seiner Ausbildung war er bei der Commerzbank in Berlin und Brüssel als Analyst tätig, bevor er mit Claus Peter Schrum die Unternehmensgruppe gründete und entwickelte. Seit 2003 ist Martin Tauschke ehrenamtlicher Geschäftsführer des BRM Bundesverband Regenerative Mobilität e.V. Er ist seit der Gründung in 2004 geschäftsführender Gesellschafter der SUNfarming GmbH.

Nikolaos Alexander Meißner

Nikolaos A. Meißner hat einen doppelten Master-Abschluss für Betriebswirtschaft und nachhaltige Systeme und erneuerbare Energien der Universität Michigan, USA. Bevor er für die Cube Green Energy Gruppe tätig wurde, war Herr Meißner Senior Investment Manager bei Aquila Capital und verantwortlich für den Aufbau eines neuen Geschäftsbereichs für PV-Großanlagen mit dem Auftrag, 500 MWp (MWp: Steht für Megawatt peak, also Spitzenleistung) an baufertigen Projekten in Deutschland zu liefern. Vor seiner Zeit bei Aquila hatte er verschiedene Funktionen in der Projektentwicklung und Geschäftsentwicklung für GE Energy, GE Energy Financial Services und Vestas Wind inne.

Thies Peter Schrum

Mit Thies P. Schrum hat seit September 2021 der Sohn von Firmengründer Claus Peter Schrum zunächst als einzelvertretungsberechtigter Prokurist und seit Januar 2025 als Geschäftsführer eine leitende Managementfunktion bei der Emittentin übernommen.

Thies P. Schrum studierte Strategisches Management in Kiel, Jena und Kopenhagen und arbeitete zuletzt in einer internationalen Strategieberatung als Projektleiter und hat nationale und internationale Kunden in den Bereichen der Strategieentwicklung und Due Diligence im Rahmen von M&A-Vorhaben begleitet.

Aufsichtsorgane, wie etwa ein Aufsichtsrat bei einer Aktiengesellschaft, existieren bei der Emittentin nicht. Die Kontrolle der Geschäftsführung wird vielmehr direkt durch die alleinige Gesellschafterin, Cube Green Energy SUNfarming HoldCo GmbH, ausgeübt.

Zu potenziellen Interessenkonflikten der Geschäftsführung wird auf die Ausführungen im nachfolgenden Abschnitt 6.4 verwiesen.

6.4 Potenzielle Interessenkonflikte

Mit den Organen der Emittentin oder den unmittelbaren und mittelbaren Gesellschaftern der Emittentin hat die Emittentin keinerlei Leistungsbeziehungen bis auf folgende:

Alle drei Geschäftsführer sind ebenfalls Geschäftsführer in weiteren Geschäftsbereichen der SUNfarming Gruppe – insbesondere in den Gesellschaften SUNfarming Projekt GmbH (zuständig für Projektentwicklung) und ST Solarinvest Group GmbH (Holdinggesellschaft für das Polen-Geschäft sowie der Service- und Management Einheit). Nikolas A. Meißner und Martin Tauschke sind zudem Geschäftsführer bei der Muttergesellschaft, der Cube Green Energy SUNfarming HoldCo GmbH. Martin Tauschke und Thies P. Schrum sind ferner Geschäftsführer einer Vielzahl der deutschen SUNfarming-Projektgesellschaften, die als Auftraggeber gegenüber der SUNfarming GmbH für beispielsweise EPC-Leistungen (EPC Engineering, Procurement and Construction) auftreten. Martin Tauschke ist zudem Geschäftsführer der polnischen SUNfarming Einheiten, welche ebenfalls als Auftraggeber gegenüber der SUNfarming GmbH für beispielweise EPC- oder Warenlieferleistungen auftreten. Martin Tauschke ist zudem Geschäftsführer und Thies P. Schrum Prokurist von weiteren Gesellschaften der Schrum-Tauschke Gruppe, die ebenfalls als Kunde bei der SUNfarming GmbH auftreten.

Der Prokurist Karsten Balzer ist Prokurist in Gesellschaften der SUNfarming Gruppe als auch der Schrum-Tauschke Gruppe.

Martin Tauschke ist zudem Geschäftsführer und er sowie Claus Peter Schrum auch Gesellschafter von weiteren Gesellschaften im Bereich der erneuerbaren Energien. Diese und die vorab beispielhaft genannten Gesellschaften stehen zum Teil in umfangreichen Geschäftsbeziehungen zur Emittentin. Dadurch können Interessenkonflikte in Bezug auf den Abschluss oder die Ausgestaltung von Verträgen entstehen. In Bezug auf Verträge zwischen Gesellschaften in der SUNfarming-Gruppe können Interessenkonflikte in Bezug auf den Abschluss oder die Ausgestaltung von Verträgen zwischen der Emittentin und diesen anderen Gesellschaften entstehen. In Bezug auf Unternehmen außerhalb der SUNfarming Gruppe wird allerdings darauf hingewiesen, dass auch der Mehrheitsgesellschafter ein überwiegendes Interesse an der Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Unternehmen der SUNfarming Gruppe hat, insbesondere auch der Emittentin. Hier liegt die Situation insoweit anders als bei einem Gesellschaftergeschäftsführer, der bei der Emittentin Mehrheitsgesellschafter ist.

Über die genannten Vertragsbeziehungen hinaus liegen keine Vertragsbeziehungen, privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen auch außerhalb der SUNfarming Gruppe vor, bei denen widerstreitende Interessen oder potenzielle Interessenkonflikte vorliegen könnten. Darüber hinaus sind der Emittentin keine potenziellen Interessenkonflikte der Geschäftsführung zwischen ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen auch außerhalb der SUNfarming Gruppe bekannt.

7 Geschäftstätigkeit

7.1 Überblick

7.1.1 Überblick SUNfarming GmbH sowie SUNfarming Gruppe

SUNfarming wurde 2004 als mittelständisches Familienunternehmen von Claus Peter Schrum und Martin Tauschke in Erkner bei Berlin gegründet. Die Unternehmensgruppe beschäftigt rund 120 Mitarbeiter in Deutschland und Polen und ist in allen Bereichen der Photovoltaik tätig, mit den Schwerpunkten Agri-PV (Agri-Photovoltaik), Biodiversitäts-PV, Floating-PV (schwimmende PV), Rooftop-PV (Dach-PV) und Eco-PV (ökologische PV).

Die Cube Green Energy SUNfarming HoldCo GmbH, welche mehrheitlich von Cube Green Energy Deutschland GmbH gehalten wird, hat im Februar 2025 100% der Geschäftsanteile an der SUNfarming GmbH übernommen. An der Holdinggesellschaft hält Cube Green Energy Deutschland GmbH die Mehrheit mit 74,9 %, wobei die bisherigen Gesellschafterfamilien Schrum und Tauschke indirekt weiterhin eine Sperrminorität von 25,1 % halten. Damit wird die Emittentin von der Cube Green Energy SUNfarming HoldCo GmbH und mittelbar von Cube Green Energy Deutschland GmbH beherrscht.

Cube Green Energy ist ein unabhängiger Stromerzeuger und Entwickler erneuerbarer Energien mit Sitz in Berlin, der sich auf die Umsetzung innovativer Energiewende-Lösungen spezialisiert hat. Als Portfoliounternehmen eines von I Squared Capital Advisors (US) LLC ("ISQ") verwalteten Infrastrukturfonds ist es Cube Green Energys Mission, den Übergang Europas zu einer emissionsfreien Wirtschaft zu beschleunigen, indem bestehende Onshore-Windparks modernisiert und repowert, neue Anlagen für erneuerbare Energien entwickelt und modernste Batteriespeicherlösungen flächendeckend eingesetzt werden.

7.1.2. Hauptgeschäftsfelder

Hauptgeschäftsfelder der SUNfarming sind die Projektierung und Errichtung von Photovoltaikanlagen sowie die Lieferung von PV-Komponenten. Im Wesentlichen werden Solarprojekte für die Projektgesellschaften innerhalb der SUNfarming Gruppe realisiert. Ein weiteres Absatzfeld sind Industrieunternehmen, kommunale Träger und Gewerbetunden.

Die Gesellschaft deckt mit ihren Leistungen gegenüber Dritten das gesamte Spektrum der Projektentwicklung für Solaranlagen ab, von der Flächenakquise im Wesentlichen mit Pacht- und Gestattungsverträgen über die kaufmännische und technische Anlagenplanung, die Einholung behördlicher Genehmigungen und Gutachten sowie weiterer vertraglicher Grundlagen, u. a. mit der Bundesnetzagentur, den Energieversorgern sowie Stromnetzbetreibern, bis zur Herstellung der grundbuchdinglichen Sicherheiten für die Investoren und Käufer.

Im Rahmen der Projekterrichtung auch als Generalunternehmer (EPC Engineering, Procurement and Construction) deckt die Emittentin mit ihren Leistungen der Beschaffung einschließlich der Qualitätskontrolle der technischen Komponenten wie zum Beispiel Module, Wechselrichter, Unterkonstruktionen, Trafo- und Netzanschlussstationen sowie Monitoringsysteme, der Beauftragung aller Bauplanungs- und Montageleistungen sowie der Bauleitung und Steuerung der Einzelgewerke für die Errichtung bis zur Übergabe und Abnahme der Solaranlagen ab. Die Montage der Solaranlagen selbst wird unter Führung eigener Bauleiter mit der Beauftragung von Personaldienstleistern für die Montage selbst mit einem überwiegend festen Beschäftigtenstamm durchgeführt. Schwerpunkte der Geschäftstätigkeit sind die Entwicklung und Realisierung von Photovoltaikanlagen, ggf. mit Energiespeicher-Anlagen, als Generalunternehmer in Deutschland, die Unterstützung in der technischen und kaufmännischen Projektentwicklung sowie die Belieferung von Freiflächen-Solaranlagen mit Qualitätskomponenten nach SUNfarming-Standards und die anschließende Bauleitung bei dessen Realisierung in Polen. In Deutschland forciert die SUNfarming-Gruppe ihre Aktivitäten insbesondere auf die Auswahl geeigneter Agri-Solarflächen. Die Besonderheit dieser Flächen stellt eine zukünftige Doppelnutzung für Landwirtschaft und Energieerzeugung dar. Sie ist spezialisiert auf die Entwicklung und Realisierung von schlüsselfertigen Photovoltaik-Projekten, die an Kapitalinvestoren, gewerbliche und private Eigenstromnutzer sowie Projektgesellschaften der SUNfarming Gruppe als Netzeinspeiseanlagen sowie als Eigenstromanlagen (auch in Kombination) veräußert werden.

Darüber hinaus plant und errichtet die Emittentin kleinere Photovoltaikanlagen für private Endkunden und für mittelständische Industrieunternehmen und Gewerbetreibende. Die SUNfarming GmbH errichtet darüber hinaus in der SUNfarming Gruppe auch

Projekte der dezentralen Erzeugung und Nutzung von Solarenergie in Verbindung mit weiteren wirtschaftlichen Nutzungsvorteilen, wie dem Anbau von Gemüse oder Tierhaltung zwischen bzw. unter den Modulen der Anlagen (Agri-Solar).

Der Geschäftsbereich technischer Serviceleistungen in der Wartung und Anlagenüberwachung konnte mit dem Verkauf weiterer Solaranlagen an die Kunden weiter ausgebaut werden. Auch in diesem Segment ergeben sich zukünftig wachsende, langfristig stabile und planbare Einnahmen für die SUNfarming. Ein wachsender Geschäftsbereich sind technische Serviceleistungen der Wartung, Anlagenüberwachung und Pflege, welcher in den letzten Jahren bereits auf ein Photovoltaikanlagenvolumen von rund 350 Megawatt angestiegen ist. Darüber hinaus ist die Emittentin Dienstleister auch für die kaufmännische Betriebsführung (Asset Management) für Solaranlagen.

Kerngeschäftsgegenstand der SUNfarming GmbH ist die Projektierung und Errichtung von Photovoltaikanlagen überwiegend für Projektgesellschaften innerhalb der SUNfarming Gruppe sowie für dritte Investoren. Die Emittentin entwickelte, plante und errichtete in den 21 Jahren ihrer Firmengeschichte, in der sie durchgehend positive Geschäftsergebnisse erzielte, Photovoltaikanlagen auf Dächern, Konversionsflächen und Deponien von rund ca. 700 Megawatt elektrischer Solarleistung.

Die Emittentin unterstützt die SUNfarming Gruppe in der Projektentwicklung mit ihrem technischen, kaufmännischen und gesellschaftsrechtlichen Wissen und den langjährigen Erfahrungen. In Kooperationen mit Kommunen, öffentlichen Verwaltungen und landwirtschaftlichen Betrieben werden Solarprojekte zur dezentralen Direktstromerzeugung und Eigenstromnutzung umgesetzt. Konzepte der lokalen, dezentralen Stromerzeugung dienen den Nutzern zur Senkung ihrer Stromkosten, sind zukunftsfähig und rentabler als Einspeisevergütungen oder andere staatliche Fördermaßnahmen.

Die SUNfarming Gruppe kann mit dem „SUNfarming Agri-Solar“-Konzept ein ausgearbeitetes Doppelnutzungskonzept auf ehemals landwirtschaftlichen Flächen anbieten, welches neben der solaren Stromproduktion Konzepte zu u.a. folgenden Themen aufweist:

- a) Rinder- und Geflügelhaltung
- b) Gemüse- und Heilkräuteranbau
- c) Bienenzucht- und Honigproduktion
- d) Blühwiesen zur Erhöhung der Biodiversität durch Schaffung neuer Lebensräume für Tiere und Pflanzen

Aufgrund des geringen Ausbaus erneuerbarer Energien sowie der strengen EU-Zielwerte aller Mitglieder zur CO₂-Minderung bis zum Jahr 2030 ist auch mit Polen der zweite Kernmarkt der Emittentin ein sehr interessanter und stark wachsender Solarmarkt.

Um das operative Geschäft der Emittentin aufgrund der anwachsenden Projektanzahl und Entwicklungsdauer von der Projektakquise bis zum schlüsselfertigen Verkauf langfristig zu stabilisieren, werden zunehmend Zwischenfinanzierungen erforderlich. Die Offerte von Projektzwischenfinanzierungen schafft darüber hinaus einen wichtigen Wettbewerbsvorteil. Hierzu bedarf es Risikokapitalgeber, die die Phasen der Projektentwicklung und -realisierung längerfristig finanziell unterstützen.

7.1.3 Polen

Im Wesentlichen übernimmt die SUNfarming GmbH die technisch-kaufmännische Führung der Projektumsetzung sowie die Lieferung der Hauptkomponenten wie Module, Wechselrichter, Montagesysteme und das Monitoring. Die Montageleistungen, insbesondere die Netzanschlussleistungen, werden vom polnischen SUNfarming-Team durchgeführt, die sich wiederum lokal etablierter Montage- und Elektrobetriebe bedienen. Die Bauleitung und Bauüberwachung sowie Abnahme der PV-Anlagen erfolgt wiederum unter der Führung von Ingenieuren der Emittentin.

7.2 Lieferanten und Beschaffung

Der Qualitätsanspruch der Emittentin basiert auf einem ausgewählten und langjährig bestehenden Lieferantenkreis von Markenherstellern. Insbesondere die Qualitätskontrolle der Solarmodulproduktion sichert einen gleichbleibend hohen Qualitätsstandard. Den Qualitätsanspruch dokumentiert die Emittentin auf den Solarmodulen, Wechselrichtern, Transformatoren und letztendlich an jeder Photovoltaik-Anlage deutlich sichtbar mit ihrem eigenen Gütesiegel „German Quality Control“. Das Qualitätskontrollsystem der Emittentin beinhaltet zum einen regelmäßige Modultests und stetige Qualitätskontrollen durch etablierte deutsche Zertifizierer und Prüfungsinstitute sowie durch eigene und beauftragte Ingenieure im Ausland und zum anderen umfangreiche Zertifizierungen der Module bzw. der Modulproduktionsstätten wie zum Beispiel: ISO 9001:2008 Quality Management System, ISO 14001:2004: Standards for Environmental Management System, OHSAS 18001, MCS und CE Zertifizierung, TÜV Rheinland Certified, TÜV Nord IEC/TS 62941.

Qualitativ hochwertige und langlebige Solarmodule sind das Herzstück einer Photovoltaik-Anlage. Markt- und Preisveränderungen sind aufgrund des hohen Anteils an den Gesamtkosten einer Photovoltaik-Anlage sehr sensibel. Die Emittentin schließt aufgrund großer Einkaufsmengen in der Regel halbjährliche Lieferverträge zu Solarmodulen mit ihren langjährigen Geschäftspartnern ab. Für die Wartung von Wechselrichtern ist die Emittentin darüber hinaus zertifizierter Servicepartner.

Die SUNfarming GmbH unterhält ebenfalls sehr gute Kontakte zu führenden Unternehmen für die technologische Entwicklung und Herstellung von Unterkonstruktions- und Montagesystemen für Solarprojekte und bezieht Unterkonstruktionen schon seit Beginn der EPC-Tätigkeiten.

Die Einkaufsverträge spiegeln in der Regel die Konditionen und die generellen Marktbewegungen wider. Aufgrund langfristiger Vorplanungen und anschließender Realisierung von Solarprojekten hat die Planbarkeit und wirtschaftliche Berechenbarkeit deutliche Priorität vor einem etwaigen kurzfristigen Einkaufserfolg.

Auch für die sonstigen Montageleistungen, insbesondere Elektroinstallationen, Baunebenleistungen, Zaunbau, ist SUNfarming gut aufgestellt. Die weiteren Nebenleistungen für Ausgleichsmaßnahmen, Bepflanzung und Grünpflege werden vorzugsweise an regional ansässige Unternehmen vergeben. Hier haben sich langjährige und verlässliche Partnerschaften entwickelt.

7.3 Bau von Solaranlagen

Im Bereich des Baus von Solaranlagen übernimmt die SUNfarming GmbH in Deutschland das vollständige Projektmanagement - von der initialen Planungsphase bis hin zur laufenden Überwachung und Optimierung. Hierbei koordiniert die SUNfarming GmbH alle Abläufe und arbeitet eng mit spezialisierten Partnerfirmen zusammen, um eine reibungslose Umsetzung sicherzustellen. Die Vermarktung umfasst die Durchführung von EEG-Kompatibilitätsanalysen (EEG: Erneuerbare-Energien-Gesetz), die Verhandlung sowie den Abschluss von Power Purchase Agreements (PPAs) und Direktvermarktungsverträgen. Bei Bau und Inbetriebnahme wird zunächst ein geeignetes Layout erstellt und Projektpartner werden beauftragt. Während des Baus erfolgt teilweise eine Überwachung durch unabhängige Dritte zur Sicherstellung der regulatorischen Konformität, gefolgt von der Inbetriebnahme nach erfolgreicher Zertifizierung durch den Netzbetreiber.

7.4 Referenzen an Projekten und Projektpipeline

Ein Leuchtturm Projekt der SUNfarming ist der Klimapark Steinhöfel. Hier hat die SUNfarming ein Agri-Solar-Projekt in der Gemeinde Steinhöfel über 8 Ortsteile mit insgesamt ca. 580 MWp Solarleistung (MWp: Steht für Megawatt peak also Spitzenleistung) auf 23 Standorten entwickelt. Die Bebauungspläne sind genehmigt, und ein wesentlicher Teil ist auch bereits baugenehmigt. Der erste Bauabschnitt von ca. 110 MW soll bereits im Jahr 2025 begonnen und im Jahr 2026 bereits ans Netz angeschlossen werden. Dieses Projekt ist ein erfolgreiches Beispiel, wie in der Zusammenarbeit mit den lokalen Landwirtschaftsbetrieben, der Kommunalpolitik und den Anwohnern die Akzeptanz von größeren Solarprojekten erzeugt werden kann. Die SUNfarming steht dafür im ständigen Dialog mit der Gemeinde sowie den Bürgern vor Ort.

Zum Datum des Prospekts verfügt die SUNfarming Gruppe über eine Projektpipeline für die kommenden Jahre von Projekten über Anlagen mit einer Kapazität von insgesamt ca. 2,1 GW, davon ca. 2 GW in Deutschland sowie 0,1 GW in Polen. In Deutschland sind davon für ca. 1,4 GW mit einem gemeindlichen Aufstellungsbeschluss zur Durchführung eines Bebauungsplans versehen. In Polen sind 90 MW als „baufertige“ Projekte in der Pipeline versehen, wobei 60 MW davon sich im Bau oder in der Endphase der Fertigstellung befinden.

7.5 Mitarbeiter in Schlüsselpositionen

Der Vorteil eines kompetenten Mitarbeiterteams erstreckt sich auf alle Bereiche der Geschäftstätigkeit der SUNfarming Gruppe. Als Mitarbeiter in Schlüsselpositionen identifiziert die Emittentin neben ihrem Management Team:

- **Karsten Balzer:** Er ist seit mehr als 15 Jahren in kaufmännischen Leitungsfunktionen der SUNfarming Gruppe tätig und seit 2017 einzelvertretungsberechtigter Prokurist der Emittentin. Karsten Balzer studierte Volks- und Betriebswirtschaft in Berlin. Er verfügt als langjährig selbständiger Unternehmensberater in kleinen und mittelständischen Betrieben insbesondere über Erfahrungen bei der Unternehmensplanung und -steuerung.
- **René Weigel:** Der technische Leiter René Weigel absolvierte 2008 den Meister der Elektrotechnik und war danach als Projektleiter und Sicherheitsbeauftragter für Photovoltaik-Anlagen und Solarkraftwerke der Systaic AG tätig, bevor er ab 2010 die Führung der technischen Abteilung und Inbetriebnahme der Solaranlagen bei der Emittentin übernahm.
- **Andreas Flörchinger:** Der leitende Mitarbeiter der Projektentwicklung Andreas Flörchinger absolvierte ein Studium der Architektur und Innenarchitektur zum Dipl.-Ing. (FH) und anschließend zum MBA. Im Jahr 2010 übernahm er zunächst die Leitung des Geschäftsbereichs Südosteuropa und ist seit 2016 in leitenden Funktionen in der Projektentwicklung der Emittentin verantwortlich.
- **Max Walter:** Der Leiter Service & Wartung Max Walter schloss 2014 sein Studium der Umwelttechnik und regenerativen Energien als B.Sc. ab und ist seitdem bei der Emittentin für den Service, die Wartung und die Fehleranalyse via Monitoringsystem der Solaranlagen verantwortlich.

7.6 Strategie

Unternehmensstrategie der Emittentin:

- Strategisches Ziel der Emittentin ist die Sicherung und der Ausbau der Marktposition als kompetenter und zuverlässiger Generalübernehmer in Deutschland
- Dabei ist vor allem der Ausbau des Projektentwicklungs-Portfolios der SUNfarming Gruppe in Deutschland und Polen von wesentlicher strategischer Bedeutung. In Deutschland soll das entwickelte Agri-Solar-Konzept auf ehemals landwirtschaftlichen Flächen mit Anlagengrößen über 20 MW bis 2027 stark ausgebaut werden. Hier ist das Agri-Solar-Projekt Steinhöfel östlich von Berlin mit einer Gesamtleistung von über 360 MW als Leuchtturm-Projekt hervorzuheben. Die Genehmigungen liegen zum großen Teil bereits vor und mit dem Bau der ersten ca. 110 MW soll noch im Jahr 2025 begonnen werden.
- Als wesentlicher Bestandteil der SUNfarming Gruppe nutzt die Emittentin beim Photovoltaikanlagenbau vor allem die Erfahrungen, die durch das Betreiben von Photovoltaikanlagen an Qualität und Zuverlässigkeit der Komponenten sowie Kostenoptimierungen im technischen und kaufmännischen Anlagenbetreiben und Monitoring erwachsen.
- Neue Konzepte, insbesondere die parallele Nutzung von Photovoltaik-Freiflächen für landwirtschaftliche Produktion oder Tierhaltung, sowie Direktstromnutzungsmodelle für Kommunen und Unternehmen mit wachsenden Stromverbräuchen und -kosten, sollen strategisch ausgebaut werden, um unabhängiger von staatlichen Stromförderungen zu werden, die Akzeptanz von Solaranlagen zu erhöhen und letztendlich den Absatz zu steigern.
- Strategisches Ziel ist es ebenso, den Energiespeicherbereich umfassend auszubauen, um im Wesentlichen die Energie aus Photovoltaikanlagen zeitverzögert für die Kunden nutzbar zu machen.
- Strategisches Ziel ist es weiterhin, nach dem Zusammenschluss mit Cube Green Energy, der deutschen Plattform für erneuerbare Energien eines von ISQ verwalteten Infrastrukturfonds, gemeinsam die Synergien in diesem Bereich freizusetzen und zu nutzen.
- Ein weiteres strategisches Ziel der Emittentin ist die Verbesserung der Finanzierungsstruktur des laufenden Geschäftsbetriebes, um noch mehr Projekte gleichzeitig umzusetzen und die Wettbewerbsfähigkeit durch eine geschlossene Finanzierung von der Entwicklung bis zur schlüsselfertigen Übergabe der Projekte verbessern zu können. Insbesondere soll das durch die Anleihe, die Gegenstand dieses Prospektes ist, erreicht werden.

7.7 Marktumfeld

7.7.1 Deutschland

Der jährliche Zubau an PV-Anlagen in Deutschland ist über die letzten Jahre hinweg stark gewachsen. Treiber waren zum einen stark fallende Preise für Komponenten und zum anderen ein höheres Bewusstsein in der Bevölkerung für den Klimaschutz und die Eigenversorgung bzw. Teilunabhängigkeit von fossilen Energien.

Mit der Novellierung des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) im Jahr 2023 wurde der deutsche Solarmarkt wieder spürbar belebt. Die installierte Leistung von Erneuerbare-Energien-Anlagen stieg in 2024 um knapp 20 Gigawatt auf eine Gesamtleistung von knapp 190 Gigawatt. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einer Steigerung von 12 Prozent. Hauptanteil an dieser Entwicklung haben die Energieträger Solar und Wind. Der Zubau liegt damit nochmal über dem bisherigen Rekordjahr 2023.

Neben diesen kurzfristigen positiven Ergebnissen ist auch weiterhin eine langfristige Steigerung der Solarenergieproduktion und damit eine weitere Steigerung der Errichtung neuer Solaranlagen in einem stabilen Marktumfeld zu erwarten. Speziell im Solarbereich fiel der Zubau 2024 mit 16 Gigawatt nochmal etwas höher aus als im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Zwei Drittel des Zubaus erfolgten auf Hausdächern oder an Gebäuden und Fassaden, der Rest auf größeren Flächen. Am Jahresende 2024 betrug die installierte Solar-Gesamtleistung in Deutschland 99 Gigawatt. Im April 2024 wurde das „Solarpaket I“ vom Bundestag und Bundesrat verabschiedet. Die beihilferechtliche Genehmigung steht allerdings noch aus und das Bundeswirtschaftsministerium ist derzeit in Gesprächen mit der EU-Kommission. Nach letztem Stand ist eine Einigung bis zum Ende des Jahres 2025 zu erwarten. Das Solarpaket 1 beinhaltet weitergehende Regelungen zum Markt der Erneuerbaren Energien und hier insbesondere der Solarenergie, die diesen Sektor deutlich stärken. Neben der wichtigen Anhebung der EEG-Vergütungssätze für Dachanlagen ist die Schaffung eines Sondersegments „Agri-Solar“ mit einer vorgesehenen höheren EEG-Vergütung gegenüber klassischen Freiflächen-Solaranlagen im Solarpaket 1 vorgesehen. Agri-Photovoltaik beschreibt ein Verfahren zur simultanen Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für Nahrungsmittelproduktion und Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen. Die Technologie ermöglicht eine effiziente Doppelnutzung der landwirtschaftlichen Fläche: Photovoltaik auf Freiflächen kann ausgebaut werden, ohne fruchtbaren Ackerboden nennenswert zu verbrauchen.

Im Rahmen der Europäischen Richtlinien muss auch Deutschland sein EEG spätestens zum 1.1.2027 anpassen. Entsprechende Entwürfe werden zu Beginn 2026 erwartet. Im Wesentlichen wird hier die Anpassung von einem „Floor-Price“-System hin zu einem „Contract-for-Difference“-System im EEG stattfinden müssen. Das bedeutet, dass der EEG-Fördersatz nicht nur nach unten, sondern auch nach oben begrenzt werden wird.

Der Ausbau der Photovoltaik als Energiequelle ist für Deutschland ein wesentliches energiepolitisches Ziel, um dem Klimawandel beziehungsweise dem wachsenden CO₂-Ausstoß entgegenzutreten. Solarprojekte sind mittlerweile die günstigste Form der Energiegewinnung. Solarenergie wird in ihren Gestehungskosten gegenüber anderen Energiequellen – auch in Mitteleuropa – immer wettbewerbsfähiger. In einigen Ländern werden mittlerweile Solarprojekte ohne staatliche Förderungen und allein auf der Basis von Stromlieferverträgen („Power Purchase Agreement“ – auch „PPA“ genannt) umgesetzt. **Die neu installierte Photovoltaikleistung in Deutschland erreichte 2024 rund 16 GW, was nochmal einem deutlichen Anstieg gegenüber dem Vorjahr entspricht. Somit liegt die kumulierte installierte Leistung Ende 2024 bei ca. 99 GW.**

Die Bundesregierung unterstützte den Ausbau erneuerbarer Energien. Programme wie das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wurden durch das Solarpaket 1, für das aber noch die beihilferechtliche Genehmigung seitens der EU aussteht, im April 2024 angepasst, um den Ausbau der Solarenergie zu beschleunigen und Investitionen zu fördern. Allerdings hat sich im Jahr 2024 die Leistung der nicht geförderten PV-Anlagen vor allem im Freiflächenbereich gegenüber 2023 signifikant erhöht, was eine fortschreitende Unabhängigkeit von staatlicher Förderung einläutet. Dachanlagen waren 2024 mit rund 9 GW weiterhin das größte Segment, doch die Nachfrage war im Vergleich zum Vorjahr rückläufig. Vor allem die kleineren Dachanlagen waren stark rückläufig, bei gewerblichen Dachanlagen war die Nachfrage 2024 etwas höher als im Vorjahr. Das zweitgrößte Segment beim PV-Zubau in Deutschland waren die Freiflächenanlagen mit 6,3 GW und einer erheblichen Steigerung im Vergleich zu 2023.

Im Jahr 2024 wurden bedeutende Fortschritte bei der Netzintegration und den Speicherlösungen im Photovoltaikbereich erzielt. Großprojekte und innovative Konzepte trugen dazu bei, die Herausforderungen der Energiewende zu meistern und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Während 2024 die neu installierte Heimspeicher-Kapazität inklusive erwarteter Nachmeldungen nach mehreren starken Wachstumsjahren mit minus sieben Prozent leicht rückläufig war, wuchs die neu installierte Kapazität gewerblicher Speicher mit einem Plus von 26 Prozent im vergangenen Jahr deutlich.

Deutschland will bis 2035 Treibhausgasneutralität im Stromsektor erreichen. Der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch soll bis 2030 von 46 % auf 80 % steigen. Angestrebt sind 215 GW installierte Photovoltaikleistung bis 2030. Dies bedeutet eine Verdoppelung des jährlichen Ausbaus und Photovoltaik von heute rund 11 GW auf 22 GW bis 2030. Das bedeutet ein steigendes, jährliches Marktvolumen von 3,5 Mrd. € im Jahr 2020 auf ca. 12,3 Mrd.€ im Jahr 2030. Die Politik hat in der Vergangenheit durch Anpassungen des Erneuerbaren Energien Gesetzes das Marktwachstum vorangetrieben.

Gesellschaftlich besteht inzwischen weitestgehend Konsens, dass in Deutschland auf Erneuerbare Energien umgestiegen werden muss. Dieses wird von der jungen Generation und damit auch langfristig vorangetrieben. Eine Einschränkung des Marktvolumens wird daher nicht erwartet.

Die alte Bundesregierung hat sich darauf verständigt, die Energiewende in Deutschland bis spätestens 2045 erfolgreich umzusetzen. Dazu wurde die Klimaneutralität von Deutschland bis zum Jahre 2024 ins Grundgesetz der Bundesrepublik aufgenommen. In diesem Zusammenhang wurden deutlich erhöhte Ausbauziele für Wind und Photovoltaik beschlossen. Von diesen deutlich erhöhten Ausbauzielen profitierte das Unternehmen und die SUNfarming Gruppe im Bereich Photovoltaik. Der schnellere Ausbau im Bereich Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde durch eine deutliche Erhöhung der Ausschreibungsmengen eingeleitet. Daneben setzte die Bundesregierung auch auf einen stärkeren Zubau an Photovoltaikprojekten durch Stromlieferverträge (sogenannte PPAs). Die neue Regierung in Deutschland hat aber auch schon Änderungen im Förderregime in Aussicht gestellt. Steigende Kosten der Förderungen und Erfordernisse der Netzstabilität könnten zu Einschränkungen der Förderungen führen.

Die hierdurch erwartete dynamische Marktentwicklung schafft ein hohes Maß an Sicherheit in der Planung des Unternehmensausbaus. Die Emittentin erwartet einen stabilen Markt für Erneuerbare Energien mit einer hohen Investitionsbereitschaft sowohl von Fremdkapital als auch von Eigenkapital.

In Deutschland wird eine direkte Förderung der Photovoltaik durch einen festen Vergütungssatz gewährt bzw. es bestehen Regelungen zum Ausgleich der Differenz zwischen einem fest definierten Vergütungssatz und dem Direktvermarktungserlös, in Deutschland ist dies die Marktprämie. Parallel besteht die Möglichkeit, den Strom über langfristige Stromabnahme-Verträge, sogenannte PPA, zu veräußern.

Die EEG-Vergütungssätze im Rahmen der Ausschreibungen der Bundesnetzagentur haben sich im letzten Jahr nach unten entwickelt, wobei nunmehr eine Stabilisierung erkennbar ist. Die letzten Ausschreibungen der Bundesnetzagentur waren alle überzeichnet. Diese Entwicklung spiegelt die gestiegene Nachfrage wider.

2024 sind in Deutschland die Preise für PPAs ebenfalls gesunken, wobei sich die veröffentlichten Preisübersichten nicht gesondert auf Projekte mit Speicherlösungen beziehen. Diese laufen üblicherweise zwischen 5 und 12 Jahre. Die deutschen PPA-Preise werden auch durch langfristig höher notierende CO₂-Preise und geringere freie CO₂-Zuteilungsmengen determiniert.

Langfristig ist mit stabilen bis sinkenden Energiepreisen zu rechnen. Die Nachfrage bleibt durch die politischen Ausbauziele sowohl im Wind- als auch PV-Ausbau hoch. Zusätzlich ist ein starker Anstieg im Ausbau von Batterie-Speicherlösungen zu erwarten. Die Investitionskosten sind weiter gefallen, sodass den fallenden EEG- und PPA-Preisen Rechnung getragen werden kann. Die Finanzierungskosten haben sich ebenfalls auf historisch niedrigem Niveau stabilisiert, auch wenn die Niedrigzinsphase der 2010er Jahre vorbei ist. **2024 sind die Preise für Photovoltaik wie im langjährigen Trend erheblich gefallen: So sanken sowohl die Baukosten als auch das in den letzten Jahren gestiegene Zinsniveau, was zusammen PV-Projekte attraktiver macht.**

Bereits seit dem 29. Juli 2022 ist gesetzlich festgelegt, dass die erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Das ist entscheidend, um das Ausbautempo zu erhöhen. Damit haben sie bei Abwägungsentscheidungen künftig Vorrang vor anderen Interessen. Somit kann das Tempo von Planungs- und Genehmigungsverfahren deutlich erhöht werden. Zudem wurde eine Privilegierung von Flächen an Autobahnen und bestimmten Flächen an Schienenwegen eingeführt. Bei diesen Projekten ist nur noch ein Bauantrag einzureichen. Das Bebauungsplanverfahren entfällt.

Um das neue Ausbauziel für Wind- und Solarstrom zu erreichen, werden die Ausschreibungsmengen für die Zeit bis 2028/29 deutlich erhöht. Bis 2030 sollen mindestens 80 Prozent des Stromverbrauchs in Deutschland aus erneuerbaren Energien stammen. Das bedeutet fast eine Verdoppelung des Anteils am Gesamtstromverbrauch. Zusätzlich erwarten Experten bis zum Ende dieses Jahrzehnts eine Erhöhung der Stromproduktion von 600 Terawattstunden auf 800 Terawattstunden – für mehr elektrifizierte Industrieprozesse, Wärme und Elektromobilität.

Mit dem im April 2024 verabschiedeten Solarpaket 1, für das bislang aber die beihilferechtliche Genehmigung seitens der EU aussteht, wurden die Förderbedingungen für besondere Solaranlagen wie Agri-PV, Floating-PV, Moor-PV und Parkplatz-PV neu geregelt. Ziel ist es, den Photovoltaik-Zubau auf Dächern zu erleichtern, Mieterstrommodelle zu vereinfachen und die gemeinschaftliche

Gebäudeversorgung zu ermöglichen. Für Agri-PV Anlagen gibt es wegen der ausstehenden Genehmigung aktuell kein eigenes Ausschreibungssegment.

Der kontinuierliche Ausbau von Wind- und Solarenergie führt zu einer zunehmend fluktuierenden Stromproduktion. Zeiten hoher Energieerzeugung wechseln mit Phasen geringer Erzeugung, etwa während einer windarmen Nacht bzw. sonnenlichtstarken Mittagsstunden. EE-Anlagen produzieren zudem meist mit hoher Gleichzeitigkeit, was zeitweise zu Überproduktionen führen kann, die das Netz belasten und am Markt zu negativen Preisen führen. Um die fluktuierenden Strommengen aus Wind- und Solarenergie effektiv zu stabilisieren, werden verstärkt Speichersysteme eingebunden. Katalysator dieses Trends ist das neue Solarspitzengesetz (Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen vom 21. Februar 2025). Neue PV-Anlagen ab 2 kW Leistung, die nach dem 25. Februar 2025 in Betrieb gehen, erhalten danach keine Vergütung mehr für Zeiten, in denen der Börsenstrompreis negativ ist (§ 51 EEG). Zur Kompensation verlängert sich jedoch die Förderungsdauer um die jeweils aufsummierten negativen Stunden.

Trotz des verlangsamten Wirtschaftswachstums bietet der Photovoltaik-Sektor auch im Jahr 2025 erhebliche Chancen, da erneuerbare Energien weiterhin politisch gefördert werden, sich Technologien verbessern und Unternehmen sowie Privathaushalte verstärkt auf Solarenergie setzen. Die langfristige Perspektive bleibt positiv, insbesondere durch die zunehmenden Ambitionen von Regierungen zur Erreichung der Klimaziele.

Trotz leicht gesunkener Inflation bleiben Strom- und Gaspreise für Unternehmen und Haushalte hoch, was die Nachfrage nach Photovoltaikanlagen weiter steigen lässt. Es wird erwartet, dass die Nachfrage in der EU um ca. 10 % steigen wird im Vergleich zum Jahr 2024. Neue Technologien wie hocheffiziente Solarzellen und verbesserte Energiespeicherlösungen werden weiterentwickelt. Dies wird die Effizienz und Wirtschaftlichkeit von Photovoltaikanlagen erhöhen und führt zur Reduktion der Gestehungskosten und damit sinken die Energieerzeugungskosten von Photovoltaikanlagen noch weiter.

Im Jahr 2025 stehen Batteriespeicher und die Netzintegration von Photovoltaikanlagen im Mittelpunkt der Energiewende in Deutschland. Die zunehmende Einspeisung erneuerbarer Energien erfordert innovative Speicherlösungen und eine optimierte Netzinfrastruktur, um die Stabilität des Stromnetzes zu gewährleisten. Der deutsche Markt für Großbatteriespeicher erlebt einen starken Aufschwung. Prognosen deuten darauf hin, dass sich die installierte Kapazität großer Batteriespeicher in den nächsten zwei Jahren verfünffachen könnte.

7.7.2 Polen

Der polnische Solarmarkt entwickelt sich weiterhin stetig voran. Im Berichtsjahr wurden in Polen Solarleistungen von 4 GW neu installiert. Insgesamt sind damit bereits fast 22 GW Solarleistung am Netz angeschlossen. Auch in den Folgejahren wird von einem gleichbleibenden Zubau-Niveau ausgegangen. Die politische Unterstützung für den Solarmarkt ist auch in Polen weiterhin gegeben. Die Abschaltung von Kohlekraftwerken ist weiterhin klimapolitisches Ziel der Regierung, sodass neue Energiequellen diese Kapazitäten ersetzen müssen. Davon profitiert auch und vor allem die Solarindustrie, da sie durch die dezentrale Verteilung im ganzen Land flexibel auf die begrenzten Netzkapazitäten reagieren kann. Einer der höchsten Strompreise in Europa erhöht ebenfalls die Attraktivität der Investition in Solaranlagen in Polen.

Polen ist führend in Mittel- und Osteuropa beim Ausbau der Photovoltaik. 2023 wurden 4,6 GW neue PV-Kapazität installiert, womit die Gesamtleistung auf über 17 GW stieg. Für 2025 wird ein stabiles Wachstum erwartet, insbesondere bei großen Dachanlagen und Solarparks. Die polnische Regierung fördert die Energiewende, unter anderem durch vereinfachte Genehmigungsverfahren und den Ausbau von Energiegemeinschaften. Ziel ist es, bis 2030 die PV-Kapazität weiter auszubauen. Förderprogramme für Prosumer (Eigenverbraucher) und hybride Großanlagen (PV mit Speichern) tragen dazu bei.

Polen bietet mit 1.100-1.300 Sonnenstunden pro Jahr günstige Bedingungen für Solarenergie, was Freiflächenanlagen attraktiv macht. Der Fokus verlagert sich zunehmend von kleinen Anlagen hin zu großen Solarparks, was durch höhere Energiepreise und Corporate Power Purchase Agreements (PPAs) unterstützt wird. Es wurden schon Zuschläge für bedeutende Projekte erteilt, z. B. einen 303 MWp-Solarpark (MWp: Steht für Megawatt peak also Spitzenleistung) in Niederschlesien, der ab 2027 Strom für 117.000 Haushalte liefern soll.

Eine der größten Hürden ist die Modernisierung und der Ausbau der Stromnetze. Engpässe könnten die Einspeisung von Solarstrom behindern, insbesondere bei großen Freiflächenanlagen.

Änderungen im Förderregime, insbesondere für Privathaushalte, und fallende Strompreise hatten 2023 das Wachstum leicht gebremst. Für 2025 könnten ähnliche Faktoren die Wirtschaftlichkeit von Freiflächen-PV beeinflussen. Unklare Regelungen zur Einspeisedrosselung von Solarparks zur Netzstabilisierung könnten Investitionen erschweren.

7.8 Wettbewerb

7.8.1 Wettbewerb Freiflächen-PV/Agri-PV

Agri-PV ermöglicht die gleichzeitige Nutzung von Flächen für Landwirtschaft und Stromerzeugung, wodurch die Flächenkonkurrenz reduziert wird. Dies macht Agri-PV besonders attraktiv, da sie Synergien schafft, z. B. Schutz von Kulturen vor Extremwetter (Starkregen, Trockenheit) und höhere Erträge durch Verschattung. Freiflächen-PV-Anlagen stehen in direktem Wettbewerb mit der Landwirtschaft, da sie häufig auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden. Dies führt zu Konflikten, da fruchtbare Böden für die Nahrungsmittelproduktion benötigt werden. Der Deutsche Bauernverband und andere Akteure fordern, dass hochwertige Böden primär für die Landwirtschaft genutzt werden und PV-Anlagen stattdessen auf Dächer, Brachflächen oder weniger ertragreichen Böden installiert werden sollen.

Auch ist die Entscheidung für ein Agri-Solar-Projekt überhaupt die Grundlage, um eine Zustimmung in der Gemeinde überhaupt erzielen zu können. Die Gemeinderäte bevorzugen nach den Erfahrungen der Emittentin in Ihrer Gemeindeplanung Agri-Solar-Projekte vor klassischen PV-Freiflächenprojekten.

Bei Freiflächen-PV ist der Wettbewerb zum Teil intensiver, da etwa Ausschreibungen stark umkämpft sind und große Anbieter durch Skaleneffekte im Vorteil sind. Bei Agri-PV ist der Wettbewerb etwas weniger ausgeprägt, da die Technologie noch nicht flächendeckend verbreitet ist und die Kosten und die Notwendigkeit für Kooperationen mit Landwirten eine erhöhte Komplexität bedingen. Die Planung und Umsetzung von Agri-PV erfordert interdisziplinäres Wissen (Landwirtschaft, PV-Technologie, Naturschutz), was den Markteintritt erschwert. Anbieter mit agronomischem Know-how haben einen Vorteil. Etablierte Projektentwickler und auch Energieversorger, die die Photovoltaik in ihrer Strategie verankert haben, beginnen, in den Agri-PV-Markt einzusteigen, sind aber noch nicht so stark vertreten wie bei Freiflächen-PV, da die Technologie komplexer und weniger skalierbar ist. Große Konzerne sind jedoch zunehmend interessiert, da Agri-PV die Flächenkonkurrenz reduziert und die Akzeptanz steigert. Freiflächen-PV maximiert den Stromertrag pro Hektar, ist aber flächenintensiv und konkurriert direkt mit der Landwirtschaft. Agri-PV hingegen ermöglicht eine Doppelnutzung, was die Flächenkonkurrenz entschärft.

Auf der Anbieterseite konkurrieren Unternehmen durch innovative Systemdesigns, z. B. vertikale Module oder flexible Aufständungen, z. B. hoch aufgeständerte Module, vertikale Module oder Solarzäune, die je nach Kultur und Region angepasst werden. Die Einhaltung der DIN-Normen (DIN SPEC 91434 für Agri-Solar) ist entscheidend, um Förderungen zu erhalten. Die Emittentin steht daher auch im Wettbewerb mit anderen EPC-Unternehmen, die Konzepte insbesondere im Bereich der Agri-PV anbieten. Aufgrund des jungen Marktes ist der Wettbewerb noch nicht stark ausgeprägt.

Agri-PV ist eine junge Technologie, und es gibt noch Forschungsbedarf, z. B. zu Verschattungstoleranzen von Kulturen oder Synergieeffekten. Projekte wie „HyPERFarm“ oder Studien am Kompetenzzentrum Obstbau Bodensee untersuchen diese Aspekte. Agri-PV ist besonders geeignet für Dauerkulturen wie Obst- oder Weinbau, aber auch für Weidehaltung oder den Anbau von Kulturen mit mäßigem Lichtbedarf (z. B. Halbschattengewächse, Heilkräuter etc.). Agri-PV-Anlagen gelten als „besondere Solaranlagen“ und erhalten höhere Vergütungen als klassische Freiflächen-PV (2025: +0,7 Cent/kWh). Sie müssen keine naturschutzfachlichen Mindestkriterien erfüllen, da die Doppelnutzung bereits als nachhaltig gilt.

7.8.2 Wettbewerb gewerbliche Aufdachanlagen (Commercial-Dachanlagen)

Der Wettbewerb für gewerbliche Aufdach-Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) in Deutschland ist intensiv und wird durch mehrere Faktoren geprägt, die sowohl Chancen als auch Herausforderungen für Unternehmen bieten. Die Nachfrage nach gewerblichen Aufdach-PV-Anlagen ist in Deutschland stark gestiegen, getrieben durch die Energiewende, steigende Strompreise und die Notwendigkeit, CO₂-Emissionen zu reduzieren. Gewerbebetriebe mit großen Dachflächen (z. B. Lagerhallen, Produktionsstätten) sehen in PV-Anlagen eine Möglichkeit, Stromkosten zu senken und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Unternehmen können durch Eigenverbrauch, Einspeisevergütung oder Direktvermarktung profitieren. Bei der Direktvermarktung wird der Strom an der Strombörse verkauft, wobei die EEG-Vergütung (z. B. 9,0 ct/kWh im Oktober 2024) die Differenz zum Börsenpreis (z. B. 8,6 ct/kWh) ausgleicht.

Etwa 29 % der installierten PV-Leistung in Deutschland (104 GW im Jahr 2024) entfallen auf gewerbliche Aufdachanlagen, was die Bedeutung dieses Segments unterstreicht. In einigen Bundesländern gibt es Initiativen für eine Solarpflicht bei neuen Nichtwohngebäuden oder Dachsanierungen, was die Nachfrage weiter ankurbelt.

Auch im Bereich der gewerblichen Aufdachanlagen ist es zum Teil ein erheblicher Wettbewerbsvorteil, ein mittelständischer Anbieter zu sein. Viele Kunden bevorzugen ein stark aufgestelltes mittelständisches Unternehmen mit langjährigen erfolgreichen Track Record gegenüber einem Großunternehmen mit Hierarchieebenen und manchmal stark fluktuierenden Ansprechpartnern ohne größere Entscheidungskompetenz. Zu den Stärken der Wettbewerber gehören vor allem die größere Unternehmensgröße, die damit verbundene Kapitalstärke sowie die Personalressourcen, die für die Projektentwicklung und -umsetzung zur Verfügung stehen. Eine weitere Stärke der Wettbewerber liegt in ihrer größeren Reichweite bei der Akquise von Projektrechten sowie in ihrer stärkeren Einkaufsmacht, die ihnen hilft, sich günstigere Bedingungen zu verschaffen.

7.8.3 Wettbewerb, Wettbewerbsstärken und Wettbewerbsposition PV insgesamt

Die Emittentin sieht ihre Wettbewerbsstärken insbesondere in der langjährigen Erfahrung und Expertise des Managements sowie des gesamten Teams und in der guten Vernetzung mit anderen Marktteilnehmern als auch in ihrem diversifizierten Geschäftsmodell. Die Gesellschafter haben eine große Branchenkompetenz in allen Facetten des Energiesektors und verfügen über langjährige Berufs- und Branchenerfahrungen mit vielfältigen Kontakten zu Kunden und Entscheidungsträgern. Durch das kombinierte Know-how des Managements als auch der Gesellschafter und der SUNfarming Gruppe kann ein hoher Qualitätsstandard hergestellt werden.

Durch die enge Zusammenarbeit innerhalb der SUNfarming Gruppe können personelle, sachliche oder sonstige, auch finanzielle Ressourcen gemeinsam genutzt werden. Zudem besteht für die Emittentin der Vorteil gegenüber Wettbewerbern, dass sie aufgrund des von der SUNfarming Gruppe verfolgten Ziels, den Bestand an bestehenden und neuen Solaranlagen kurz- und mittelfristig zu vergrößern, in den Projektgesellschaften der SUNfarming Gruppe einen Abnehmer für die Projektentwicklungen findet. Dadurch ist die SUNfarming Gruppe nur vergleichbar geringen Vermarktungsrisiken ausgesetzt. Zugleich führt das Vorhandensein von unmittelbaren Abnehmern zu höheren Wertschöpfungsmöglichkeiten, da Projektentwicklungen ohne den vorherigen Aufwand der entsprechenden Vermarktung und Suche nach einem Abnehmer unverzüglich gestartet werden können. Durch den Zusammenschluss mit Cube Green Energy, der deutschen Plattform für erneuerbare Energien eines von ISQ verwalteten Infrastrukturfonds, ergibt sich eine weitere Wettbewerbsstärke durch die weitere Vernetzung von Synergien, aber auch der finanziellen Möglichkeiten in der Projektrealisierung.

Im Rahmen des diversifizierten Geschäftsmodells konzentriert sich die SUNfarming Gruppe je nach Projekt und Bereich auf die jeweils eigenentwickelten Standards zur Abwicklung eines Projektes und zur Qualitätssicherung. Teil der Qualitätssicherung ist auch das 24-Stunden-Monitoring der Anlagen, sodass diese aktiv auf deren Leistung überprüft werden. Dies bietet gegenüber Wettbewerbern den Vorteil, dass auf etwaige Fehlermeldungen sofort reagiert werden kann. Hierzu hält die SUNfarming Gruppe ein umfassendes Partnernetzwerk mit Elektrofachbetrieben bereit, die notfalls einschreiten können, um die Leistungsfähigkeit von Anlagen wieder herzustellen.

Projektentwickler - wie die SUNfarming Gruppe - nehmen bei der Umsetzung der Energiewende eine Schlüsselfunktion ein. Nur mit ihrer Expertise und ihren Kapazitäten in der Planung und Errichtung können Projekte im geplanten Umfang realisiert werden. Eine solide Arbeit, ein wertschätzender und fairer Umgang mit und unter den Partnern – von den Beschäftigten der SUNfarming Gruppe über den Außendienst, die Grundstückseigentümer, Leistungslieferanten bis hin zu Banken und Investoren – ist die Basis, um langfristig erfolgreich zu sein. Eine wirtschaftlich geprägte Risikoteilung zwischen Auftraggebern der SUNfarming Gruppe und externen Investoren, die Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Komponenten-Herstellern und Dienstleistern in der Solarbranche sowie eine regionale Verteilung der Projekte reduzieren die Bedeutung einzelner Risikofaktoren.

Zum Datum des Prospekts verfügt die SUNfarming Gruppe über eine Projektpipeline für die kommenden Jahre von Projekten über Anlagen mit einer Kapazität von insgesamt ca. 2,1 GW, davon ca. 2 GW in Deutschland sowie 0,1 GW in Polen. In Deutschland sind davon für ca. 1,4 GW mit einem gemeindlichen Aufstellungsbeschluss zur Durchführung eines Bebauungsplans versehen. In Polen sind 90 MW als „baufertige“ Projekte in der Pipeline versehen, wobei 60 MW davon sich im Bau oder in der Endphase der Fertigstellung befinden.

7.9 Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit der SUNfarming Gruppe und der Emittentin

Nachhaltigkeit ist ein Ansatz, der ökonomische, ökologische und soziale Aspekte der Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft berührt. Die von der UN im Jahr 2015 verabschiedete Agenda 2030 hat die Weltgemeinschaft auf 17 globale Ziele

verpflichtet. Für die Geschäftstätigkeit der Unternehmen wurden Standards für die wesentlichen Nachhaltigkeitsbereiche ESG Environment, Social and Governance entwickelt.

Das Thema ESG und Nachhaltigkeit ist bei der Emittentin und Unternehmen der SUNfarming Gruppe allgegenwärtig und wird zukunftsweisend für das weitere Agieren im Markt sein. Die SUNfarming Gruppe ist als Projektentwickler, Projekterrichter und Projektbetreiber im Bereich der erneuerbaren Energien tätig. Nachhaltig in diesem Sinne sind Kapitalanlagen, die anerkannte Nachhaltigkeitsziele wie etwa des Pariser Weltklimaabkommens oder der Sustainable Development Goals fördern.

Als wichtiges Mittel, Anleger bei der Förderung von nachhaltigen Investitionen etwa im Bereich der erneuerbaren Energien zu unterstützen, treten zunehmend Green Bonds in den Vordergrund. Hierfür existieren international freiwillige Guidelines und auch Standards. In der EU wurde ein derartiger Standard mit der Verordnung (EU) 2023/2631 vom 22. November 2023 als „European Green Bond“ umgesetzt.

Die International Capital Markets Association (ICMA), ein internationaler Branchenverband für Kapitalmarktteilnehmer mit Sitz in Zürich, hat 2018 Leitlinien für die Emission von grünen Anleihen definiert. Diese sogenannten Green Bond Principles (GBP) verfolgen das Ziel, die Etablierung und Weiterentwicklung des Marktes für Fremdkapitalfinanzierungen von Projekten mit ökologischem Nutzen zu unterstützen. Hierzu zählen in erster Linie Projekte, die zur Eindämmung des Klimawandels beitragen, wie Erneuerbare-Energien-Projekte. Darüber hinaus können Green Bonds auch in konkrete Projekte zum Erhalt natürlicher Ressourcen und der Biodiversität investieren sowie in Verschmutzungsprävention und -kontrolle.

Green Bonds sind gemäß ICMA Anleihen, deren Emissionserlöse ausschließlich zur anteiligen oder vollständigen (Re-)Finanzierung geeigneter grüner Projekte verwendet werden und die an den vier Kernkomponenten der GBP ausgerichtet sind. Dabei kann es sich um neue oder bereits bestehende Projekte handeln.

Die GBP sind freiwillige Prozessleitlinien, die Emittenten zu Transparenz und Offenlegung anhalten, um die Integrität bei der Weiterentwicklung des Green-Bond-Marktes zu fördern.

Die Emittentin ist ausschließlich im Bereich der erneuerbaren Energie tätig, sodass die die Refinanzierung der Anleihe 2020/2025 und die Finanzierung von Investitionen einen vollständigen Bezug zur nachhaltigen Verwendung der Emissionserlöse hat. Die Emissionserlöse sollen zur Finanzierung von nachhaltigen Projekten im Rahmen der erneuerbaren Energien durch Tochter-/Betreibergesellschaften der Emittentin verwandt werden.

Durch Photovoltaikanlagen und Energiespeicher leistet dieses Projekt wichtige Beiträge zu mehreren UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs):

- SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie
Photovoltaikanlagen erzeugen saubere, erneuerbare Energie.
- SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz
Die Photovoltaikanlagen und Energiespeicher tragen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei.

Da die Voraussetzungen des Art. 3 (EU-Taxonomie und der EU-Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2020/852) in Bezug auf die dort genannten grünen Kriterien a), b) und d) ebenso wie der Mindestschutz nach c) erfüllt sind, entspricht nach Einschätzung der Emittentin die „SUNfarming Anleihe 2025/2030“ den Rahmenbedingungen der EU-Taxonomie und der EU-Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2020/852 (Artikel 3) für nachhaltige Investments. Betroffen ist hierbei Artikel 9 a) Klimaschutz in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1a und der Richtlinie (EU) 2018/2001.

In deren Artikel 1 Ziffer 1 wird die Energie aus erneuerbaren Quellen wie folgt definiert: „1. „Energie aus erneuerbaren Quellen“ oder „erneuerbare Energie“ aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Photovoltaik) und geothermische Energie, Salzgradient-Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft, Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas“.

Die Tätigkeit der Emittentin in den Bereichen Photovoltaik und Energiespeicherung entspricht den Erfordernissen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in deren Anhang I 4 Energie 4.1 Stromerzeugung mittels Photovoltaik-Technologie und deren Anhang I 4 Energie „4.10 Speicherung von Strom“.

Die erforderlichen Informationen in Bezug auf den Green Bond sind in dem Prospekt vollständig enthalten, um den Anleger eine informierte Entscheidung hierüber zu ermöglichen.

Da die Beträge insgesamt in einem nachhaltigen, grünen Bereich investiert werden sollen, ist die Emittentin der Meinung, dass es sich bei der Anleihe um einen Green Bond handelt.

7.10 Umwelt

Die Emittentin ist ausschließlich im Bereich der Photovoltaik oder Energiespeicherung tätig, damit ist der Unternehmenszweck vollständig auf das nachhaltige Miteinander der Menschheit mit der Umwelt und deren natürlichen Grundlagen ausgerichtet. Die SUNfarming Gruppe samt der Emittentin haben sich zum Ziel gesetzt, negative Umwelteinwirkungen von Prozessen und Geschäftstätigkeiten so gering wie möglich zu halten und sie kontinuierlich zu reduzieren (siehe dazu Abschnitt 7.9 „Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit der SUNfarming Gruppe und der Emittentin“).

7.11 Trendinformationen/Aussichten der Emittentin

Es liegt keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der SUNfarming GmbH seit dem geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 vor.

Es liegen keine wesentlichen Änderungen der Finanz- und Ertragslage der Gruppe (Emittentin und deren Tochtergesellschaft) seit dem 30. Juni 2025 vor.

Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die die Aussichten der Emittentin nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Rumpfgeschäftsjahr wesentlich beeinflussen werden, sind der Emittentin zum Datum dieses Prospektes nicht bekannt.

7.12 Rechtsstreitigkeiten, staatliche Interventionen

Die Emittentin ist derzeit nicht (oder war in den vergangenen zwölf Monaten nicht) Gegenstand staatlicher Interventionen oder Partei eines Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahrens, einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten, die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin oder der Gruppe ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

7.13 Regulatorisches Umfeld

Die Emittentin unterliegt bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit in den Bereichen Photovoltaik und Speicherlösungen und damit mittelbar als Projekterrichter und/oder Lieferant von PV-Komponenten einer Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen und regulatorischen Vorschriften und bei den konkreten Projekten internationalen Industriestandards. Daher unterliegt die Emittentin rechtlichen und regulatorischen Vorschriften, darunter Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften.

7.14 Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften

Die Emittentin unterliegt bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit in den Bereichen Photovoltaik und Speicherlösungen und damit mittelbar als Projekterrichter und/oder Lieferant von PV-Komponenten Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften. In der Europäischen Union haben die Mitgliedstaaten in ihre jeweilige nationale Gesetzgebung eine Reihe von Richtlinien aufgenommen, die Mindeststandards in Bezug auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz vorschreiben. Das Umweltrecht besteht aus einer komplexen und verzahnten Ansammlung von Gesetzen, Verordnungen, Abkommen, Konventionen, Regulierungsmaßnahmen und Richtlinien.

7.15 Wesentliche Verträge außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs

Die Emittentin hat außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs keine wesentlichen Verträge abgeschlossen.

Die SUNfarming GmbH hat im Rahmen der Ausgabe der Anleihe 2020/2025 (WKN A254UP) 10.000 Schuldverschreibungen mit der Laufzeit 16. November 2020 bis zum 15. November 2025 mit einer Verzinsung von 5,5 % p. a, Fälligkeit zum 15. November 2025, zu einem Nennbetrag von je EUR 1.000 emittiert, welche als Anleihen in der Bilanz ausgewiesen werden.

Die SUNfarming GmbH hat im Rahmen der Ausgabe der Anleihe 2022/2027 (WKN A3MQM78) 9.197 Schuldverschreibungen mit der Laufzeit 14. März 2022 bis 13. März 2027 mit einer Verzinsung von 5,0 % p. a, Fälligkeit zum 13. März 2027, zu einem Nennbetrag von je EUR 1.000 emittiert, welche als Anleihen in der Bilanz ausgewiesen werden.

Die Schuldverschreibungen sind in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) – der kein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente ist – einbezogen worden.

7.17 Schuld- und Haftungsübernahmen

Die Gesellschaft ist Teil der SUNfarming Gruppe, bestehend aus einer Vielzahl von in- und ausländischen Gesellschaften in verschiedenen Rechtsformen. Innerhalb dieser Unternehmensgruppe bestehen wechselseitig Leistungs- und Lieferbeziehungen, insbesondere Darlehensverhältnisse. Für diese bestehen wechselseitig Bürgschaften und Haftungsverhältnisse im Verbund der Unternehmensgruppe.

8 Ausgewählte Finanzangaben der Emittentin

Die nachfolgenden Tabellen enthalten ausgewählte Finanzinformationen nach **HGB („Handelsgesetzbuch“)** für die Geschäftsjahre 2024 und 2023 der Emittentin. Die Finanzinformationen wurden den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin nach HGB (Handelsgesetzbuch) für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2024 und 2023 und den geprüften Kapitalflussrechnungen für die Jahre 2023 und 2024 entnommen bzw. abgeleitet. Die Domus Steuerberatungs-AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mit Sitz in Berlin und der Geschäftsanschrift Lentzeallee 107, D-14195 Berlin, hat die Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31. Dezember 2024 und 2023 und die Kapitalflussrechnungen für die Jahre 2023 und 2024 geprüft und mit den in diesem Prospekt wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen. Die Prüfungen erfolgten in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2006/43/EG und der Verordnung (EU) 537/2014.

Die folgenden Zahlenangaben wurden kaufmännisch auf volle TEUR gerundet. Aus diesem Grund ist es möglich, dass die Summe der in einer Tabelle genannten Zahlen nicht exakt die ggf. ebenfalls in der Tabelle genannten Summen ergeben.

Der Prospekt enthält die alternativen Leistungskennzahlen („APM“) EBITDA, EBIT, EBT, EAT und Netto-Finanzverbindlichkeiten, die nicht im Handelsgesetzbuch („HGB“) definiert sind, jedoch von der Geschäftsführung der Emittentin genutzt werden, um die Leistung der Emittentin zu messen.

Die Emittentin betrachtet die Alternativen Leistungskennzahlen als eine wichtige Grundlage für Anleger zur Beurteilung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Die Alternativen Leistungskennzahlen sind keine nach handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen oder nach anderen Rechnungslegungsgrundsätzen anerkannte Kennzahlen und sollten nicht als Ersatz für Kennzahlen angesehen werden, die in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen ermittelt wurden.

Die Alternativen Leistungskennzahlen geben nicht zwingend an, ob in Zukunft ausreichend liquide Mittel für die Schuldentilgung zur Verfügung stehen noch sind sie zwingend indikativ für die zukünftige Ertragskraft des Emittenten. Da nicht alle Unternehmen diese Kennzahlen in der gleichen Weise ermitteln, sind die Alternativen Leistungskennzahlen nicht notwendigerweise vergleichbar mit ähnlich bezeichneten Leistungskennzahlen anderer Unternehmen. Im Folgenden finden sich Überleitungen von den nach handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelten Finanzinformation auf die alternativen Leistungskennzahlen:

Die APM EBIT, EBITDA, EAT und EBT geben einen Überblick über die Ertrags- und Finanzkraft und werden mit einer Überleitungsrechnung erläutert. Die alternativen Leistungskennzahlen lassen sich aus den Konzernabschlüssen der Emittentin ableiten. EBIT ist definiert als das „Jahresergebnis“ einschließlich des neutralen Ergebnisses zuzüglich „sonstigen Steuern“, „Ertragsteuern“ sowie „Finanzaufwand“. Die Emittentin benutzt die Alternative Leistungskennzahl EBIT, um eine Vergleichbarkeit der Ertragsseite insbesondere vor den Finanzaufwendungen zu ermöglichen, was insbesondere für Anleihegläubiger eine hilfreiche Orientierung sein kann.

EBITDA ist definiert als EBIT zuzüglich Abschreibungen auf das materielle und immaterielle Anlagevermögen und beschreibt damit den nachhaltigen operativen Cashflow vor Steuern eines Unternehmens oder auch Jahresergebnis +/- außerordentliches Ergebnis + Steueraufwand – Steuererträge +/- Finanzergebnis + Abschreibungen auf das Anlagevermögen – Zuschreibungen auf das Anlagevermögen. Die Emittentin verwendet die Alternative Leistungskennzahl EBITDA, weil die zu dem EBIT addierten Beträge der Abschreibungen nicht liquiditätswirksam sind, also ein Bedarf für diese Größe besteht.

EAT ist definiert als der Gewinn nach Steuern (Ertrag nach Steuern, Nachsteuergewinn, Jahresüberschuss). Die Emittentin verwendet die Alternative Leistungskennzahl EAT, um auch eine internationale Vergleichbarkeit zu ermöglichen, wenn der Anleger mit dem handelsrechtlichen Begriff Jahresüberschuss nicht unmittelbar vertraut ist.

EBT ist definiert als Ergebnis vor Steuern bzw. EAT zuzüglich sonstiger Steuern sowie Steuern vom Einkommen und vom Ertrag. Die Emittentin verwendet die Alternativen Leistungskennzahl EBT, um auch eine internationale Vergleichbarkeit des Ergebnisses ohne Berücksichtigung der Steuersätze zu ermöglichen.

Eigenkapitalquote ist der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme (Gesamtkapital). Die Eigenkapitalquote ist eine entscheidende Größe zur Beurteilung der Kapitalstruktur. Die Eigenkapitalquote wird sich infolge der Emission als Aufnahme von Fremdkapital deutlich verringern.

Die APM Netto-Finanzverbindlichkeiten ist definiert als Differenz aus langfristigen Verbindlichkeiten plus kurzfristige Schulden einschließlich Rückstellungen abzüglich Kassenbestand und Bankguthaben. Hierfür wird auch die Bezeichnung Nettoverbindlichkeiten (Net Debt) verwendet. Erfasst sind hiervon alle Verbindlichkeiten und Rückstellungen in der Bilanz.

Wir bestätigen, dass diese Angaben den Erfordernissen der ESMA-Guidelines on Alternative Performance Measures entsprechen.

Die folgenden Zahlenangaben wurden kaufmännisch gerundet. Aus diesem Grund ist es möglich, dass die Summe der in einer Tabelle genannten Zahlen nicht exakt die ggf. ebenfalls in der Tabelle genannten Summen ergeben. Die APM sind vor Rundung jeweils mit ungerundeten Beträgen berechnet, weichen also auch von einer Berechnung mit den gerundeten Tabellenwerten möglicherweise ab.

Ausgewählte Bilanzdaten

in TEUR	zum 31. Dezember 2024 (geprüft)	zum 31. Dezember 2023 (geprüft)	zum 30. Juni 2025 (ungeprüft)
Netto-Finanzverbindlichkeiten ¹	33.743	36.204	32.274
Immaterielle Vermögensgegenstände	27	23	20
Sachanlagen	1.864	2.007	2.690
Finanzanlagen	14	14	21
Vorräte	21.605	20.092	13.950
Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	35.418	29.756	32.117
Fertige Erzeugnisse und Waren	4.324	2.636	3.612
Geleistete Anzahlungen	1.615	1.758	1.312
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	-19.752	-14.058	-23.091
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	23.523	26.939	29.020
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.685	2.933	7.788
Sonstige Vermögensgegenstände	21.838	24.006	21.233
Kassenbestand, Bankguthaben	808	748	1.237
Rechnungsabgrenzungsposten	154	157	115
Bilanzsumme	47.997	49.981	47.053
Gezeichnetes Kapital	30	30	30
Gewinnvortrag	12.945	11.803	13.367
Jahresüberschuss	422	1.142	96
Summe Eigenkapital	13.397	12.975	13.492
Eigenkapitalquote in Prozent ²	32	26	29
Steuerrückstellungen	81	81	81
Sonstige Rückstellungen	698	185	135
Verbindlichkeiten	33.771	36.686	33.295
Anleihen	19.400	19.220	19.197

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	144	100	40
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	2.761	1.214	-4.903
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.859	14.607	18.809
Sonstige Verbindlichkeiten	6.608	1.545	152
Rechnungsabgrenzungsposten	50	53	50
Bilanzsumme	47.997	49.981	47.053

1

Netto-Finanzverbindlichkeiten definiert als Differenz aus langfristigen Verbindlichkeiten plus kurzfristige Schulden einschließlich Rückstellungen abzüglich Kassenbestand und Bankguthaben.

2

Eigenkapitalquote ist der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme (Gesamtkapital).

Ausgewählte Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

in TEUR	zum 31. Dezember 2024 (geprüft)	zum 31. Dezember 2023 (geprüft)	zum 30. Juni 2025 (ungeprüft)	zum 30. Juni 2024 (ungeprüft)
Umsatzerlöse	26.154	26.522	17.274	16.628
Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen oder unfertigen Produkten	5.662	22.053	-3.301	-3.056
Gesamtleistung	31.816	48.575	13.973	13.572
Sonstige betriebliche Erträge	1.976	503	1.227	212
Materialaufwand	19.452	34.332	8.850	7.047
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene waren	9.093	29.186	4.585	2.915
Aufwendungen für bezogene Leistungen	10.359	5.146	4.265	4.133
Personalaufwand	4.164	2.551	2.063	1.870
Löhne und Gehälter	3.361	2.070	1.694	1.538
soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	803	481	369	332
Sonstige betriebliche Aufwendungen	8.456	9.630	3.305	4.376
Raumkosten	255	196	117	113
Versicherungen, Beiträge und Abgaben	253	209	117	192

Reparaturen und Instandhaltungen	129	144	98	66
Fahrzeugkosten	1.037	934	518	555
Werbe- und Reisekosten	405	362	194	230
Kosten der Warenabgabe	4.426	4.358	180	2.394
Verschiedene betriebliche Kosten	1.844	3.306	2.080	722
Verluste aus Wertminderungen	98	78	1	104
Erträge aus Beteiligungen	207	544	0	207
EBITDA	2.047	3.109	983	698
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	375	650	380	103
EBIT	1.672	2.458	602	595
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	326	297	159	164
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.213	1.138	654	356
EBT	665	1.617	107	403
Steuern vom Einkommen und Ertrag	227	464	0	201
Ergebnis nach Steuern, EAT	439	1.153	107	202
Sonstige Steuern	17	11	11	11
Jahresüberschuss	422	1.142	96	191

Ausgewählte Angaben zur Kapitalflussrechnung

in TEUR	zum 31. Dezember 2024 (geprüft)	zum 31. Dezember 2023 (geprüft)	zum 30. Juni 2025 (ungeprüft)	zum 30. Juni 2024 (ungeprüft)
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-7.459	-2.357	6.562	305
Cashflow aus Investitionstätigkeit	8.301	418	-89	9
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-783	843	-6.044	-257
Zahlungsmittelfonds am Ende der Periode	808	748	1.237	805

9 Angebot, Zeichnung und Verkauf der Schuldverschreibungen

9.1 Angebot

Die Emittentin bietet bis zu EUR 10.000.000 Schuldverschreibungen fällig zum 6. November 2030 mit einem Nennwert von jeweils EUR 1.000 (der „**Nennwert**“) zum Erwerb an (das „**Angebot**“).

Das Angebot setzt sich zusammen aus:

- 1) einem von der Emittentin durchgeführten öffentlichen Umtauschangebot sowie im Großherzogtum Luxemburg zusätzlich durch Schalten einer Anzeige im Tageblatt an die Inhaber der von der Emittentin am 16. November 2020 begebenen Schuldverschreibungen 2020/2025 (ISIN DE000A254UP9) im Gesamtnennbetrag von EUR 10.000.000 mit einem Zinssatz von 5,5 % p.a. und einer Laufzeit von fünf Jahren, die aktuell in einem Gesamtnennbetrag von EUR 10.000.000 zur Rückzahlung mit Endfälligkeit 16. November 2025 ausstehen (die „**Schuldverschreibungen 2020/2025**“), ihre Schuldverschreibungen 2020/2025 in die angebotenen Schuldverschreibungen zu tauschen, das voraussichtlich am 29. September 2025 im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin veröffentlicht wird. Bei dem Umtausch werden die Anleihen (WKN A254UP) 1 zu 1 getauscht mit den neuen Anleihen (WKN A4DFSB). Es erfolgt zudem eine Zahlung der bis zum Valutatag der neuen Anleihe aufgelaufenen Stückzinsen von EUR 26,01 (das „**Umtauschangebot**“);
- 2) einem öffentlichen Angebot in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg sowie im Großherzogtum Luxemburg zusätzlich durch Schalten einer Anzeige im Tageblatt und durch die Emittentin über ihre Website www.sunfarming.de/ir (das „**SUNfarming-Angebot**“);
- 3) einer von dem prospektpflichtigen öffentlichen Angebot und damit auch von der Prüfung und Billigung durch die CSSF nicht umfassten Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Artikel 2(e) der Prospektverordnung ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg sowie in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan gemäß den anwendbaren Ausnahmestimmungen für Privatplatzierungen (nachfolgend auch die „**Privatplatzierung**“).

Es gibt keine vorab festgelegten Tranchen der Schuldverschreibungen für das öffentliche Angebot und die Privatplatzierung. Die Mindestsumme für Zeichnungsangebote im Rahmen des öffentlichen Angebots beträgt EUR 1.000 (entsprechend dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung). Der Mindestbetrag für Zeichnungsangebote im Rahmen der Privatplatzierung beträgt EUR 100.000. Einen Höchstbetrag für Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen gibt es nicht.

Hinsichtlich der Schuldverschreibungen bestehen keine gesetzlichen Bezugs- oder Vorerwerbsrechte von Gesellschaftern der Emittentin.

9.2 Angebotszeitraum

Die Schuldverschreibungen werden während des folgenden Angebotszeitraums wie folgt angeboten:

Das öffentliche Angebot über die Emittentin wird am 13. Oktober 2025 beginnen und am 25. September 2026 enden.

Das öffentliche Umtauschangebot wird vom 30. September 2025 bis zum 23. Oktober 2025 (18:00 Uhr MEZ) durchgeführt werden.

Die Privatplatzierung wird vom 26. September 2025 bis zum 25. September 2026 durchgeführt werden.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verkürzen. Die Emittentin kann ohne die Angabe von Gründen nach ihrem alleinigen Ermessen den Angebotszeitraum verkürzen oder das öffentliche Angebot oder Teile hiervon und/oder die Privatplatzierung zurücknehmen.

Die Emittentin wird das Ergebnis des Angebots spätestens zwei Wochen nach Ablauf des Angebotszeitraums auf ihrer Website unter www.sunfarming.de/ir veröffentlichen und der CSSF mitteilen.

Zeitplan

Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg vom 13. Oktober 2025 bis zum 25. September 2026 direkt über die Emittentin und vom 30. September 2025 bis zum 23. Oktober 2025 (18:00 Uhr MEZ) im Rahmen eines Umtauschangebotes öffentlich und vom 26. September 2025 bis zum 25. September 2026 im Rahmen einer Privatplatzierung an qualifizierte Anleger angeboten („Angebotszeitraum“). Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verkürzen.

25. September 2025

Billigung des Wertpapierprospekts durch die CSSF

Unverzüglich nach Billigung

Veröffentlichung des gebilligten Prospekts auf der Webseite der Emittentin (www.sunfarming.de/ir) und auf der Webseite der Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com)

26. September 2025

Beginn der Privatplatzierung

29. September 2025

Veröffentlichung des Umtauschangebots im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin

30. September 2025

Beginn des Umtauschangebots

13. Oktober 2025

Beginn des öffentlichen Angebots

23. Oktober 2025 (18:00 Uhr MEZ)

Ende des Umtauschangebots

6. November 2025

Begebungstag und Lieferung der Schuldverschreibungen

3. Februar 2026

Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse)

25. September 2026

Ende der Privatplatzierung und des öffentlichen Angebots, wenn nicht etwa aufgrund einer Vollplatzierung das öffentliche Angebot und die Privatplatzierung vorzeitig beendet wurden.

9.3 Ausgabepreis, Laufzeit, Verzinsung, Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen und Rendite

Der Ausgabepreis für jede Schuldverschreibung beträgt EUR 1.000 und entspricht 100 Prozent des Nennbetrags.

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beträgt fünf Jahre ab dem 6. November 2025.

Die Schuldverschreibungen werden mit Valuta am 6. November 2025 (einschließlich) bis zum 6. November 2030 (ausschließlich) mit einem Zinssatz von 5,25 Prozent per annum verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich am 6. Mai und 6. November eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung auf die Schuldverschreibungen erfolgt am 6. Mai 2026.

Die Rendite ergibt sich aus dem prozentualen Zins von 5,25 Prozent abzüglich etwaiger Depotkosten.

Die Vorlegungsfrist wird nach § 10 der Anleihebedingungen gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Zinsen verjähren nach der gesetzlichen Regelverjährung, drei Jahre nach Entstehung.

Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen auf Grundlage des Ausgabebetrags von 100 Prozent des Nennbetrags und der Rückzahlung bei Ende der Laufzeit entspricht der Nominalverzinsung. Die individuelle Rendite des jeweiligen Anleihegläubigers kann in einzelnen Fällen unterschiedlich ausfallen und hängt von der Differenz zwischen dem erzielten Erlös bei Verkauf oder Rückzahlung einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Betrag für den Erwerb der Anleihe zuzüglich etwaiger Stückzinsen, der Haltedauer der Anleihe, den beim jeweiligen Anleihegläubiger individuell anfallenden Gebühren und Kosten sowie der individuellen Steuersituation ab. Aus diesem Grund kann die Emittentin keine Aussage über die jährliche Rendite des jeweiligen Anleihegläubigers treffen.

Im Falle von Anleihegläubigern, die das Umtauschangebot wahrnehmen, müssen bei der Berechnung der individuellen Rendite außerdem der für den Erwerb der umzutauschenden Schuldverschreibungen 2020/2025 aufgewendete Betrag, die für die Schuldverschreibungen 2020/2025 vor dem Umtausch erhaltenen Zinsen und die im Rahmen des Umtauschs erhaltenen und aufgelaufenen Stückzinsen für die Schuldverschreibungen 2020/2025 von EUR 26,01 berücksichtigt werden.

9.4 Weitere Ausstattung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmung ein Vorrang eingeräumt wird.

Der Emittentin steht ein Kündigungsrecht

(i)

aus steuerlichen Gründen (§ 4 a) der Anleihebedingungen),

(ii)

nach ihrer Wahl erstmals nach drei Jahren (§ 4 b) der Anleihebedingungen) sowie

(iii)

dann zu, wenn 80 Prozent oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden (§ 4 c) der Anleihebedingungen).

Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus § 4 der Anleihebedingungen.

Die Anleihebedingungen gewähren den Anleihegläubigern das Recht, die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen, sofern ein „Kontrollwechsel“ im Zusammenhang mit der Emittentin stattfindet („Gläubiger-Rückzahlungswahlrecht“), wenn Optionsausübungen von mindestens 25 % der noch insgesamt ausstehenden Schuldverschreibungen eingegangen sind, wie im Einzelnen in § 5 der Anleihebedingungen beschrieben.

Den Gläubigern steht ein Kündigungsrecht bei Nichteinhaltung bestimmter wesentlicher Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen zu. Die weiteren Einzelheiten der Kündigungsrechte der Gläubiger ergeben sich aus § 6 der Anleihebedingungen.

Bei Vorliegen eines der in § 6 a) der Anleihebedingungen (siehe Abschnitt 11 „Anleihebedingungen“) genannten Kündigungsgründe steht den Anleihegläubigern ein Recht zur Kündigung ihrer Schuldverschreibungen zu.

Kündigungsgründe sind insbesondere:

(i)

die Nichtzahlung von Kapital oder Zinsen innerhalb von fünfzehn Tagen nach deren Fälligkeit;

(ii)

die Nichteinhaltung von bestimmten anderen wesentlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen;

(iii)

sofern die Emittentin oder eine wesentliche Tochtergesellschaft eine andere Finanzverbindlichkeit über EUR 1.000.000 innerhalb von 30 Tagen nach deren Fälligkeit nicht leistet und die dieser Zahlungsverpflichtung zugrunde liegende Forderung vorzeitig fällig gestellt bzw. innerhalb einer Nachfrist nicht erfüllt wird, sofern keine der Ausnahmen in Anspruch genommen werden kann (Drittverzug);

(iv)

die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ihre Zahlungen einstellt;

(v)

ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder einer wesentlichen Tochtergesellschaft eröffnet wird;

(vi)

die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit einstellt oder ihre wesentlichen Vermögensgegenstände veräußert und es dadurch zu einer wesentlichen Wertminderung kommt;

(vii)

die Emittentin oder eine wesentliche Tochtergesellschaft in Liquidation tritt.

Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus § 6 der Anleihebedingungen.

Des Weiteren enthalten die Anleihebedingungen Ausschüttungsbegrenzungen der Emittentin (§ 2 c) der Anleihebedingungen), besondere Transparenzverpflichtungen der Emittentin (§ 7 a) der Anleihebedingungen), übliche Regelungen zur Begebung weiterer Schuldverschreibungen und zum Rückkauf sowie zu Änderungen der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger. Wegen der Einzelheiten wird auf den Abschnitt 11 „Anleihebedingungen“ in diesem Prospekt verwiesen.

9.5 Durchführung des öffentlichen Angebots

a) DAS UMTAUSCHANGEBOT

Inhaber der Schuldverschreibungen 2020/2025 haben auf Grundlage des am 29. September 2025 im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin veröffentlichten Umtauschangebots (abgedruckt in diesem Prospekt im Abschnitt 10 „Umtauschangebot“) die Möglichkeit, ihre Schuldverschreibungen 2020/2025 in die angebotenen Schuldverschreibungen 2025/2030 zu tauschen. Der Umtausch erfolgt dergestalt, dass Inhaber von Schuldverschreibungen 2020/2025, die ihre Schuldverschreibungen 2020/2025 zum Umtausch anbieten wollen, je Schuldverschreibung 2020/2025 mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000 eine angebotene neue Schuldverschreibung 2025/2030 mit einem Nennbetrag von EUR 1.000, die Gegenstand dieses Prospekts ist.

Zusätzlich erhalten die umtauschenden Inhaber der Schuldverschreibungen 2020/2025 die vollen Stückzinsen aus den umgetauschten Schuldverschreibungen 2020/2025 für die laufende Zinsperiode bis zum Begebungstag der neuen Schuldverschreibungen 2025/2030, also bis zum 6. November 2025 (ausschließlich), in Höhe von EUR 26,01 je Schuldverschreibung 2020/2025.

In Luxemburg wird das öffentliche Umtauschangebot insbesondere durch die Schaltung einer Angebotsanzeige im Luxemburger Tageblatt kommuniziert.

Umtauschwillige Inhaber der Schuldverschreibungen 2020/2025 können innerhalb des Angebotszeitraums für das Umtauschangebot in schriftlicher Form unter Verwendung des über die Depotbank des jeweiligen Inhabers zur Verfügung gestellten Formulars über die Depotbank ein Angebot zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen 2020/2025 gegenüber der Emittentin abgeben (die „Umtauscherklärung“).

b) DAS SUNFARMING ZEICHNUNGSANGEBOT

Das öffentliche Angebot durch die Emittentin richtet sich an alle potenziellen Anleger in Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg und ist nicht auf bestimmte Kategorien potenzieller Investoren beschränkt. In Luxemburg wird das öffentliche Angebot insbesondere durch die Schaltung einer Angebotsanzeige im Luxemburger Tageblatt kommuniziert.

Anleger, die im Rahmen des öffentlichen Angebots Schuldverschreibungen erwerben möchten, können die Schuldverschreibungen direkt von der Emittentin (SUNfarming-Angebot) erwerben. Hierzu müssen Anleger ihre Kaufanträge unter Verwendung des auf der Website der Emittentin (www.sunfarming.de/ir) verfügbaren Zeichnungsscheins während des oben definierten Angebotszeitraums der Emittentin mittels Brief (Zum Wasserwerk 12, 15537 Erkner) oder E-Mail (info@sunfarming.de) zusenden und den Kaufpreis ggf. zuzüglich Stückzinsen für die Schuldverschreibungen, die sie erwerben möchten, auf ein Verrechnungskonto der Emittentin einzahlen. Mit der Zusendung des Kaufantrags verzichten die Anleger gemäß § 151 Absatz 1 BGB auf einen Zugang der Annahmeerklärung.

9.6 Durchführung der Privatplatzierung

Die Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Artikel 2(e) der Prospektverordnung erfolgt ausschließlich im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland; gemäß den anwendbaren Ausnahmerebestimmungen für Privatplatzierungen zudem in bestimmten weiteren Staaten, jedoch mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Kanada, Australien und Japan.

9.7 Zuteilung und Ergebnisveröffentlichung

Die Zuteilung der Schuldverschreibungen, die im Rahmen des öffentlichen Angebots gezeichnet wurden bzw. für die im Rahmen der Privatplatzierung Zeichnungsaufträge abgegeben wurden, und die bezahlt wurden, wird im freien Ermessen der Emittentin festgelegt. Es ist beabsichtigt, die Zeichnungen jeweils nach dem Tag des Eingangs der Zeichnungserklärung priorisiert zuzuteilen. Sobald eine Überzeichnung (wie nachstehend definiert) vorliegt, ist die Emittentin berechtigt, Zeichnungsaufträge im Rahmen des öffentlichen Angebots sowie der Privatplatzierung nach ihrem freien Ermessen zu kürzen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen. Im Falle, dass Zeichnungen gekürzt oder gar nicht angenommen werden, wird ein gegebenenfalls zu viel gezahlter Betrag unverzüglich durch Überweisung erstattet. Eine „Überzeichnung“ liegt vor, wenn die im Rahmen des öffentlichen Angebots sowie der Privatplatzierung eingegangenen Zeichnungsangebote zusammengerechnet den Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen in Höhe von EUR 10.000.000 übersteigen.

Die Emittentin ist berechtigt, Umtauschangebote mit dem Ziel einer möglichst vollständigen Zuteilung im Rahmen des Umtauschangebots bevorzugt zuzuteilen sowie Zeichnungsangebote im Rahmen des öffentlichen Angebots und der Privatplatzierung zu kürzen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen. Insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung der Zeichnungsaufträge aus der Privatplatzierung im Rahmen der Festlegung des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen 2025/2030 werden dabei nicht nur quantitative Kriterien, sondern auch qualitative Kriterien angewendet. Zu diesen qualitativen Kriterien gehören u.a. die Investorenqualität nach Einschätzung der Emittentin und die Ordergröße der Zeichnungsaufträge. Ansprüche in Bezug auf bereits erbrachte Zeichnungsgebühren und im Zusammenhang mit der Zeichnung entstandene Kosten eines Anlegers richten sich allein nach dem Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und dem depotführenden Institut bzw. dem Institut, bei dem er sein Zeichnungsangebot abgegeben hat.

Bei der Zeichnung per Zeichnungsschein erhält der Anleger die Information über die erfolgte Zuteilung durch die erfolgte Wertpapierübertragung. Bei dem Angebot über die Emittentin erfolgt die Lieferung frühestens nach Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist und erst ab Valutatag. Soweit der Anleger erst nach dem Valutatag zeichnet, ist es möglich, dass zu diesem Zeitpunkt schon wie geplant der Handel mit den Wertpapieren aufgenommen wurde.

Die Anzahl der zu emittierenden Schuldverschreibungen wird nach dem Ende des Angebotszeitraums gemäß den erhaltenen Zeichnungsangeboten bestimmt und zusammen mit dem Ergebnis des Angebots (Nettoemissionserlös) spätestens zwei Wochen nach Ende des Angebotszeitraums auf der Website der Emittentin (www.sunfarming.de/ir) veröffentlicht und der CSSF übermittelt.

9.8 Hauptzahlstelle

Die Quirin Privatbank AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg unter der Nummer HRB 87859 mit Sitz in Berlin und der Geschäftsanschrift, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, (die „Zahlstelle“) ist Hauptzahlstelle.

9.9 Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen

Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen des öffentlichen SUNfarming-Angebots und des Umtauschangebots gezeichneten Schuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich mit Valuta am 6. November 2025 unter Einbindung der als Orderbuchmanager fungierenden Bank. Die Lieferung sämtlicher Schuldverschreibungen an die Anleger erfolgt entsprechend der Zuteilung über die Zahlstelle. Die Schuldverschreibungen werden durch Buchung über das Clearingsystem der Clearstream Banking AG (ab dem 26. September 2025: Clearstream Europe AG), Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**Clearstream**“), oder eines Funktionsnachfolgers und die depotführenden Stellen geliefert.

Die Lieferung und Abrechnung der ab dem 6. November 2025 gezeichneten und bezahlten Schuldverschreibungen erfolgen zumindest einmal monatlich. Für Lieferungen und Abrechnungen ab dem Valutatag, dem 6. November 2025, wird die Emittentin Stückzinsen berechnen.

Bei Anlegern in Luxemburg, deren depotführende Stelle über keinen unmittelbaren Zugang zu Clearstream verfügt, erfolgen Lieferung und Abwicklung über die von der depotführenden Stelle beauftragte Korrespondenzbank, die über einen solchen Zugang zu Clearstream verfügt.

Bei Anlegern in Luxemburg, deren depotführende Stelle über keinen unmittelbaren Zugang zu Clearstream verfügt, erfolgen Lieferung und Abwicklung über die von der depotführenden Stelle beauftragte Korrespondenzbank, die über einen solchen Zugang zu Clearstream verfügt.

9.10 Übernahme der Schuldverschreibungen

Ein Übernahmevertrag wurde nicht geschlossen.

9.11 Verbriefung und Clearing; Zahlungen auf die Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde ohne Zinsschein als Rahmenurkunde (nachstehend die „**Globalurkunde**“) über die Gesamtemission verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG (ab dem 26. September 2025: Clearstream Europe AG), Frankfurt am Main, in Girosammelverwahrung hinterlegt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe erfüllt sind. Jedem Anleihegläubiger stehen Miteigentumsanteile an der hinterlegten Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Verwahrstelle übertragen werden. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

Die Emittentin hat sich gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibung bei Fälligkeit in EUR, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger zu zahlen. Das gilt für deutsche Anleger und Anleger im Ausland, deren jeweilige depotführende Stelle gegebenenfalls mittelbar über eine Korrespondenzbank über einen Zugang zu Clearstream verfügt. Diese Zahlungen haben für die Emittentin in ihrer jeweiligen Höhe befreiende Wirkung von den entsprechenden Verbindlichkeiten gegenüber den jeweiligen Anleihegläubigern.

9.12 Einbeziehung in den Börsenhandel

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) wird zum 3. Februar 2026 beantragt. Der Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) stellt keinen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und 2011/61/EU dar. Eine Einbeziehung in einen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU erfolgt nicht.

Die Emittentin hat bislang keine Finanzinstrumente an einem regulierten Markt platziert, die vorliegende Schuldverschreibung wird ebenso an keinem regulierten Markt gehandelt werden.

Die Aufnahme der Schuldverschreibungen in den Handel erfolgt voraussichtlich am 3. Februar 2026. Vor der Börseneinbeziehung erteilt die Emittentin keine Zustimmung zu einem Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse oder einer anderen Börse.

9.13 Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot

Die Emittentin wird den Anlegern keine Kosten oder Steuern in Rechnung stellen. Die depotführenden Stellen werden Anlegern in der Regel für die Ausführung der Zeichnungsaufträge Gebühren in Rechnung stellen. Anleger sollten sich über die allgemein im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen anfallenden Kosten und Steuern informieren, einschließlich etwaiger Gebühren ihrer depotführenden Stellen im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten der Schuldverschreibungen.

9.14 Verkaufsbeschränkungen

a) Allgemeines

Das öffentliche Angebot erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg. Zudem kann eine Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Artikel 2(e) der Prospektverordnung sowie an weitere Anleger gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg und bestimmten weiteren Staaten erfolgen, jedoch mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Kanada, Australien und Japan. Die Schuldverschreibungen dürfen nur angeboten werden, soweit sich das Angebot mit den jeweils gültigen Gesetzen vereinbaren lässt.

Dieses Dokument ist nicht für Personen im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien oder Japan bestimmt.

b) Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)

In jedem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland und des Großherzogtums Luxemburg) (jeweils ein „**Relevanter Mitgliedstaat**“) darf vor der Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts, der gemäß der Prospektverordnung von der zuständigen Behörde in dem Relevanten Mitgliedstaat gebilligt wurde oder, sofern anwendbar, in einem anderen Relevanten Mitgliedstaat gebilligt und an die zuständige Behörde in dem betreffenden Relevanten Mitgliedstaat notifiziert wurde, kein Angebot von Wertpapieren an die Öffentlichkeit (wie in der Prospektverordnung definiert) in dem Relevanten Mitgliedstaat abgegeben werden, es sei denn, das Angebot von Wertpapieren an die Öffentlichkeit in dem Relevanten Mitgliedstaat erfolgt unter Beachtung der folgenden Ausnahmebestimmungen gemäß der Prospektverordnung:

- (a)
es ist ausschließlich an qualifizierte Anleger wie in der Prospektverordnung definiert gerichtet;
- (b)
es richtet sich an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Relevantem Mitgliedstaat (bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger gemäß der Prospektrichtlinie handelt) oder
- (c)
unter sonstigen Umständen, die vom Anwendungsbereich des Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung erfasst werden,

vorausgesetzt, dass kein nachfolgender Weiterverkauf der Wertpapiere, die ursprünglich Gegenstand eines solchen Angebots von Wertpapieren waren, zu einer Pflicht der Gesellschaft zur Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung führen darf.

Der Begriff „**Angebot von Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit**“ im Rahmen dieser Vorschrift umfasst jegliche Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichend Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Schuldverschreibungen zu entscheiden.

c) Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen sind und werden nicht gemäß dem US Securities Act von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung, der „**US Securities Act**“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen (wie in Regulation S des Securities Act definiert, „**Regulation S**“) weder angeboten noch verkauft werden.

9.15 Identifikation des Zielmarktes

Nur für die Zwecke der Product-Governance-Anforderungen gemäß

(i)

EU-Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente in der geänderten Fassung („**MiFID II**“),

(ii)

den Artikeln 9 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/593 der Kommission zur Ergänzung der MiFID II und

(iii)

lokalen Umsetzungsmaßnahmen (zusammen die „**MiFID II Product-Governance-Anforderungen**“) und unter Ablehnung jedweder Haftung, sei es aus unerlaubter Handlung, Vertrag oder anderweitig, der jeder „**Hersteller**“ (für die Zwecke der MiFID II Product-Governance-Anforderungen) in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen unterliegt, wurden die Schuldverschreibungen einem Produktfreigabeprozess unterzogen.

Als Ergebnis dessen wurde festgestellt, dass die Schuldverschreibungen sich an Privatanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien (jeweils wie in der MiFID II definiert) richten (die „**Zielmarktbestimmung**“) und die Schuldverschreibungen unter Ausnutzung sämtlicher zulässiger Vertriebswege zum Vertrieb gemäß MiFID II geeignet sind.

Ungeachtet der Zielmarktbestimmung kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen sinken und Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren. Die Schuldverschreibungen bieten kein garantiertes Einkommen und keinen Kapitalschutz und eine Investition in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger vertretbar, die kein garantiertes Einkommen oder Kapitalschutz benötigen, die (allein oder in Verbindung mit einem geeigneten Finanz- oder sonstigen Berater) in der Lage sind, die Vorteile und Risiken einer solchen Investition zu bewerten, und die über ausreichende finanzielle Ressourcen verfügen, um etwaige Verluste kompensieren zu können.

Die Zielmarktbestimmung erfolgt unbeschadet der vertraglichen, gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen (siehe Kapitel „Angebot, Zeichnung und Verkauf der Schuldverschreibungen“, Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen“).

Zur Vermeidung von Missverständnissen stellt die Zielmarktbestimmung keineswegs

(i)

eine Beurteilung der Eignung oder Angemessenheit (für die Zwecke von MiFID II) dar oder

(ii)

eine Empfehlung an einen Anleger oder eine Gruppe von Anlegern, die Schuldverschreibungen zu zeichnen oder jedwede andere Maßnahme in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu ergreifen.

10 Umtauschangebot

Die Emittentin wird am 29. September 2025 das folgende freiwillige Umtauschangebot im Bundesanzeiger veröffentlichen:

SUNfarming GmbH
Erkner, Bundesrepublik Deutschland
Freiwilliges Angebot an die Inhaber der
5,5 % Schuldverschreibungen 2020/2025
(ISIN DE000A254UP9)

zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen in
neue 5,25 % Schuldverschreibungen 2025/2030
der SUNfarming GmbH (ISIN DE000A4DFSB3)
über EUR 10.000.000

Die SUNfarming GmbH („SUNfarming“ oder die „Emittentin“) hat am 16. November 2020 Schuldverschreibungen 2020/2025 (ISIN DE000A254UP9) im Gesamtnennbetrag von EUR 10.000.000 mit einem Zinssatz von 5,5 % p.a. und einer Laufzeit von fünf Jahren begeben. Der emittierte Gesamtbetrag ist eingeteilt in 10.000 auf den Inhaber lautende, erstrangige und untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000 und steht aktuell in einem Gesamtnennbetrag von EUR 10.000.000 zur Rückzahlung aus. Die Endfälligkeit ist der 16. November 2025.

Die Geschäftsführung der Emittentin hat beschlossen, den Anleihegläubigern der Schuldverschreibungen 2020/2025 die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Schuldverschreibungen in neue 5,25 % Schuldverschreibungen 2025/2030 der Emittentin mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000 (ISIN DE000A4DFSB3) (die „Neuen Schuldverschreibungen“ und jeweils eine „Neue Schuldverschreibung“) umzutauschen.

Der Umtausch erfolgt zu den nachstehenden Bedingungen („Umtauschbedingungen“):

§ 1 ANGEBOT ZUM UMTAUSCH

Die Emittentin bietet nach Maßgabe dieser Umtauschbedingungen den Anleihegläubigern an („Umtauschangebot“), verbindliche Angebote zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen 2020/2025 in Neue Schuldverschreibungen abzugeben (der „Umtausch“ und das Angebot zum Umtausch der „Umtauschauftrag“).

§ 2 UMTAUSCHVERHÄLTNIS

(1)

Der Umtausch erfolgt zum Nennbetrag der Schuldverschreibungen 2020/2025 zuzüglich Stückzinsen (wie in Absatz (3) definiert), die auf die umgetauschten Schuldverschreibungen 2020/2025 entfallen.

(2)

Das Umtauschverhältnis beträgt 1:1 (eins zu eins). Dies bedeutet, dass jeder Anleihegläubiger, der einen Umtauschauftrag erteilt hat, im Fall der Annahme seines Umtauschauftrags durch die Emittentin je eingetauschter Schuldverschreibung 2020/2025 erhält:

- (a) eine Neue Schuldverschreibung,
- (b) Stückzinsen (wie in Absatz (3) definiert).

(3)

„Stückzinsen“ bedeutet die anteilmäßig angefallenen Zinsen vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) der Schuldverschreibungen 2020/2025, wie in § 3 Absatz a der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen 2020/2025 festgelegt, bis zum Ausgabetag der Neuen Schuldverschreibungen, voraussichtlich dem 6. November 2025 (ausschließlich). Gemäß § 4 Absatz (4) der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen 2020/2025 erfolgt die Berechnung der Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum, der kürzer als eine Zinsperiode ist, auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich)) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahres).

(4)

Die Stückzinsen sind in Deutschland steuerpflichtige Kapitalerträge, die einer Abzugsteuer unterliegen; für die Steuerpflicht auch etwaiger echter oder fiktiver Kursgewinne in Deutschland und auch in anderen Ländern wird auf § 12 und den Abschnitt 13 verwiesen.

§ 3 UMFANG DES UMTAUSCHES

(1)

Es gibt keine Mindest- oder Höchstbeträge für den Umtausch im Rahmen des Umtauschangebots. Anleger können Umtauschangebote in jeglicher Höhe beginnend ab dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung von EUR 1.000 abgeben, wobei das Volumen des Umtauschangebots durch den Nennbetrag teilbar sein muss und auf das Volumen der Gesamtemission begrenzt ist. Es gibt keine festgelegten Tranchen für die Schuldverschreibungen.

(2)

Der Betrag der Neuen Schuldverschreibungen, die für den Umtausch eingesetzt werden, und die Annahme von Umtauschaufrägen durch die Emittentin stehen im alleinigen und freien Ermessen der Emittentin. Die Emittentin behält sich insbesondere vor, im Fall einer Überzeichnung einzelne Umtauschaufräge nicht oder nicht vollständig anzunehmen.

§ 4 UMTAUSCHFRIST

(1)

Die Umtauschfrist für die Schuldverschreibungen 2020/2025 beginnt am 30. September 2025 und endet am 23. Oktober 2025 um 18:00 Uhr MEZ („Umtauschfrist“).

(2)

Die Emittentin ist jederzeit und nach ihrem alleinigen und freien Ermessen berechtigt, ohne Angabe von Gründen die Umtauschfrist zu verlängern oder zu verkürzen, den Umtausch vorzeitig zu beenden oder das Umtauschangebot zurückzunehmen. Die Emittentin wird dies auf ihrer Webseite sowie im Bundesanzeiger veröffentlichen.

(3)

Die Emittentin ist darüber hinaus nach ihrem alleinigen und freien Ermessen berechtigt, auch nach Ablauf der Umtauschfrist zugewandene Umtauschaufräge anzunehmen.

§ 5 ABWICKLUNGSSTELLE

(1)

Abwicklungsstelle für den Umtausch ist die

Quirin Privatbank AG
Kurfürstendamm 119
10711 Berlin

(„Abwicklungsstelle“).

(2)

Die Abwicklungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

§ 6 UMTAUSCHAUFRÄGE

(1)

Anleihegläubiger, die Schuldverschreibungen 2020/2025 umtauschen wollen, müssen über ihre Depotbank innerhalb der Umtauschfrist einen Umtauschaufrag einreichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit zur Erteilung eines Umtauschaufrags durch die Anleihegläubiger über ihre jeweilige Depotbank aufgrund einer Vorgabe der jeweiligen Depotbank bereits vor dem Ende der Umtauschfrist enden kann. Weder die Emittentin

noch die Abwicklungsstelle übernehmen eine Gewährleistung oder Haftung dafür, dass innerhalb der Umtauschfrist erteilte Umtauschaufrträge auch tatsächlich vor dem Ende der Umtauschfrist bei der Abwicklungsstelle eingehen.

(2)

Umtauschaufrträge haben Folgendes unter Verwendung des über die Depotbank zur Verfügung gestellten Formulars zu beinhalten:

(a)

ein Angebot des Anleihegläubigers zum Umtausch einer bestimmten Anzahl von Schuldverschreibungen 2020/2025 in schriftlicher Form,

(b)

die unwiderrufliche Anweisung des Anleihegläubigers an die Depotbank,

i.

die Schuldverschreibungen 2020/2025, für die ein Umtauschaufrtrag erteilt wurde, zu sperren und jegliche Übertragung bis zum Ausgabetag zu unterlassen (die „Depotsperre“); und

ii.

die Anzahl von in seinem Wertpapierdepot befindlichen Schuldverschreibungen 2020/2025 (ISIN DE000A254UP9), für die ein Umtauschaufrtrag erteilt wurde, in die ausschließlich für das Umtauschangebot eingerichtete ISIN: DE000A4DFSC1 für die Schuldverschreibungen 2020/2025 (die „zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen“) bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft umzubuchen;

dies vorbehaltlich des automatischen Widerrufs dieser unwiderruflichen Anweisung im Fall, dass das Umtauschangebot vor dem Ende der Umtauschfrist zurückgenommen wird.

(3)

Umtauschaufrträge können nur unwiderruflich abgegeben werden. Die Umtauschaufrträge sind nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungen 2020/2025 (ISIN DE000A254UP9), für die ein Umtauschaufrtrag abgegeben wird, in die zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen (WKN:A4DFSC /ISIN: DE000A4DFSC1) umgebucht worden sind.

§ 7 DEPOTSPERRE

Die Depotsperre hat bis zum Eintritt des frühesten der nachfolgenden Ereignisse wirksam zu sein, sofern die Emittentin keine abweichende Bekanntmachung veröffentlicht:

(a)

die Abwicklung am Ausgabetag oder

(b)

die Veröffentlichung der Emittentin, dass das Umtausch-angebot zurückgenommen wird.

§ 8 ANWEISUNG UND BEVOLLMÄCHTIGUNG

(1)

Mit der Abgabe des Umtauschaufrtrages geben die Anleihegläubiger folgende Erklärungen ab:

(a)

Sie weisen ihre Depotbank an, die Schuldverschreibungen 2020/2025, für die sie den Umtauschaufrtrag abgeben, zunächst in ihrem Wertpapierdepot zu belassen, aber in zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen WKN:A4DFSC /ISIN: DE000A4DFSC1 bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft umzubuchen;

(b)

Sie beauftragen und bevollmächtigen die Abwicklungsstelle sowie ihre Depotbank (jeweils unter der Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB), alle zur Abwicklung dieses Umtauschaufrtrages erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen vorzunehmen sowie entsprechende Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Übergang des Eigentums an den Schuldverschreibungen 2020/2025, für die sie den Umtauschaufrtrag abgeben, herbeizuführen

und die Zahlung der Stückzinsen an die Anleihegläubiger abzuwickeln; die Anleihegläubiger haben Kenntnis davon, dass die Abwicklungsstelle auch für die Emittentin tätig wird;

(c)

Sie beauftragen und bevollmächtigen die Abwicklungsstelle, alle Leistungen zu erhalten und Rechte auszuüben, die mit dem Besitz der umgetauschten Schuldverschreibungen 2020/2025 verbunden sind;

(d)

Sie weisen ihre Depotbank an, ihrerseits etwaige Zwischenverwahrer der Schuldverschreibungen 2020/2025, für die ein Umtauschauftrag erteilt wurde, sowie die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, der Abwicklungsstelle die Anzahl der im Konto der Depotbank bei der Clearstream Banking AG unter der WKN:A4DFSC /ISIN: DE000A4DFSC1 der zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen eingebuchten Schuldverschreibungen 2020/2025 börsentäglich mitzuteilen;

(e)

Sie übertragen – vorbehaltlich des Ablaufs der Umtauschfrist und unter der auflösenden Bedingung der Nichtannahme des Umtauschangebots durch die Emittentin (ggf. auch teilweise) – die Schuldverschreibungen 2020/2025, für die ein Umtauschauftrag erteilt wurde, auf die Emittentin mit der Maßgabe, dass Zug um Zug gegen die Übertragung eine entsprechende Anzahl an Neuen Schuldverschreibungen sowie die Gutschrift der Stückzinsen an sie übertragen werden;

(f)

Sie ermächtigen die Depotbank, der Abwicklungsstelle den Namen des Depotinhabers und Informationen über dessen Anweisungen bekannt zu geben.

(2)

Die vorstehenden unter den Buchstaben (a) bis (f) aufgeführten Erklärungen, Weisungen, Aufträge und Vollmachten werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung unwiderruflich erteilt.

(3)

Zugleich erklärt der jeweilige Inhaber der Schuldverschreibungen 2020/2025 im Hinblick auf das Verfügungsgeschäft über die zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen das Angebot auf Abschluss eines dinglichen Vertrags nach § 929 BGB. Mit der Abgabe des Umtauschauftrags verzichten die jeweiligen Inhaber der Schuldverschreibungen 2020/2025 gemäß § 151 Satz 1 BGB auf einen Zugang der Annahmeerklärungen. Die Erklärung des Umtauschauftrags und die Angebotserklärung im Hinblick auf den dinglichen Vertrag kann auch durch einen ordnungsgemäß Bevollmächtigten eines Inhabers von Schuldverschreibungen 2020/2025 abgegeben werden.

§ 9 ANNAHME DER ANGEBOTE

(1)

Es liegt im alleinigen und freien Ermessen der Emittentin, Umtauschaufträge ohne Angabe von Gründen vollständig oder teilweise nicht anzunehmen. Umtauschaufträge, die nicht in Übereinstimmung mit den Umtauschbedingungen erfolgen oder hinsichtlich derer die Abgabe eines solchen Angebots nicht in Übereinstimmung mit den jeweiligen nationalen Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften erfolgten, werden von der Emittentin nicht angenommen.

(2)

Die Emittentin behält sich jedoch das Recht vor, Umtauschaufträge oder Widerrufsangelegenheiten trotz Verstößen gegen die Umtauschbedingungen oder Versäumung der Umtauschfrist dennoch anzunehmen, unabhängig davon, ob die Emittentin bei anderen Anleihegläubigern mit ähnlichen Verstößen oder Fristversäumungen in gleicher Weise vorgeht.

(3)

Mit der Annahme eines Umtauschauftrags durch die Emittentin kommt zwischen dem betreffenden Anleihegläubiger und der Emittentin ein Vertrag über den Umtausch der Schuldverschreibungen 2020/2025 gegen die Neuen Schuldverschreibungen sowie Zahlung der Stückzinsen gemäß den Umtauschbedingungen zustande.

(4)

Mit der Übertragung der zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen gehen sämtliche mit diesen verbundene Ansprüche und sonstige Rechte auf die Emittentin über.

§ 10 LIEFERUNG DER NEUEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

(1)

Die Lieferung der Neuen Schuldverschreibungen sowie die Zahlung der Stückzinsen für die Schuldverschreibungen 2020/2025, für die Umtauschaufrträge erteilt und von der Emittentin angenommen wurden, erfolgt an das Clearing System der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (das „Clearing System“) oder dessen Order zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber Zug um Zug gegen Übertragung der Schuldverschreibungen 2020/2025, für die Umtauschaufrträge erteilt und von der Emittentin angenommen wurden, an die Emittentin. Die Lieferung findet voraussichtlich am 6. November 2025 statt.

(2)

Die Gutschrift der Neuen Schuldverschreibungen und der Stückzinsen erfolgen über die jeweilige Depotbank der Anleihegläubiger.

§ 11 GEWÄHRLEISTUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER

Jeder Anleihegläubiger, der einen Umtauschaufrtrag erteilt, sichert mit der Abgabe des Umtauschaufrtrages sowohl zum Ende der Umtauschfrist als auch zum Ausgabebetrag zu, gewährleistet und verpflichtet sich gegenüber der Emittentin und der Abwicklungsstelle, dass:

(a)

er die Umtauschbedingungen durchgelesen, verstanden und akzeptiert hat;

(b)

er auf Anfrage jedes weitere Dokument ausfertigen und aushändigen wird, das von der Abwicklungsstelle oder von der Emittentin für notwendig oder zweckmäßig erachtet wird, um den Umtausch oder die Abwicklung abzuschließen;

(c)

die Schuldverschreibungen 2020/2025, für die ein Umtauschaufrtrag erteilt wurde, in seinem Eigentum stehen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind; und

(d)

ihm bekannt ist, dass sich das Umtauschangebot nicht an Anleihegläubiger in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan richtet und das Umtauschangebot nicht in diesen Staaten abgegeben werden darf, und dass er sich außerhalb dieser Staaten befindet.

§ 12 STEUERLICHE HINWEISE

Die Veräußerung der Schuldverschreibungen 2020/2025 auf Basis der Teilnahme an dem Umtauschangebot kann möglicherweise zu einer Besteuerung eines etwaigen Veräußerungsgewinns u. a. in Bezug auf etwaige Kursgewinne führen. Es gelten die jeweils anwendbaren steuerrechtlichen Vorschriften. Je nach den persönlichen Verhältnissen eines Inhabers von Schuldverschreibungen 2020/2025 können ausländische steuerrechtliche Regelungen zur Anwendung kommen. Die Emittentin empfiehlt, sofern Unsicherheit über die Einschlägigkeit eines etwaigen steuerbaren Vorgangs vorliegt, vor Abgabe des Umtauschaufrtrags einen Steuerberater zu konsultieren.

§ 13 VERÖFFENTLICHUNGEN, VERBREITUNG DIESES DOKUMENTS, SONSTIGE HINWEISE

(1)

Dieses Umtauschangebot wird auf der Webseite der Emittentin unter www.sunfarming.de/ir („Investor Relations – Dokumente“) sowie voraussichtlich am 29. September 2025 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Dieses Umtauschangebot wird ausschließlich in deutscher Sprache veröffentlicht.

(2)

Da die Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieses Umtauschangebots an Dritte sowie die Annahme dieses Umtauschangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und des Großherzogtums Luxemburg gesetzlichen Beschränkungen unterliegen können, darf dieses Umtauschangebot weder unmittelbar noch mittelbar in anderen Ländern veröffentlicht, verbreitet oder weitergegeben

werden, soweit dies nach den anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung oder weiterer Voraussetzungen abhängig ist. Gelangen Personen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und des Großherzogtums Luxemburg in den Besitz dieses Umtauschangebots oder wollen sie von dort aus das Umtauschangebot annehmen, werden sie gebeten, sich über etwaige außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und des Großherzogtums Luxemburg geltende Beschränkungen zu informieren und solche Beschränkungen einzuhalten. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Weitergabe oder Versendung dieses Umtauschangebots oder die Annahme des Umtauschangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und des Großherzogtums Luxemburg mit den jeweiligen ausländischen Vorschriften vereinbar ist. Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen bezüglich der Versendung, Verteilung und Verbreitung dieses Umtauschangebots wird darauf hingewiesen, dass sich dieses Umtauschangebot an alle Inhaber der Schuldverschreibungen 2020/2025 richtet.

(3)

Die Emittentin wird das Ergebnis dieses Umtauschangebots auf ihrer Webseite unter www.sunfarming.de/ir voraussichtlich am oder um den 06. November 2025 veröffentlichen.

(4)

Sämtliche Veröffentlichungen und sonstigen Mitteilungen der Emittentin im Zusammenhang mit dem Umtauschangebot erfolgen darüber hinaus, soweit nicht eine weitergehende Veröffentlichungspflicht besteht, ausschließlich auf der Webseite der Gesellschaft.

§ 14 ANWENDBARES RECHT

Die Umtauschbedingungen, die jeweiligen Umtauschaufräge der Anleihegläubiger sowie alle vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang damit ergeben, unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des deutschen internationalen Privatrechts.

§ 15 GERICHTSSTAND

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Umtauschbedingungen, den jeweiligen Umtauschaufrägen der Anleihegläubiger sowie allen vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang damit ergeben, ist, soweit zulässig, ausschließlicher Gerichtsstand Frankfurt (Oder), Bundesrepublik Deutschland.

Risikohinweise und Hinweis auf Wertpapierprospekt

Den Inhabern der Schuldverschreibungen 2020/2025 wird empfohlen, vor der Entscheidung über die Abgabe eines Angebots zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen den Wertpapierprospekt der Emittentin, ergänzt durch etwaige veröffentlichte Nachträge (der „Wertpapierprospekt“), aufmerksam zu lesen und insbesondere die im Abschnitt „Risikofaktoren“ beschriebenen Risiken bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

Der Wertpapierprospekt, auf dessen Grundlage dieses Umtauschangebot erfolgt, wurde unmittelbar nach Billigung des Prospekts durch die CSSF am 25. September 2025 auf der Webseite der Emittentin unter www.sunfarming.de/ir im Bereich Investor Relations und auf der Webseite der Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com) veröffentlicht.

Erkner, im September 2025

SUNfarming GmbH
Die Geschäftsführung

11 Anleihebedingungen

Im Folgenden ist der Text der Anleihebedingungen („Anleihebedingungen“) für die Schuldverschreibungen abgedruckt. Die endgültigen Anleihebedingungen für die Schuldverschreibungen werden Bestandteil der jeweiligen Globalurkunde.

Anleihebedingungen

der bis zu EUR 10.000.000

5,25 Prozent Schuldverschreibungen 2025/2030 der

SUNfarming GmbH, Erkner

(ISIN: DE000A4DFS83, WKN: A4DFS8, **Financial Instrument Short Name (FISN):** SUNFARMING GMBH/5.25 IHS 20301106)

Anleihebedingungen

(die „**Anleihebedingungen**“)

§ 1 Währung, Form, Gesamtnennbetrag und Stückelung

(a)

Diese Anleihe der SUNfarming GmbH, Erkner (die „**Emittentin**“), im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000 (in Worten: zehn Millionen Euro (der „**Gesamtnennbetrag**“)), ist in bis zu 10.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000 eingeteilt.

(b)

Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde ohne Zinsschein als Rahmenurkunde (nachstehend die „**Globalurkunde**“) über die Gesamtemission verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG (ab dem 26. September 2025: Clearstream Europe AG), Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 7500 mit Sitz in Frankfurt am Main und der Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream**“), in Girosammelverwahrung hinterlegt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe erfüllt sind. Der Anspruch der Anleihegläubiger auf Ausgabe einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen. Die Globalurkunde bezieht die Anleihebedingungen durch ausdrücklichen Verweis mit ein. Die Globalurkunde wird entweder durch die Emittentin oder durch einen Bevollmächtigten rechtsverbindlich unterzeichnet.

(c)

Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen von Clearstream übertragen werden können.

§ 2 Status der Schuldverschreibungen, Negativverpflichtung für Kapitalmarktverbindlichkeiten und Ausschüttungsverbot

(a)

Status. Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit bestimmte zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

(b)

Negativverpflichtung für Kapitalmarktverbindlichkeiten. Die Emittentin verpflichtet sich, solange Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Hauptzahlstelle (wie in § 11 definiert) zur Verfügung gestellt worden sind, keine Grundpfandrechte, Pfandrechte, Belastungen oder sonstigen Sicherungsrechte (jedes solches Sicherungsrecht eine „Sicherheit“) in Bezug auf ihren gesamten oder Teil ihres Geschäftsbetriebes, Vermögen oder Einkünfte, jeweils gegenwärtig oder zukünftig, zur Sicherung von anderen Kapitalmarktverbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) zu bestellen, ohne gleichzeitig oder zuvor für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in gleicher Weise und in gleichem Rang Sicherheiten zu bestellen oder für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge solch eine andere Sicherheit zu bestellen, die von einer

unabhängigen, anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertig anerkannt wird. Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht für Sicherheiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind oder die als Voraussetzung für staatliche Genehmigungen verlangt werden.

Im Sinne dieser Anleihebedingungen bedeutet „**Kapitalmarktverbindlichkeit**“ jede gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die durch besicherte oder unbesicherte Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder in einem anderen anerkannten Wertpapier- oder außerbörslichen Markt zugelassen sind, notiert oder gehandelt werden oder zugelassen, notiert oder gehandelt werden können.

Ein nach diesem § 2(b) zu leistendes Sicherungsrecht kann auch zugunsten der Person eines Treuhänders der Anleihegläubiger bestellt werden.

(c)

Ausschüttungsverbot. Die Emittentin verpflichtet sich, keine Gewinnausschüttung von mehr als 50 Prozent des Bilanzgewinns auf Basis des geprüften Abschlusses der Emittentin für das abgelaufene Geschäftsjahr an ihre Gesellschafter vorzunehmen.

(d)

Zinsanpassung. Erfüllt die Emittentin ihre Verpflichtungen nach § 2(c) (Ausschüttungsverbot) nicht, erhöht sich der Zinssatz gemäß § 3(a) jeweils für die auf die Feststellung der Nichterfüllung der entsprechenden Verpflichtung folgende Zinsperiode um 1 Prozentpunkt (Act/Act) (der „**Angepasste Zinssatz**“). Der Angepasste Zinssatz wird den Anleihegläubigern von der Emittentin unverzüglich im Rahmen einer Zinsanpassungsmitteilung gemäß § 14 bekannt gegeben.

§ 3 Verzinsung, Fälligkeit und Rückzahlung

(a)

Die Schuldverschreibungen werden ab dem 6. November 2025 (einschließlich) (der „**Begebungstag**“) bezogen auf ihren valutierenden Nennbetrag mit 5,25 Prozent jährlich verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich jeweils am 6. Mai und am 6. November eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“ und der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine „**Zinsperiode**“) zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 6. Mai 2026 fällig.

(b)

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden, oder, sollte die Emittentin eine Zahlung aus diesen Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht leisten, mit Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung. Der Zinssatz erhöht sich in diesem Fall um 3 Prozentpunkte per annum ab Fälligkeit.

(c)

Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine Zinsperiode ist, so werden sie berechnet auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahres) (Actual/Actual).

(d)

Die Schuldverschreibungen werden am 6. November 2030 (der „**Fälligkeitstermin**“) zum valutierenden Nennbetrag zurückgezahlt (der „**Rückzahlungsbetrag**“). Eine vorzeitige Rückzahlung findet außer in den in §§ 4 bis 6 genannten Fällen nicht statt.

§ 4 Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen und nach Wahl der Emittentin; Clean-up-Option

(a)

Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen. Sollte die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt in der Zukunft aufgrund einer Änderung des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts oder seiner amtlichen Anwendung verpflichtet sein oder zu dem nächstfolgenden Zahlungstermin für Kapital oder Zinsen verpflichtet werden, die in § 9(a) genannten Zusätzlichen Beträge zu zahlen, und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger, der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermeiden können, so ist die Emittentin mit einer Frist von wenigstens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 14 die Schuldverschreibungen insgesamt zur vorzeitigen Rückzahlung zu 100 Prozent des Nennbetrags (der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (Tax)**“) zuzüglich bis zu dem für die Rückzahlung festgelegten Termin (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu kündigen.

Eine Kündigung gemäß diesem § 4(a) darf allerdings nicht

(i)
früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche Zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder

(ii)
erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigung ist unwiderruflich und muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen sowie eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

(b)
Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin. Die Emittentin ist berechtigt, die jeweils ausstehenden Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 90 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 14 und im Einklang mit diesem § 4(b) insgesamt oder teilweise ab dem ersten Kalendertag des jeweiligen Wahl-Rückzahlungsjahres (wie nachstehend definiert) zu dem dann anwendbaren Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) (wie nachstehend definiert) zuzüglich etwaiger bis zum relevanten Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

Wahl-Rückzahlungsjahr	Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call)
6. November 2028 (einschließlich) bis 6. November 2029 (ausschließlich)	102 % des Nennbetrags
6. November 2029 (einschließlich) bis 6. November 2030 (ausschließlich)	101 % des Nennbetrags

„**Wahl-Rückzahlungstag**“ bedeutet denjenigen Tag, der in der Erklärung der Kündigung nach diesem § 4(b) als Tag der Rückzahlung festgelegt wurde.

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach diesem § 4(b) ist den Anleihegläubigern durch eine unwiderrufliche Kündigungserklärung zu erklären und gemäß § 14 bekannt zu machen.

Die Kündigungserklärung hat die folgenden Angaben zu beinhalten:

(i)
eine Erklärung, ob die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zurückgezahlt werden, und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen,

(ii)
den Wahl-Rückzahlungstag, der nicht weniger als 30 Tage und nicht mehr als 90 Tage nach dem Tag der Kündigungserklärung durch die Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern liegen darf, und

(iii)
den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden. Der Wahl-Rückzahlungstag muss ein Geschäftstag im Sinne von § 8 (c) sein.

(c)
Clean-up-Option. Wenn 80 Prozent oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden, ist die Emittentin berechtigt, die verbleibenden Schuldverschreibungen (ganz, jedoch nicht teilweise) mit einer Frist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 90 Tagen nach Maßgabe von § 14 mit Wirkung zu dem von der Emittentin in der Bekanntmachung festgelegten Vorzeitigen Rückzahlungstag (Clean-up) (wie nachstehend definiert) zu kündigen und zum

Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Clean-up) (wie nachstehend definiert), zuzüglich aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (Clean-up) (ausschließlich), zurückzuzahlen.

„Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (Clean-up)“ für Zwecke des § 4(c) bedeutet in Bezug auf jede Schuldverschreibung 100 Prozent des Nennbetrags.

„Vorzeitiger Rückzahlungstag (Clean-up)“ für Zwecke dieses § 4(c) bedeutet denjenigen Tag, der in der Erklärung der Kündigung nach § 4(c) als Tag der Rückzahlung festgelegt wurde.

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach diesem § 4(c) ist den Anleihegläubigern über eine unwiderrufliche Kündigungserklärung zu erklären, die gemäß § 14 bekannt zu geben ist. Die Kündigungserklärung hat die folgenden Angaben zu beinhalten:

- (i)
den Vorzeitigen Rückzahlungstag (Clean-up) und
- (ii)
eine zusammenfassende Erklärung, welche die das Rückzahlungsrecht nach § 4(c) der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

§ 5 Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger bei einem Kontrollwechsel

(a)

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger bei einem Kontrollwechsel. Wenn ein Kontrollwechsel (wie nachfolgend definiert) eintritt, ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Put) (wie nachstehend definiert) zu verlangen (die **„Put Option“**). Eine solche Ausübung der Put Option wird jedoch nur dann wirksam, wenn innerhalb des Rückzahlungszeitraums (wie nachstehend definiert) Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens 25 Prozent des Gesamtnennbetrags der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt ausstehenden Schuldverschreibungen von der Put Option Gebrauch gemacht haben. Die Put Option ist wie nachfolgend unter § 5(b) beschrieben auszuüben.

Ein **„Kontrollwechsel“** liegt vor, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- (i)
die Emittentin erlangt Kenntnis davon, dass eine Dritte Person oder gemeinsam handelnde Dritte Personen im Sinne von § 2 Absatz 5 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) (jeweils ein **„Erwerber“**) unmittelbar oder mittelbar mehr als 50 Prozent der Stimmrechte oder mehr als 50 % des Stammkapitals der Emittentin erworben hat; oder
- (ii)
die Verschmelzung der Emittentin mit einer oder auf eine Dritte Person (wie nachfolgend definiert) oder die Verschmelzung einer Dritten Person mit oder auf die Emittentin oder der Verkauf aller oder im Wesentlichen aller Vermögensgegenstände der Emittentin an eine Dritte Person. Dies gilt nicht für Verschmelzungen oder Verkäufe im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften, in deren Folge (A) im Fall einer Verschmelzung die Inhaber von 100 Prozent der Stimmrechte der Emittentin wenigstens die Mehrheit der Stimmrechte an dem überlebenden Rechtsträger unmittelbar nach einer solchen Verschmelzung halten und (B) im Fall des Verkaufs von allen oder im Wesentlichen allen Vermögensgegenständen der erwerbende Rechtsträger eine Tochtergesellschaft der Emittentin ist oder wird bezüglich der Schuldverschreibungen wird.

Als Kontrollwechsel ist es nicht anzusehen, wenn Anteile an der Emittentin im Wege der gesetzlichen oder gewillkürten Erbfolge oder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übergehen.

Als Kontrollwechsel ist es nicht anzusehen, wenn ein mittelbarer Erwerb von mehr als 50 % der Anteile am Stammkapital oder mehr als 50 % der Stimmrechte an der Emittentin durch eine Dritte Person oder gemeinsam handelnde Dritte Personen an oder oberhalb der Cube Green Energy Deutschland GmbH, erfolgt.

„Dritte Person“ im Sinne dieses § 5(a)(i) und (ii) ist jede Person außer einer Verbundenen Person der Emittentin (wie nachstehend definiert).

„Verbundene Person“ bezeichnet die Cube Green Energy SUNfarming HoldCo GmbH und ihre verbundenen Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG.

Wenn ein Kontrollwechsel eintritt, wird die Emittentin unverzüglich, nachdem sie hiervon Kenntnis erlangt, den Anleihegläubigern Mitteilung vom Kontrollwechsel gemäß § 14 machen (die **„Put-Rückzahlungsmitteilung“**), in der die Umstände des Kontrollwechsels sowie das Verfahren für die Ausübung der in diesem § 5(a) genannten Put Option angegeben sind.

„Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (Put)“ bedeutet in Bezug auf jede Schuldverschreibung 100 Prozent des Nennbetrags.

(b)

Die Ausübung der Put Option gemäß § 5(a) muss durch den Anleihegläubiger innerhalb eines Zeitraums (der **„Put-Rückzahlungszeitraum“**) von 30 Tagen, nachdem die Put-Rückzahlungsmitteilung veröffentlicht wurde, schriftlich gegenüber der depotführenden Stelle des Anleihegläubigers erklärt werden (die **„Put-Ausübungserklärung“**). Die Emittentin wird nach ihrer Wahl die maßgebliche(n) Schuldverschreibung(en) vierzehn Tage nach Ablauf des Rückzahlungszeitraums (der **„Put-Rückzahlungstag“**) zuzüglich aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen bis zum Put-Rückzahlungstag zurückzahlen oder erwerben (bzw. erwerben lassen), soweit sie nicht bereits vorher zurückgezahlt oder erworben und entwertet wurde(n). Die Abwicklung erfolgt über Clearstream. Eine einmal gegebene Put-Ausübungserklärung ist für den Anleihegläubiger unwiderruflich.

§ 6 Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger wegen Vertragsverletzung

(a)

Anleihegläubiger sind berechtigt, ihre Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig zu stellen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls

(i)

die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von fünfzehn Werktagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt;

(ii)

die Emittentin irgendeine andere Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen, mit Ausnahme von § 2 c) und § 7 a) nicht ordnungsgemäß erfüllt und die Unterlassung unheilbar ist oder, sofern sie heilbar ist, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Hauptzahlstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten und die Emittentin entsprechend benachrichtigt hat, gerechnet ab dem Tag des Zugangs der Benachrichtigung bei der Emittentin;

(iii)

die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft (wie nachstehend definiert) eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von insgesamt mehr als EUR 1.000.000 (in Worten: eine Million Euro) aus einer Finanzverbindlichkeit (wie nachstehend definiert) oder aufgrund einer Bürgschaft oder Garantie, die für solche Verbindlichkeiten Dritter gegeben wurde, bei (ggf. vorzeitiger) Fälligkeit bzw. nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist nicht erfüllt bzw. im Falle einer Bürgschaft oder Garantie nicht innerhalb von 30 Tagen nach Inanspruchnahme aus dieser Bürgschaft oder Garantie erfüllt (**Drittverzug**);

„Wesentliche Tochtergesellschaft“ bezeichnet eine Tochtergesellschaft der Emittentin,

(1)

deren Umsatzerlöse 10 Prozent der Umsatzerlöse der Emittentin übersteigen oder

(2)

deren Bilanzsumme 10 Prozent der Bilanzsumme der Emittentin übersteigt, wobei die Schwelle jeweils anhand der Daten in dem jeweils letzten geprüften oder, im Fall von Halbjahresabschlüssen, ungeprüften Abschluss der Emittentin nach HGB und in dem jeweils letzten geprüften (soweit verfügbar) oder (soweit nicht verfügbar) ungeprüften Abschluss der betreffenden Tochtergesellschaft zu ermitteln ist.

„Finanzverbindlichkeit“ bezeichnet

(1)

zins tragende Verbindlichkeiten,

(2)

Verpflichtungen aus Schuldverschreibungen, Schuldscheinen oder ähnlichen Schuldtiteln und

(3)

die Hauptverpflichtung aus Akzept-, Wechseldiskont- und ähnlichen Krediten.

(iv)

die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft schriftlich erklärt, dass sie ihre Schulden bei Fälligkeit nicht zahlen kann (**Zahlungseinstellung**);

(v)

(A) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder einer Wesentlichen Tochtergesellschaft eröffnet wird oder (B) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft oder (C) ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn, es wird mangels Masse abgewiesen oder eingestellt;

(vi)

die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz einstellt oder ihr gesamtes oder wesentliche Teile ihres Vermögens an Dritte (außer der Emittentin oder einer ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften) abgibt und dadurch der Wert des Vermögens der Emittentin wesentlich vermindert wird. Eine solche wesentliche Wertminderung wird im Falle einer Veräußerung von Vermögen angenommen, wenn der Wert der veräußerten Vermögensgegenstände 50 Prozent der Bilanzsumme der Emittentin übersteigt und der Nettoerlös aus der Veräußerung nicht als Liquidität in der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften verbleibt oder in der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften reinvestiert oder zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder sonstigem Vermögen verwendet wird;

(vii)

die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin oder der Wesentlichen Tochtergesellschaft, einschließlich aller Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen betreffen.

(b)

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(c)

Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß § 6(a) ist durch den Anleihegläubiger entweder

(i)

schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank gemäß § 15(d) oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Benachrichtigende zum Zeitpunkt der Benachrichtigung Anleihegläubiger ist, persönlich oder durch eingeschriebenen Brief an die Emittentin zu übermitteln oder

(ii)

bei seiner Depotbank zur Weiterleitung an die Emittentin über Clearstream zu erklären. Eine Benachrichtigung oder Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam.

§ 7 Transparenzverpflichtung

(

(a)

Transparenzverpflichtung. Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, jedoch nicht länger als bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Schuldverschreibungen den Anleihegläubigern vollständig zur Verfügung gestellt worden sind, folgende Transparenzpflichten zu erfüllen:

(i)

Die Emittentin wird innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den nach den anwendbaren

Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten und geprüften Jahresabschluss und Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr (der „**Finanzbericht**“) zusammen mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder dem Vermerk über dessen Versagung auf ihrer Website veröffentlichen.

(ii)

Die Emittentin wird für die ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres einen ungeprüften, verkürzten Zwischenabschluss aufstellen (der „**Halbjahresfinanzbericht**“) und diesen spätestens vier Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums auf ihrer Website veröffentlichen. Der Halbjahresfinanzbericht wird mindestens eine verkürzte Gesamtergebnisrechnung, eine verkürzte Bilanz und einen verkürzten Anhang enthalten und gemäß den für den geprüften Jahresabschluss angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt sein.

(iii)

Die Emittentin wird einen Unternehmenskalender (Website), der die wesentlichen Termine der Emittentin (z. B. Veröffentlichung des Finanzberichts und des Halbjahresfinanzberichts) enthält, auf der Website der Emittentin einrichten und fortlaufend aktualisieren.

(b)

Zinsanpassung. Erfüllt die Emittentin ihre Verpflichtungen nach § 7(a) (Transparenzverpflichtung) nicht, erhöht sich der Zinssatz gemäß § 3(a) jeweils für die auf die Feststellung der Nichterfüllung der entsprechenden Verpflichtung folgende Zinsperiode um 1 Prozentpunkt (Act/Act) (der „**Angepasste Zinssatz**“). Der Angepasste Zinssatz wird den Anleihegläubigern von der Emittentin unverzüglich im Rahmen einer Zinsanpassungsmitteilung gemäß § 14 bekannt gegeben.

§ 8 Zahlungen, Hinterlegung

(a)

Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in EUR zu zahlen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Hauptzahlstelle (wie in § 11 definiert) zur Weiterleitung an Clearstream oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an Clearstream oder nach deren Weisung befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

(b)

Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Schuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu.

(c)

„**Geschäftstag**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem

(i)

das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System 2 (TARGET) und

(ii)

Clearstream geöffnet sind und Zahlungen weiterleiten.

(d)

Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (wie in § 3(d) definiert), den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Tax) (wie in § 4(a) definiert), den jeweiligen Vorzeitigen Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) (wie in § 4(b) definiert), den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Clean-up) (wie in § 4(c) definiert), den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Put) (wie in § 5(a) definiert), jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.

(e)

Die Emittentin ist berechtigt, alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die Anleihegläubiger keinen Anspruch erhoben

haben, bei dem Amtsgericht Frankfurt (Oder) zu hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 9 Steuern

(a)

Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge werden ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art gezahlt, die durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.

In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die „**Zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der nach einem solchen Abzug oder Einbehalt verbleibende Nettobetrag denjenigen Beträgen entspricht, die ohne solchen Abzug oder Einbehalt zu zahlen gewesen wären.

(b)

Zusätzliche Beträge gemäß § 9(a) sind nicht zahlbar wegen Steuern oder Abgaben, die:

(i)

von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Anleihegläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder

(ii)

durch den Anleihegläubiger wegen einer anderen gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind als der bloßen Tatsache, dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder

(iii)

aufgrund (A) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (B) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (C) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder

(iv)

aufgrund einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 14 wirksam wird; oder

(v)

die ungesetzlich einbehalten wurden, soweit noch die auch wahrzunehmende Möglichkeit besteht, dass der Steuerabzug im Abzugsverfahren korrigiert und im Veranlagungsverfahren noch erstattet wird.

Die gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland erhobene Kapitalertragsteuer und der darauf jeweils anfallende Solidaritätszuschlag sind keine Steuer oder sonstige Abgabe im oben genannten Sinn, für die zusätzliche Beträge seitens der Emittentin zu zahlen wären.

§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für die Schuldverschreibungen wird auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Zinsen verjähren nach der gesetzlichen Regelverjährung, drei Jahre nach Entstehung.

§ 11 Zahlstelle

(a)

Die Quirin Privatbank AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg unter der Nummer HRB 87859 mit Sitz in Berlin und der Geschäftsanschrift, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin (die „Zahlstelle“) ist Hauptzahlstelle. Die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als Hauptzahlstelle und jede an ihre Stelle tretende Hauptzahlstelle werden in diesen Anleihebedingungen auch als „Hauptzahlstelle“ bezeichnet. Die Hauptzahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichneten Geschäftsstellen durch eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(b)

Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die Erfüllung der Verpflichtungen einer Zahlstelle eine Hauptzahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken als Hauptzahlstelle zu bestellen und die Bestellung einer Bank zur Hauptzahlstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Hauptzahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank als Hauptzahlstelle. Eine solche Bestellung oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist gemäß § 14 oder, falls dies nicht möglich sein sollte, durch eine öffentliche Bekanntmachung in sonstiger Weise bekannt zu machen.

(c)

Die Hauptzahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Alle Bestimmungen und Berechnungen durch die Hauptzahlstelle erfolgen in Abstimmung mit der Emittentin und sind, soweit nicht ein offenkundiger Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Emittentin und alle Anleihegläubiger bindend.

(d)

Die Hauptzahlstelle ist in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Hauptzahlstelle und den Anleihegläubigern besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.

(e)

Die Hauptzahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 12 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Erwerb von Schuldverschreibungen

(a)

Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit im Wesentlichen gleicher Ausstattung wie die Schuldverschreibungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zu einer einheitlichen Serie von Schuldverschreibungen konsolidiert werden können und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen („Aufstockung“). Der Begriff „Schuldverschreibung“ umfasst im Falle einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. Die Begebung weiterer Schuldverschreibungen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale verfügen, sowie die Begebung von anderen Schuldtiteln bleiben der Emittentin unbenommen.

(b)

Die Emittentin kann jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen ankaufen.

§ 13 Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter

(a)

Änderung der Anleihebedingungen. Die Anleihebedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („SchVG“) in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in dem nachstehenden § 13(b) genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

(b)

Qualifizierte Mehrheit. Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit beschließen

die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummern 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine „Qualifizierte Mehrheit“).

(c)

Beschlussfassung. Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach § 13(c)(i) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 13(c)(ii) getroffen.

(i)

Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.

(ii)

Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i. V. m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben.

(d)

Stimmrecht. An Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz 2 Handelsgesetzbuch) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem in § 6 Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Zweck ausüben.

(e)

Nachweise. Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 15(d) und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

(f)

Gemeinsamer Vertreter. Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger (der „Gemeinsame Vertreter“) bestellen.

(i)

Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten. Die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen gemäß § 13(b) zuzustimmen.

(ii)

Der Gemeinsame Vertreter kann von den Anleihegläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Mehrheitsbeschluss abberufen werden. Der Gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die durch die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des Gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin.

(iii)

Der Gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Anleihegläubiger gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger.

(g)

Bekanntmachungen: Bekanntmachungen betreffend diesen § 13 erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG sowie nach § 14.

§ 14 Bekanntmachungen

(a)

Die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden auf der Website der Emittentin www.sunfarming.de/ir veröffentlicht. Eine Bekanntmachung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.

(b)

Sofern die Regularien der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, dies zulassen, ist die Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken. Bekanntmachungen über Clearstream gelten sieben Tage nach der Mitteilung an Clearstream, direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.

§ 15 Schlussbestimmungen

(a)

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin und der Hauptzahlstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b)

Erfüllungsort ist Erkrner.

(c)

Gerichtsstand ist Frankfurt (Oder)

Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG in Verbindung mit § 9 Absatz 3 SchVG ist das Amtsgericht Frankfurt (Oder) zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht Frankfurt (Oder) ausschließlich zuständig.

(d)

Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder in Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage einer Bescheinigung seiner Depotbank, die

(i)

den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und

(ii)

den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist „**Depotbank**“ ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream, Clearstream Luxembourg und Euroclear), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

(e)

Für die Kraftloserklärung abhandener oder vernichteter Schuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

12 Überblick über wesentliche Regelungen betreffend die Beschlussfassung der Anleihegläubiger

Die Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen können gemäß den Anleihebedingungen im Wege eines Beschlusses durch Abstimmung außerhalb von Gläubigerversammlungen Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen oder über andere die Schuldverschreibungen betreffende Angelegenheiten mit bindender Wirkung gegenüber allen Anleihegläubigern beschließen. Jeder ordnungsgemäß gefasste Beschluss der Anleihegläubiger bindet jeden Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen unabhängig davon, ob der Anleihegläubiger an der Beschlussfassung teilgenommen und ob der Anleihegläubiger für oder gegen den Beschluss gestimmt hat.

Nachfolgend werden einige der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufforderung zur Stimmabgabe und die Abstimmung, die Beschlussfassung und die Bekanntmachung von Beschlüssen sowie die Durchführung und die Anfechtung von Beschlüssen vor deutschen Gerichten zusammengefasst.

12.1 Besondere Regelungen über Abstimmung ohne Versammlung

Die Abstimmung wird von einem Abstimmungsleiter (der „**Abstimmungsleiter**“) geleitet. Abstimmungsleiter ist

- (i)
ein von der Emittentin beauftragter Notar, oder
- (ii)
sofern ein gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger (der „**gemeinsame Vertreter**“) bestellt wurde, der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger, wenn dieser zu der Abstimmung aufgefordert hat, oder
- (iii)
eine vom Gericht bestimmte Person.

In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Anleihegläubiger ihre Stimmen abgeben können. Der Zeitraum beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Anleihegläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden. Der Abstimmungsleiter stellt die Berechtigung zur Stimmabgabe anhand der von den Anleihegläubigern eingereichten Nachweise fest und erstellt ein Verzeichnis der stimmberechtigten Anleihegläubiger. Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen.

Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen eines Jahres nach Ablauf des Abstimmungszeitraums von der Emittentin eine Abschrift der Niederschrift nebst Anlagen verlangen. Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann gegen das Ergebnis schriftlich Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung der Beschlüsse erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Abstimmungsleiter. Hilft er dem Widerspruch ab, hat er das Ergebnis unverzüglich bekannt zu machen. Hilft der Abstimmungsleiter dem Widerspruch nicht ab, hat er dies dem widersprechenden Anleihegläubiger unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Emittentin hat die Kosten einer Abstimmung ohne Versammlung zu tragen und, sofern das Gericht eine Gläubigerversammlung einberufen hat, einen Abstimmungsleiter berufen oder abberufen hat, auch die Kosten dieses Verfahrens.

12.2 Regelungen über die Gläubigerversammlung, die auf die Abstimmung ohne Versammlung entsprechend anzuwenden sind

Auf die Abstimmung ohne Versammlung sind zudem die Vorschriften über die Einberufung und Durchführung der Anleihegläubigerversammlung entsprechend anzuwenden. Nachfolgend werden einige dieser Regelungen zusammengefasst dargestellt.

Die Anleihegläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies mit schriftlicher Begründung in den gesetzlich zugelassenen Fällen verlangen.

Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Die Teilnahme und Ausübung der Stimmrechte können von der vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden. Die Einberufung legt fest, wie die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung nachzuweisen ist. Die Gläubigerversammlung soll bei einer deutschen Emittentin am Sitz der Emittentin stattfinden, kann aber auch bei Schuldverschreibungen, die an einer Wertpapierbörse innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen sind, am Sitz dieser Wertpapierbörse stattfinden.

Die Einberufung ist öffentlich bekannt zu machen und soll die Tagesordnung enthalten, in der zu jedem Gegenstand, über den ein Beschluss gefasst werden soll, ein Vorschlag zur Beschlussfassung aufzunehmen ist. Jeder Anleihegläubiger kann sich in der Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Wird in der Gläubigerversammlung die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Vorsitzende eine zweite Versammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig, für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen die Anwesenden mindestens 25 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Sämtliche von den Anleihegläubigern gefassten Beschlüsse müssen öffentlich bekannt gemacht werden. Beschlüsse der Gläubigerversammlung, durch welche der Inhalt der Anleihebedingungen abgeändert oder ergänzt wird, sind in der Weise zu vollziehen, dass die maßgebliche Sammelurkunde ergänzt oder geändert wird.

Ist über das Vermögen der Emittentin in Deutschland das Insolvenzverfahren eröffnet worden, ist ein gemeinsamer Vertreter, sofern er bestellt wurde, für alle Anleihegläubiger allein berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Anleihegläubiger im Insolvenzverfahren geltend zu machen. Die Beschlüsse der Anleihegläubiger unterliegen der Insolvenzordnung. Ein Beschluss der Anleihegläubiger kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Anleihebedingungen durch Klage angefochten werden. Die Klage ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Beschlusses zu erheben.

13 Besteuerung

Die Steuergesetzgebungen des Mitgliedstaats der Anlegerin/des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin können sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken. Potenziellen Anlegern wird deshalb empfohlen, sich steuerlichen Rat über die steuerlichen Auswirkungen des Kaufs, des Eigentums und der Veräußerung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Situation (Wohnort, Aufenthalt) einzuholen.

Es gibt für festverzinsliche Wertpapiere dieser Art keine spezifischen steuerlichen Regelungen.

14 Glossar/Quellen

Agri-PV

Agri-PV steht für Agri-Photovoltaik, die Kombination aus Landwirtschaft und Solarenergie durch Doppelnutzung von Flächen. Das "i" kommt vom lateinischen "agri-" (Acker, Landwirtschaft). "Agri-PV" folgt dem englischen "Agrivoltaics".

BaFin

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

BESS

Ein BESS (Battery Energy Storage System) ist ein Energiespeichersystem, das elektrische Energie in Batterien speichert und bei Bedarf wieder abgibt. Es wird genutzt, um erneuerbare Energien zu stabilisieren, Lastspitzen zu glätten oder Strom in Zeiten niedriger Erzeugung bereitzustellen.

BGB

Bürgerliches Gesetzbuch

Biodiversitäts-PV

Biodiversitäts-PV: Steht für Biodiversitäts-Photovoltaik (auch Biodiv-PV). Es beschreibt PV-Systeme, die neben der Stromerzeugung Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität auf dem Standort umsetzen, z. B. durch Pflanzung artenreicher Wiesen oder Integration in landwirtschaftliche Flächen, um Artenvielfalt zu steigern und Umweltauswirkungen zu minimieren.

CSSF

Die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) ist die luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde.

Drittverzug

Drittverzug ist kein Verzug eines Dritten, sondern der Verzug eines Schuldners in einem weiterem Schuldverhältnis.

Drittverzugs Klausel (Cross Default)

Eine Cross-Default-Klausel ist eine Vereinbarung in internationalen Kreditverträgen oder Anleihebedingungen, wonach eine Vertragsstörung bereits eintreten soll, wenn der Kreditnehmer im Verhältnis zu anderen Gläubigern vertragsbrüchig wird, ohne dass der die Klausel beinhaltende Kreditvertrag verletzt worden ist.

Eco-PV

Eco-PV: Steht für Eco-Photovoltaik (ökologische PV). Es umfasst umweltfreundliche Photovoltaiksysteme, die den gesamten Lebenszyklus (Herstellung, Betrieb, Recycling) mit minimalen Umweltauswirkungen gestalten, z. B. durch nachhaltige Materialien, Biodiversitätsförderung und Reduktion von Emissionen, um die Ökobilanz zu optimieren.

EEG

Das EEG steht für Erneuerbare-Energien-Gesetz (Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien). Es regelt die Förderung von Strom aus erneuerbaren Quellen wie Wind, Solar und Biomasse, z. B. durch Einspeisevergütungen, und zielt auf den Ausbau erneuerbarer Energien sowie die Reduktion von CO₂-Emissionen ab.

Emission

Die Ausgabe und Platzierung neuer Wertpapiere (Aktien, Schuldverschreibungen usw.) auf einem Kapitalmarkt durch einen öffentlichen Verkauf wird als Emission bezeichnet. Sie kann durch die Vermittlung einer Bank (Emissionsbank) oder auch als Eigenemission ohne Zuhilfenahme eines Intermediärs durchgeführt werden. Die Emission von Wertpapieren dient zumeist der Beschaffung von Kapital für das emittierende Unternehmen.

Emittent

Als Emittent wird derjenige bezeichnet, der ein neues eigenes Wertpapier am Markt zum Verkauf anbietet.

EPC

EPC steht im Deutschen für Engineering, Procurement, Construction und bezeichnet ein Vertragsmodell im Anlagenbau. Dabei übernimmt ein Auftragnehmer (Generalunternehmer/EPC-Contractor) die gesamte Verantwortung für Planung (Engineering),

Beschaffung (Procurement) und Bau (Construction) eines Projekts, oft schlüsselfertig. Ziel ist es, dem Auftraggeber ein fertiges Projekt zu liefern, das sofort betriebsbereit ist.

ESG

ESG steht für Environmental, Social, Governance (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung). Es bezeichnet Kriterien zur Bewertung der Nachhaltigkeit und ethischen Verantwortung von Unternehmen oder Investitionen. Umwelt umfasst z. B. Klimaschutz und Ressourcennutzung, Soziales bezieht sich auf Arbeitsbedingungen und Diversität, Governance deckt Themen wie Transparenz und Korruptionsbekämpfung ab. ESG dient als Leitlinie für nachhaltige Investments und Unternehmensstrategien.

ESMA

ESMA steht für European Securities and Markets Authority (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde). Es handelt sich um eine unabhängige EU-Behörde mit Sitz in Paris, die seit 2011 die Aufsicht über Wertpapiermärkte und Finanzinstitute in der EU koordiniert, Investorenschutz verbessert, Transparenz und Stabilität fördert und bei Krisen eingreift. Sie arbeitet mit nationalen Aufsichtsbehörden wie der BaFin in Deutschland zusammen.

EU

Europäische Union

EUR

Euro

Floating-PV

Floating-PV steht für Floating Photovoltaik (schwimmende PV). Es handelt sich um Solarpaneele, die auf schwimmenden Plattformen auf Gewässern (z. B. Seen, Stauseen oder Kanälen) installiert werden, um Strom zu erzeugen, ohne Landflächen zu beanspruchen; Vorteile sind Kühlung durch Wasser für höhere Effizienz und Nutzung ungenutzter Wasseroberflächen.

Festverzinsliche Wertpapiere

Festverzinsliche Wertpapiere werden während ihrer gesamten Laufzeit zu einem fest vereinbarten unveränderlichen Satz verzinst. Sie können sowohl von der öffentlichen Hand als auch von privaten Unternehmen emittiert werden. Sie dienen der Kapitalbeschaffung.

Freiverkehr (Open Market)

Handel in amtlich nicht notierten Werten. Dieser findet entweder im Börsensaal während der Börsenzeit oder im elektronischen Handelssystem statt. Handelsrichtlinien sollen einen ordnungsgemäßen Handel gewährleisten. Im Vergleich zum regulierten Markt sind die qualitativen Anforderungen an die Wertpapiere sowie die Publizitätsforderungen geringer.

Globalurkunde

Globalurkunde oder auch Sammelurkunde ist im Bankwesen die Bezeichnung für ein Wertpapier, in welchem einheitlich die Rechte mehrerer Aktionäre einer Aktienemission oder mehrerer Gläubiger einer Anleihenemission verbrieft sind.

GmbH

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GuV

Gewinn- und Verlustrechnung. Überblick über Erträge und Aufwendungen in standardisierter Staffelform.

HGB

Handelsgesetzbuch; Handelsrecht ist das Sonderrecht des Kaufmanns. Die Vorschriften des Handelsrechts betreffen im Wesentlichen die Rechtsbeziehungen des Kaufmanns zu seinen Geschäftspartnern, die wettbewerbsrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Beziehungen zu anderen Unternehmern.

HRA

Handelsregister Teil A

HRB

Handelsregister Teil B

Inhaberschuldverschreibung

Eine Inhaberschuldverschreibung ist eine Sonderform einer Schuldverschreibung, bei der der Inhaber auf der Urkunde nicht namentlich erwähnt wird. Derjenige, der die Schuldverschreibung besitzt, ist praktisch auch der Gläubiger. Im Gegensatz dazu stehen Recta- und Namensschuldverschreibungen, bei denen der Gläubiger namentlich auf der Urkunde festgehalten wird. Außerdem gibt es noch die Mischform der Namenspapiere mit Inhaberklausel, dabei handelt es sich um ein sogenanntes Orderpapier. Inhaberschuldverschreibungen sind im deutschen Schuldrecht in §§ 793 ff. BGB geregelt, Inhaberschuldverschreibungen mit Namensklausel sind in § 808 BGB geregelt, während Namensschuldverschreibungen in § 806 BGB zumindest ausdrücklich erwähnt werden.

ICMA

Die International Capital Markets Association (ICMA), ein internationaler Branchenverband für Kapitalmarktteilnehmer mit Sitz in Zürich, hat 2018 Leitlinien für die Emission von grünen Anleihen definiert.

ISIN

International Securities Identification Number – die ISIN dient der eindeutigen internationalen Identifikation von Wertpapieren. Sie besteht aus einem zweistelligen Ländercode (zum Beispiel DE für Deutschland), gefolgt von einer zehnstelligen alphanumerischen Kennung.

Kapitalertragsteuer

Die Kapitalertragsteuer ist eine Quellensteuer. Erträge aus z. B. Wertpapieren werden direkt bei dem emittierenden Unternehmen bzw. der Depotbank besteuert, um dem Fiskus einen schnellen und direkten Zugriff auf die Steuer zu ermöglichen. Die abgeführte Kapitalertragsteuer führt bei Anlegern zu einer Steuergutschrift, die im Rahmen der persönlichen Einkommensbesteuerung berücksichtigt wird.

Kapitalmarktverbindlichkeit

Kapitalmarktverbindlichkeit bedeutet jede Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die entweder durch (i) einen deutschen Recht unterliegenden Schuldschein oder durch (ii) Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder an einem anderen anerkannten Wertpapiermarkt notiert oder gehandelt werden oder werden können, verbrieft, verkörpert oder dokumentiert sind.

MESZ

Mitteuropäische Sommerzeit

MEZ

Mitteeuropäische Zeit

Mio.

Millionen

Mrd.

Milliarden

MW

MW steht für Megawatt, eine Einheit der elektrischen Leistung (1 MW = 1 Million Watt). In der Photovoltaik gibt MW die tatsächliche Leistung an, die eine Anlage unter realen Bedingungen liefert.

MWp

MWp steht für Megawatt peak (Spitzenleistung). Es bezeichnet die maximale Leistung einer Photovoltaikanlage unter standardisierten Testbedingungen (z. B. optimale Sonneneinstrahlung). MWp wird oft zur Angabe der Nennleistung von Solarmodulen verwendet.

Nettoverschuldung

Die Nettoverschuldung umfasst die langfristigen Verbindlichkeiten (mit Ausnahme der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten an Dritte und latente Steuerschulden) abzüglich Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.

Photovoltaik (PV)

PV steht für Photovoltaik. Es bezeichnet die Technologie zur Umwandlung von Sonnenlicht in elektrische Energie mithilfe von Solarzellen, die meist aus Silizium bestehen. Photovoltaikanlagen erzeugen umweltfreundlichen Strom und werden oft auf Dächern oder Freiflächen installiert.

PPA

Power Purchase Agreements, also langfristige Stromliefer- und Abnahmeverträge

Quellensteuer

Quellensteuer nennt man eine Steuer auf Einkünfte, die direkt an der Quelle abgezogen und an das zuständige Finanzamt abgeführt wird.

Rating

Ein Rating oder Kreditrating ist im Finanzwesen eine Einschätzung der Bonität eines Schuldners.

Rooftop-PV

Rooftop-PV steht für Rooftop Photovoltaik (Dach-PV). Es bezeichnet PV-Anlagen, die auf Dächern von Gebäuden (z. B. Wohnhäusern oder Gewerbeimmobilien) montiert werden, um dezentral Strom zu erzeugen; typisch für kleine bis mittelgroße Systeme mit Kapazitäten von wenigen kW bis MW und oft netzangeschlossen.

Schuldverschreibung

Schuldverschreibungen sind öffentliche oder private in Wertpapier verbrieft Anleihen, in denen sich der Aussteller zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme (oder sonstigen Leistung) an den Gläubiger verpflichtet. Schuldverschreibungen zur Deckung langfristigen Kapitalbedarfs sind Mittel der Fremdfinanzierung. Als Emittentin können auftreten: Regierungen von Staaten, Ländern, Provinzen, Banken (Bankschuldverschreibungen), emissionsfähige Unternehmen (Industrieanleihen, -obligationen). Der Inhaber einer Schuldverschreibung ist Gläubiger einer Forderung. Diese richtet sich gegen den Aussteller der Urkunde. Im Allgemeinen handelt es sich um Wertpapiere mit festem Zinssatz und Laufzeiten bis zu 15 Jahre.

SchVG

Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen

TEUR

1.000 EUR

Umspannwerk

Ein Umspannwerk ist Teil des elektrischen Versorgungsnetzes und dient der Verbindung unterschiedlicher Spannungsebenen.

Wertpapierkennnummer (WKN)

Die Wertpapierkennnummer (WKN) ist eine sechsstellige Ziffern- und Buchstabenkombination (National Securities Identifying Number) zur Identifizierung von Finanzinstrumenten.

WpÜG

Wertpapierübernahmegesetz

MVA

Megavoltampere

MW

Megawatt

MWp oder MWP

MWp steht für Megawatt-Peak (auf Deutsch: Megawatt-Spitze) und bezeichnet die Nennleistung einer Photovoltaikanlage unter Standardtestbedingungen (STC).

